

12

den Entwa
gierungsv
Was
Die Sozia
handlungen
bezw. arbe

aufgefordert, durch z
erlaubnis den Arbeitnehm
r Erntearbeiten zu er

und kaltgewalztem Eisen wird es jedoch nicht möglich sein, auf dem Wege eines freiwilligen Abkommens die Marktschutzvereinbarungen zu verlängern, denn einige Unternehmungen im Altreiche stehen diesen Vereinbarungen ablehnend gegenüber. Die W.G.R. Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustrie-Zweige stellt deswegen an das RWM das Ansuchen, dass die Marktschutzvereinbarung in diesen beiden Erzeugungszweigen mit Bewilligung des RWM ausnahmsweise bis 31.12.1941 verlängert werde.

- Sy / Lw -
15.6.-15.7.

Kartellbericht.

In den Kartellen nehmen die Hauptversammlungen und vorbereitende Aufsichtsratssitzungen ihren Verlauf. Das Programm wird mit Geschäftsberichten des laufenden Jahres ausgefüllt, marktregelnde Beschlüsse wurden nur vereinzelt getätigt. Die vorbereitenden Arbeiten für die Geschäftsberichte gaben vielfach zu inneren Regelungen und Anpassung an die neuen Wirtschaftsverhältnisse Anlass.

Preisangleichungsbestrebungen an die Reichspreise waren bedingt durch die schwankenden Preisumstände und den Angleich an die Materialeinkaufspreise des Reiches in den Zweigen der Eisen- und Metallbaubeschläge, Zinklegierungen, Blei, Kupfer- und Kupferlegierungen, Leichtaluminium, Bleistifte usw.

Es wurde teilweise bei den Kartellen das Bestreben festgestellt, sich dem deutschen Einfluss, der sich durch die Tätigkeit des Zentralverbandes der Industrie und die Wirksamkeit der Querverträge mit dem Reich geltend macht, zu entziehen. So versuchten fünf Firmen der Fahrradkonvention nach Abschluss eines Quervertrages mit dem Reich das Kartell durch Kündigung zu sprengen. Es wurde veranlasst, dass die Kündigungen zurückgenommen werden und eine allgemeine Reorganisation des Kartelles stattfindet.

Evidenzkanzleien und bestehende Kartelle.

Dem Umstand entsprechend; dass die Kartellorganisationen vielfach als Verteilungsstellen in der gelenkten Kriegswirtschaft tätig sind, werden Kündigungen, die an und für sich gemäss der Kartellgesetzgebung formell einwandfrei wären, mit Rücksicht auf die kriegswirtschaftliche Lage einer

eingehenden Prüfung unterzogen. Hierein fällt die Kündigung der Fa "Pötschmühle" im Verkaufsbüro der Vereinigten Papierfabriken und die Kündigungen in der Fahrradkonvention.

Die fortschreitende Konzentrierung ist aus den zahlreichen Beitritten ersichtlich. So traten dem Papp- und Holzstoffkartell 51 neue Mitglieder aus dem Protektorat, Sudetengau und der Slowakei bei.

Kartellneugründungen:

Im Grosshandel entstand ein Kartell für technische Bedarfsartikel, in der Industrie ein Kartell für Oxalsäure, Salze und Salpeter.

Löschungen:

Gelöscht wurde das Abkommen für Staniol-Flaschenkapseln, Stickstoffdünger, Filze für Papier und verwandte Industrien, graphische Bleche, Zinkblech und Halbfabrikate aus Aluminium und Aluminiumlegierungen und Leichtmetalle.

Querverträge:

Diese wurden in der Erzeugung von Stahl- und Metallmöbeln, Leuchten und im Installationsmaterial abgeschlossen. Querverhandlungen fanden in den Stahldrahtmatratzen, Brillengläsern, in der Metallhalbzeugindustrie, in der Transformator- und Hochleistungsschalter-Industrie statt. In der Bugholzmöbelindustrie führten Verhandlungen zwischen dem Reiche und dem Protektorat zu dem Ergebnis, dass zunächst ein Kartell im Reiche gegründet werden soll. Der Anschluss des Protektorates ist dann in Form eines Quervertrages zwischen dem Altreichskartell und dem Protektoratskartell vorgesehen.

Anschlussbestrebungen:

Die Elektroindustrie des Reiches bemüht sich auf allen Sektoren /Akkumulatoren, Batterien, Installationsmaterial, Elektrofahrzeuge usw./ einen individuellen Anschluss der Protektoratsindustrie an die Reichskartelle zu erzielen. Desgleichen die Wirtschaftsstelle der deutschen Radioindustrie, die Interesse an der Erzeugung von 60.000 deutschen Kleinempfängern im Protektorat hat, die Erzeugung aber von der individuellen Mitgliedschaft bei W D R I abhängig macht.

20

Verkehrsabteilung.

I. Eisenbahnbetrieb.

Am 18. Juni d. J. wurde die Beförderung von Stücksendungen freigegeben. Die Folge davon war, dass die Knotenbahnhöfe mit Stückgutsendungen und schliesslich auch mit Waggon- sendungen vollkommen verstopft wurden, sodass durch ein dienstliches Telegramm die Annahme von Waren, sowie der Transit durch die Stationen Pilsen, Werschowitz und Böhmisches Trübau eingestellt werden musste. Die Station Pilsen ist bis zum heutigen Tage gesperrt und ihre Oeffnung ist im Laufe dieser Woche zu erwarten.

Die Station

Sperre wieder

am Samstag,

Herrn Dr. F.

also bloss

Laufe der

3./ Was den Umschlagtarif mit den Moldau-Elbe-Häfen betrifft, so wird derselbe mit dem 1. August 1941 ausser Kraft gesetzt und durch keinen neuen Tarif ersetzt werden. Wir werden also nach

diesen Um
gemein gü
Verhältni
früheren

4./ Die v
die Beimi

erforderte auch eine bessere verkehrspolitische Position. /Wählenerzeugnisse/.
erreichende des Verkehrs mit den fremden Ländern
zeichnen:
Der Verkehr mit Ungarn wird auf Grund
bandstarifes neu geregelt. Dieser Tarif w

wurden einzelne Arti
ergänzt, namentlich w
starife anbelangt. Wa
ndern betrifft, so be
nach Krain und den a
t reichsdeutschen Geb
agen wurden noch nicht heraus-
für den Verkehr mit anderen
iens, mit Bulgarien und mit

Verkehrsm

welches i

geben wer

handlungs

dustrie z

betreffen

rischen Gebiete, dem ehemaligen Luxemburg, dem ehemaligen Elsass und dem ehemaligen Lothringen durchgeführt, welche nicht mehr Devisenausland sind. Die Kursunterschiede, welche auf die vor der Wirksamkeit dieser Verfügung, d.i. vor dem 9.VI. d.J. erfolgte Begleichung der erwähnten Verbindlichkeiten entfallen, sind zu Gunsten des bei der Nationalbank errichteten Differenzfonds spätestens bis 10. Juli 1941 abzuführen, sofern sie nicht bereits vor der Wirksamkeit dieser Verfügung abgeführt wurden.

Durch die erwähnte Verfügung der Nationalbank sind auch einzelne Kurse des holl. Guldens, französischen und Luxemburgischen Francs und der Belgas kundgemacht worden, welche als Grundlage zu den Berechnungen der Kursunterschiede bei Geldverbindlichkeiten und Forderungen gegenüber den angeführten be-

27.9.1940 mit den späteren Ergänzungen und Abänderungen betreffend Verbote der Verbringung gewisser Warengattungen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Gebiet des Grossdeutschen Reiches ausser Kraft. Dies bedeutet, dass für die Verbringung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in das übrige Reichsgebiet ab 1. Juli 1941 keine besondere Bewilligung der Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium erforderlich ist. Lediglich bei Federn und Federbetten, Pos. des deutschen statistischen Warenverzeichnisses 147a-b erfolgt die Befreiung der Verbringung dieser Waren von der pflichtmässigen besonderen Bewilligung seitens der Ueberwachungsstelle erst ab 1. August 1941.

Waren der Ernährungs- und Landwirtschaft, welche in der Anlage II der oben zitierten Kundmachung Nr.102 angeführt sind, mit späteren Zusätzen und Aenderungen, bleiben dagegen bis auf weiteres bei der Verbringung in das übrige Reichsgebiet einer besonderen Bewilligung der Böhmischo-Mährischen Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft unterworfen. Unberührt bleiben auch die Bestimmungen des Par.5 der Kundmachung Nr.102 über die Ausnahmen der Verbringung von Waren ohne Bewilligung /Warenaendungen bis zu 2 kg, soweit es sich nicht um gewerbsmässig durchgeführte Sendungen handelt und Lebensmittel für den persönlichen Bedarf des Reisenden bis zu 10 kg im Gesamtwerte von K 200./.

3./ Devisenvorschriften.

a/ Einfuhr von Dinar-Zahlungsmitteln.

In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom 9. Juni d.J. wurde unter Nr. 210 die Kundmachung des Finanzministers vom 4. Juni veröffentlicht, womit eine Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren vom 27. Mai d.J. über das Einfuhrverbot von auf Dinar lautenden Zahlungsmitteln, die auf dem Gebiete des ehem. Südslawiens in Umlauf waren, verlautbart wird, worüber wir in unseren Verbandszeitschriften ausführliche Information erteilt haben.

b/Aufhebung der devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote im Verkehr mit der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Laut Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gelten in diesen Gebieten ab 1. Juni d.J. deutsche Devisenvorschriften. Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in diesen Gebieten wurde die Devisenstelle Wien betraut. Ab 1. Juni d.J. gilt die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel in diesen Gebieten und sämtliche devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote im Verkehr zwischen dem Reiche und diesen Gebieten wurden aufgehoben.

4./Befriedigung von Forderungen gegen die öffentliche Hand in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Deutsche Reichsanzeiger und Preussische Staatsanzeiger Nr. 133 vom 11. Juni 1941 brachte "Zweite Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost über die Befriedigung von Forderungen

gegen die öffentliche Hand in den eingegliederten Ostgebieten", die auch für Staatsangehörige des Protektorates gelten und über welche wir unsere Wirtschaftsgruppen und in unseren Verbandszeitschriften näher informiert haben.

5./Befriedigung von Forderungen hiesiger Gläubiger im Sudetengau und in den ehem.Gebieten Polens.

Durch Rundschreiben an die Wirtschaftsgruppen und im Rundfunk haben wir die hiesigen Gläubiger über die Art der Befriedigung ihrer unbeglichenen Forderungen für die Waren, die sie nach dem Sudetengau und in die ehem.polnischen Gebiete vor ihrer Eingliederung in das Reich geliefert haben, informiert.

6./ Sitzung des Handelspolitischen und handelstechnischen Ausschusses.

Am 12.Juni d.J. fand eine Sitzung des Handelspolitischen und handelstechnischen Ausschusses statt, zu der auch alle unsere Wirtschaftsgruppen und regionalen Gruppen und die Wirtschaftsgruppe Gross- und Aussenhandel des Zentralverbandes des Handels für Böhmen und Mähren eingeladen wurden. Auf der Tagesordnung der Sitzung war ein Vortrag des Regierungsrates Dipl. Kfm. Springer über die Neuregelung der Ausfuhrkontrolle, welcher grosses Interesse bei den Anwesenden erweckte und häufige Anfragen und Debatten hervorrief.

Die stenographische Niederschrift des Vortrages wurde nach Genehmigung des Herrn Regierungsrates an alle Wirtschafts-

gruppen versendet.

b/ Aussenhandelspolitik.

1./ S l o w a k e i .

In der Angelegenheit der neuen Regelung des Preisausgleiches mit der Slowakei / siehe den letzten Monatsbericht, Seite 5/6 / teilen wir mit, dass auf der interministeriellen Beratung, an welcher der Vorstand und der Referent unserer handelspolitischen Abteilung teilnahmen, einige Fragen geklärt wurden, die wir ausführlich in dem letzten Monatsbericht/Seite 7 und 8/ erwähnten. Auf Grund des Beschlusses wurden folgende Ausnahmen von der allgemeinen Regelung festgesetzt, wie dies den Bedürfnissen unseres Geschäftsverkehrs mit der Slowakei entspricht:

I. Laut Kundmachung des slowakischen Wirtschaftsministers vom 6. Juni 1940 hat die Slowakische Nationalbank bei der Einfuhr von 11 in der Kundmachung genannten Warengattungen die Einzahlungsbestätigungen nicht den Zahlern in das Clearing, sondern dem slowakischen Wirtschaftsministerium ausgefolgt. Bei diesen Warengattungen, welche wir schon in unserem letzten Monatsbericht angeführt haben, werden die hiesigen Exporteure nach der Slowakei wie bisher einen 14%igen Abzug vom fakturierten Betrage berechnen, also nicht 19%, und werden wie bisher einen 16% Zuschlag vom ausgezahlten Betrage erhalten, also keine 23%. Die hiesigen Firmen werden also in solchen Fällen so vorgehen, dass sie für Waren im Exportwerte von 100 K in der Rechnung entweder die

gleiche Zahl in Ks anführen, oder sie werden von dem Kronenwert 14% abziehen und den Preis in RM im Verhältnis 1:10 anführen. Die Nationalbank in Prag wird ihnen den Zuschlag in Höhe von 16% des ausgezahlten Betrages begleichen.

II. Auch den Empfängern der Postnachnahmesendungen in der Slowakei wurden keine Einzahlungsbestätigungen ausgefolgt. Deswegen wird bei den von der slowakischen Postverwaltung für Postnachnahmesendungen aus dem Protektorat in die Slowakei eingelangten Zahlungen wie bisher den Empfängern durch die hiesigen Postämter neben dem Nachnahmebetrag nur ein 16%iger Preiszuschlag ausgezahlt werden. Infolgedessen müssen alle Firmen, welche in die Slowakei Waren durch Postnachnahmesendungen ausführen, auch jetzt auf gleiche Weise wie vor dem 1. Juni 1941 fakturieren, d.h. für Waren im Ausfuhrwerte von 100 K werden sie 8.60 RM oder 100 Ks berechnen, also keine 8.10 RM oder 94 Ks, wie dies jetzt allgemein bei den Lieferungen, welche im Clearing bezahlt werden, geschieht. Ebenso wird die hiesige Nationalbank von den hiesigen Empfängern von Postnachnahmesendungen den Zuschlag in der bisherigen Höhe, d.h. 16% des Nachnahmebetrages, einheben.

III. Bei Zahlungen aus den sog. alten Warengeschäften, welche bisher durch das Sammelkonto des Subkontos A durchgeführt wurden, und welche nach dem 1. Juli 1941 über Berlin aufgelöst werden sollen, wird den hiesigen Ausführern eine Nachzahlung von 16% des ausgezahlten Betrages bezahlt und von den hiesigen Einführern ein Zuschlag von 16% von dem erlegten Betrage eingehoben.

IV. Bei gewissen Warengattungen trug der slowakische Aus-
führer die Kosten der Beschaffung von Einzahlungsbestätigungen
aus Eigenem, d.h. er kaufte sie, hat sie jedoch dem Protektorats-
einführer weder im Warenwerte noch gesondert verrechnet. Bei den
Warengattungen, welche bisher dem Handelsministerium in dieser
Richtung gemeldet wurden, hat das Handelsministerium festgesetzt,
dass die hiesigen Einführer solcher Waren der Nationalbank in
Prag wie bisher 16% aus dem erlegten Betrage, also keine 23%, ab-
führen werden. Das Handelsministerium haben wir auf die Unvoll-
ständigkeit dieser Richtlinien aufmerksam gemacht, welche mit
allgemeiner Gültigkeit für alle Warensorten formuliert werden
sollte, wo die Belastung durch Einzahlungsbestätigungen der slo-
wakische Ausführer aus eigenem trug, und nicht nur für solche
Warengattungen, welche bisher dem Handelsministerium gemeldet
wurden, denn dies entspricht nicht dem Sinne der neuen Preisaus-
gleichsregelung mit der Slowakei, d.h. der Erhaltung der bisheri-
gen Preise im beiderseitigen Warenaustausch mit der Slowakei auch
nach Aufhebung der Einzahlungsbestätigungen. Es ist zweifellos,
dass bei der Einfuhr solcher Waren aus der Slowakei, wo die Ein-
zahlungsbestätigungs-Belastung die slowakischen Lieferanten aus
eigenem trugen, die hiesigen Einführer von der Pflicht der Ein-
zahlung des 23%igen Zuschlages in den Fond "Slowakei-Preisausgleich"
befreit werden sollen und es sollte ihnen erlaubt werden, den
Zuschlag in bisheriger Höhe, d.h. 16% , zu bezahlen, denn sonst
würde sich die eingeführte Ware um 6% verteuern / da sie die

33a

-10-

Einzahlungsbeiträgen bisher nicht bezahlten und jetzt sollten
sie dies
zahlen/
zweierle
l/dadurc
bei dere
weiterhi

5/ K r o a t i e n .

Anlässlich der deutsch-kroatischen handelspolitischen Verhandlungen im Juni d.J. in Berlin hat die kroatische Delegation eine Wunschliste vorgelegt, betreffend Waren, welche Kroatien aus dem Reiche einschl. des Protektorates in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1941 einführen möchte. Auf Grund von Untersuchungen bei den Wirtschaftsgruppen haben wir dem Herrn Regierungsrat Dipl. Kfm. Springer von der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft im Handelsministerium mitgeteilt, welche Mengen der von Kroatien beantragten Waren die hiesige Industrie zu liefern im Stande ist. Gleichzeitig haben wir um Mitteilung des Ergebnisses der diesbezüglichen Verhandlungen in Berlin ersucht.

Im Reichsgesetzblatt Teil II, Nr. 25, Seite 230, vom 20. Juni l. J. wurde das Abko
Zahlungsverkehrs zwischen dem R
licht, welches in Agram am 30. J
Diesem Abkommen gemäss wird der
seitigen Warenaustausch und Mob
verkehr, sowie der Kapitaltrans

teress

von F

Kompe

gruppe

Einfu

win 34

Abteilung für Industrietechnik und Betriebswirtschaft .

49

Normung.

Derzeit werden in der Zementindustrie diese Arbeiten im Einvernehmen mit den Wirtschaftsgruppen und wissenschaftlichen Stellen durchgeführt.

Typisierung.

Die Typisierung von Stehlwinden wird im Einvernehmen mit den Reichsstellen auch bei uns durchgeführt. Die Vorschläge hiezu werden von unserer Abteilung den Wirtschaftsgruppen zugeleitet.

Einführung einer neuen Marktordnung in den Eisenhandelsunternehmen.

Im Zentralverband des Handels fand darüber eine Sitzung statt in der auf Vorschlag unserer Abteilung zunächst eine eingehende Ueberprüfung der Sachlage in dieser Hinsicht beschlossen wurde.

Planungs

Bezirk P

schaftsg

Neue Wer

ung und pol.

mit den Wirt-
tet.

Um den Wirtschaftsgr
keiten einer Rationali

Abteilung ein umfassender Arbeitsplan in dieser Hinsicht ausgearbeitet.

Ausarbeitung von Maschinenkarten.

Im Rahmen unserer Rationalisierungsarbeiten werden von unserer Abteilung Maschinenkarten ausgearbeitet. Diese Karten ermöglichen eine weitgehende Arbeitsplanung in Bezug auf die Ausnützung der Maschinen in den Betrieben.

Arbeiten im Rahmen des industrietechnischen Ausschusses.

Die Referate werden, wie bereits im vorigen Bericht erwähnt, in unserer Abteilung einer eingehenden Bearbeitung unterzogen und für die nach der Urlaubszeit angesetzten Vorträge vorbereitet.

Papiersparmassnahmen.

Um den Papierverbrauch möglichst zu vermindern, wurden in einem Rundschreiben verschiedene Massnahmen in dieser Hinsicht angeordnet. Die Wirtschaftsgruppen wurden angewiesen, die einzelnen Betriebe in dieser Hinsicht entsprechend zu unterweisen.

42

Abteilung Wirtschaftswerbung und Wirtschaftsaufklärung.

Dieser Zeitraum ist gekennzeichnet durch den Beginn der intensiven Vorbereitung für die Herbstmessezeit. Wir bereiten die Teilnahme der hiesigen Wirtschaft an den Mustermessen in Königsberg, Leipzig, Wien, Pressburg, Utrecht und Agram / wenn sie nicht abgesagt wird / vor.

Die Mustermessen im Reiche werden bereits ganz konkret vorbereitet, während die erste Mustermesse im Auslande, die Mustermesse in Pressburg, infolge Mitarbeit mit dem Werberate der deutschen Wirtschaft auf bedeutende technische Schwierigkeiten stösst. Wenn wir uns schon früher beschwerten, dass das Handelsministerium mit den Vorbereitungen zu einzelnen Messen zu spät beginnt, sind wir jetzt noch schlechter daran, da wir z.B. für die Pressburger Mustermesse, welche am 31. August beginnt, bisher weder Pläne noch irgendwelche nähere Informationen besitzen, wie wir die Schau vorbereiten sollen. Dazu kommt die Mustermesse in Utrecht, welche bereits am 9. September beginnt, über welche wir gleichfalls nicht die geringsten Mittelungen besitzen, trotz aller Urgezen, welche wir selbst beim Handelsministerium durchführen. Noch verwickelter ist die Lage bezüglich unserer Schau in Agram, welche bereits am 6. September beginnt und wo die Frage des ehem. Tschechoslowakischen Pavillons nicht gelöst ist. Es wird notwendig sein, den Herrn Reichsprotector, falls tatsächlich ein ernstes Interesse an der Teilnahme der Wirtschaft des Protektorates vorhanden ist, zu bitten, dass die Informationen dem Handelsministerium ebenso rechtzeitig mitgeteilt werden, wie den übrigen Teilen der Reichswirtschaft.

messe

cher M

tionsk

sind d

werbel

Rekl

und im Verkehr mit deutschen Firmen haben sich gut ausgewirkt und zu einer Stärkung der deutschen Position in der Wirtschaftsgruppe beigetragen.

In tschechischen Lager sind immer wieder Bestrebungen zu bemerken, die Wirtschaftsgruppe zu umgehen und die Dinge direkt unter Tschechen abzumachen. Es macht sich hier der Einfluss der grossen Agrar-Konzerne, wie auch der der Gewerbe-/Zivno/-Bank bemerkbar.

In der Eisen- und Metallindustrie werden in der Landmaschinenindustrie Besprechungen bezüglich einer Marktordnung geführt.

Die Kontingentierung hat insofern eine Linderung gezeigt, als die bisher zugeteilten Eisen- und Stahlmengen um 10% gekürzt wurden.

Die Frage der Regelung des handelspolitischen und Zahlungsverkehrs mit den Gebieten des ehemaligen Jugoslawiens ist zur Zeit aktuell. In erster Linie wurde das Material für die Verhandlungen mit Kroatien vorbereitet und zwar insbesondere Anträge auf Aus- und Einfuhrkontingente und Bemerkungen zum Zahlungsverkehr.

Für die Verhandlungen mit Ungarn wurden Anträge auf Erhöhung der Ausfuhr von Landmaschinen, Automobilen und Fahrrädern vorgelegt, da namentlich bei Landmaschinen die bisherigen zur Ausfuhr bewilligten Mengen nicht befriedigend waren und für die Ausfuhr der Fahrzeuge nach Ungarn neue erhöhte Möglichkeiten eingetreten sind.

Von der Fachgruppe Elektroindustrie wurden für die Erzeugung von Aluminiumrotoren mit Kurzschlussanker Fragebogen an die Erzeugerfirmen versandt. Inzwischen meisten Firmen um eine Ausnahmegenehmigung von Verwendung von Kupfer für diese und auch für Spe an, die in den meisten Fällen günstig erledigt wurden. Von den Firmen ausgefüllten Fragebogen wurden zurück auf einer Zusammenkunft der Giessereien die Luft Kunden festgelegt werden konnte. Zwei Giessereien

bereit
Elektr

In den böhmischen
die Arbeiten in dieser Richtung
weiter gediehen.

Ab 1. Juli
Beschaffung von Kupfer und
leitern und anderen Gegen-
tallversorgungsscheine geb
Werke verwaltet ein ihr vor-
jährig
Metall
tätsw
werke

ist in
als da
jahr t
Demit

auf der Eisenseite g
Inangriffnahme sämtl
ingend bezeichneten

In den Gas
nach Erhöhung der G
wird seitens der Wi
fsregelung für Rohre

verbänden sind
formonat nicht

tätswerke die
gung von Strom-
tallen an Me-
tsgruppe Elt.
stelle viertel-

liches Kontingent und
u den Bestellungen de
dürfen Aufträge der
ntgegenehmen.
iete der Eisenkonting
eine Erleichterung
ktrizitätswerke im Il
ppheit eine gewisse I
nicht die notwendige

53

DER BEAUFTRAGTE DES REICHSPROTEKTORS


Zentralverband der Industrie
für Böhmen und Mähren

VERTRAULICH !

M o n a t s b e r i c h t

Oktober / November .

Prag, den 23. November 1940.



Rumänien:

an
ger
wur
fer

eben eine rumänische
n Reiche, worüber jed
offiziell nichts beka
bekannt ist, ob auch
tektorats mit Rumänie

rahmen der festgesetz
n 40% realisiert werd
ur sein wird, ob wir
den. Infolge der Kri
rläufig gegenstandslo
Die Türkei hört
l Zahlungsübereinkomm
kei vom 1.IX. j.J. an
erte die Zahlungen fü

den Konten bei den türkischen Ban-
te der weitere Verkehr ausschliess-
nsverfahren vor sich gehen. Als Ge-
Ueberwachungsstelle des Handelsmi-
bewilligungen nach der Türkei zu
gegenseitige Handelsverkehr, welcher
hatte, ganz aufhörte.

isten die Unterhändler des Reiches
nach Ankara ab, die auf Grund des von uns ausgearbeiteten
Materials /Ein- und Ausfuhrforderungen der Industrie/,
das der Delegation vom Handelsministerium vorgelegt wurde,
mit der Türkei die Bedingungen des weiteren Handelsverkehrs
mit dem Protektorate vereinbaren sollen. Ueber den Verlauf
der Verhandlungen und die ev. Ergebnisse, bezüglich wel-
cher die hiesigen Firmen mit nicht geringem Interesse stets
nachfragen, ist vorläufig nichts bekannt.

Spanien:

Ueber Aufforderung der Nationalbank haben wir ein

ge:

Na

se

In den baltische:

wu

di

Lä

no

ze

Das sog. globale deutsche
Kultur nur bestimmten
n oft nur bloße Hand
.B. aufgefordert, ihr
für längerer Zeit in I
r sie auch bereits Be
neue Angebote durch Ve
ellen, welchen einzig
nden Artikel des bezi

reits vorgelegt haben. So wurden bisher vier Gesuche der keramischen Industrie erledigt, grundsätzlich wurde die Uebereinkunft betreffend den Preis für Benzin und Schmierstoffe genehmigt. Die OPB hat bereits das Kalkulationsnormale für den Buch-, Tief-, Flachdruck und andere Druckarten genehmigt; günstig wurde auch das Gesuch des Gummikartells HEVEA um sukzessive Uebernahme der Verkaufsbedingungen und der Preise des Reichskartells WITEKA beschieden. Nicht erledigt bleiben noch einige Gesuche auf dem Gebiet des Kleinmetalls.

Auf Anregung des Preisausschusses wurde ein Rundschreiben versendet, womit die Wirtschaftsgruppen darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie rechtzeitig die Massnahmen erwägen, deren Einführung notwendig sein wird, bis die Wirksamkeit der verbindlichen Weisungen der Vorsitzenden der Wirtschaftsgruppen über den einstweiligen Marktschutz abläuft. Durch dieses Rundschreiben werden die Wirtschaftsgruppen auch darauf aufmerksam gemacht, dass die erlassenen verbindlichen Weisungen grundsätzlich nicht verlängert werden. Es ist daher notwendig, dass die Wirtschaftsgruppen rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen treffen. Dies ist vor allem in den Zweigen erforderlich, wo sich die Preisanpassung durch einen Druck auf unser Preisniveau äussern wird. Hier wird es notwendig sein, diesem Druck durch technische Vervollkommnung der Erzeugung, Beschleunigung der Rationalisierung und Besserung der Erzeugungs- und Absatzordnung innerhalb der Kartellorganisationen entgegenzutreten.

Im Zusammenhange mit dem Bescheid der OPB, wodurch für die Beleuchtungskörper und andere Glaserzeugnisse die Preise nach der Vereinbarung des sog. "Dresdner Kartells" als Maximalpreise eingeführt werden, ergibt sich eine wichtige grundlegende Frage. In diesen Zweigen unserer Glasindustrie sind nämlich die Preise höher als im Reich. Nach den festgesetzten Grundsätzen sollte die Preisanpassung nach dem Grundsatz "Angleichung an die höchsten Preise im Reiche" erfolgen. Ferner ist klar, dass diese Preisan- gleichung als Ergebnis jener Kräfte dastehen soll, die sich auf dem Markt durch Aufhebung des Zollschatzes und nicht durch eine plötzliche amtliche Massnahme geltend machen oder geltend machen

werden. Es wird nämlich vorausgesetzt, dass diese Anpassung an das niedrigere Preisniveau nach und nach vor sich gehen wird, sodass unsere Industrie genug Zeit und die Möglichkeit hat, sich technisch und wirtschaftlich den ermässigten Preisen anzupassen.

Hingegen stellt der erwähnte Bescheid der OPB einen plötzlichen Eingriff dar, durch welchen die Glasindustrie stark geschädigt und der Rationalisierungsprozess sowie die technische Anpassung in einem solchen Masse gestört werden, dass sie eigentlich unmöglich werden.

Da es sich gleichzeitig um eine grundlegende Frage handelt, nimmt das Sekretariat der Preisabteilung eine Aktion vor, dass der erwähnte Preisbescheid dahin geändert werde, dass der sog. "Dresdner Freistarif" nicht Maximaltarif, sondern wie im übrigen Reich ein Minimaltarif sei.

Im Zusammenhang mit der Zolleingliederung ist es ferner notwendig, die Frage der Preise bei der Ausfuhr in das übrige Reichsgebiet zu lösen. Nach den im Protektorat geltenden Bestimmungen ist bei der Ausfuhr ins Reich "ex Zoll zu offerieren und auszuführen, während die Abnehmer im Reich zu den bisherigen Preisen, also einschliesslich des bisherigen Zolls zu verkaufen haben. Wir haben die Nachricht bekommen, dass in einigen Zweigen /Schuherzeugung/der Preiskommissar die Anordnung erlassen hat, dass die Abnehmer diese Preisdifferenzen, die in einigen Zweigen beträchtliche Beträge erreichen, getrennt verbuchen.

Da es sich um nicht begründete Gewinne handelt, die sich aus der Zoll- und Preiseingliederung ergeben, empfehlen wir, dass sie im Protektorate in einem besonderen Fonds erfasst werden sollten. Die zweckmässigste Verwendung wäre sodann die Unterstützung der Zweige, die durch die Zoll- und Preiseingliederung geschädigt wurden.

Die technische Durchführung dieser Massnahme wäre einfach; es würde genügen, bei der OPB durchzusetzen, dass unsere Ausfuhrer in das Reich zu den dortigen Preisen offerieren und verkaufen könnten, wobei die Oberste Preisbehörde bestimmen würde, welchen Betrag oder wieviel Prozent des Verkaufspreises der Ausfuhrer in einen bestimmten Fond abzuführen hat.

15. November 1940.

68

V e r k e h r .

1. Eisenbahnwagenbewirtschaftung:

Die Abteilung muss täglich für 20 - 30 Mitgliedsfirmen beim Verkehrsministerium und bei der Abteilung für die Wagenbeistellung bei der Direktion, Prag, intervenieren. Die Intervention betrifft bloss die Bestellung der gedeckten oder niederbordigen Eisenbahnwagen. Die Situation ist sehr gespannt, namentlich bei der Beistellung der gedeckten Wagen. Das Verkehrsministerium versuchte den Mangel an gedeckten Wagen dadurch zu vermindern, dass es die Bestellung dieser Wagen für die Waren, die nach der Güterklassifikation in offene Wagen geladen werden sollen, verboten hat. Weil aber bei der Tarifierhöhung vom 1. April 1940 alle Waren der Klasse XX aus finanziellen Rücksichten in die offenen Wagen eingereiht wurden, ist die Möglichkeit der Beförderung einzelner Warengattungen entstanden; so wurden namentlich die Sendungen von Kaolin, von feuerfestem Ton /gemahlen/, von Stein- und Marmormehl und endlich die Sendungen von anderen keramischen Erzeugnissen ausgelassen. Nach unserer Intervention wurde das Verbot für die Kaolinbeförderung beseitigt, über die anderen Sendungen wurde eine Entscheidung noch nicht getroffen.

2. Tarifangelegenheiten:

Anpassung unserer Tarife an die reichsdeutschen Tarife in Wechselverkehr.

a/ In Zusammenarbeit mit den einzelnen Wirtschaftsgruppen haben wir nach dem Gesuche des Verkehrsministeriums die Uebersetzung des reichsdeutschen Tarifes, Abteilung I B /Güterklassifikation/ revidiert, u.zw. haben wir die Richtigkeit der technischen und technologischen Ausdrücke überprüft.

b/ Die grösste Arbeit ist mit der Uebernahme der reichsdeutschen Ausnahmstarife verbunden. Wir haben erstens ca 80 reichsdeutsche Ausnahmstarife mit den Namen der Bahnhöfe der BMB versehen und wo es notwendig war, auch die Umänderung der Bedingungen dieser Tarife beantragt /siehe unsere Nr.41119 vom 1. November 1940/. Diese 80 Tarife sind jene, die nach der Mitteilung des Verkehrsministeriums auch die reichsdeutschen Amtsstellen zur Verfügung stellen. Weil aber dadurch unsere Interessen an der Uebernahme der reichsdeutschen Tarife nicht erschöpft sind, haben wir in

zu St. G. 1/2

69

einer zweiten Eingabe an das Verkehrsministerium /siehe unsere Nr.40033 vom 5.November 1940/ weitere Ausnahmetarife für uns verlangt.

Mit diesen zwei Arbeiten ist aber unser Bedürfnis in den Bereiche des Wechselverkehrs mit dem Sudetengau nicht vollkommen befriedigt. Deshalb bereiten wir noch eine dritte Eingabe vor, deren Zweck darin liegt, dass die Tariferhöhung in dem Verkehre mit dem Sudetengau durch neue von uns beantragte Ausnahmetarife überbrückt werden soll. Diese Arbeit werden wir dem Verkehrsministerium in den nächsten Tagen überreichen.

3. Schwierigkeiten im Verkehr mit der Slowakei:

Nach nicht bestätigten Informationen soll unser Tarif mit der Slowakei in seiner Struktur bis zum 31.März 1941 in Geltung bleiben. Seine Sätze aber müssen ungeändert werden und zwar:
a/ aus dem Grunde, dass unsere Tariferhöhung vom 1.April 1940 noch nicht vollkommen eingearbeitet wurde,

b/ aus den Grunde der slowakischen Tariferhöhung, die am 1.November 1940 in Kraft trat.

Die Einarbeitung dieser Erhöhungen wird etappenweise erfolgen. Die erste Etappe wurde schon im Verordnungsblatt für Eisenbahn und Schifffahrt Nr.91 veröffentlicht.

4. Postverkehr:

Im Postverkehr, wo die fast vollkommene Anpassung an das reichsdeutsche System schon am 1.Oktober ds.J. verwirklicht wurde, ist nichts neues zu verzeichnen. Schwierigkeiten bestehen bloss im Verkehr mit den besetzten Ländern, namentlich mit den Gobiete des besetzten Frankreich.

Energiewirtschaft.

1. Wir haben den Entwurf der Regierungsverordnung über die Energiewirtschaft vom Gesichtspunkt der industriellen Interessen beurteilt. Als Handhabe dafür hat uns das reichsdeutsche Energiewirtschaftsgesetz vom 15.Dezember 1936 gedient. Weil unser Entwurf grössere Eingriffe in die Privatsphäre der Industrie ermöglicht, haben wir die Streichung einiger Bestimmungen, die mit dem reichsdeutschen Gesetz nicht übereinstimmen, beantragt. Der Entwurf selbst wurde den einzelnen Wirtschaftsgruppen vorläufig zur Beurteilung nicht vorgelegt, da wir bestrebt sind, die gefähr-

lichsten Bestimmungen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu verhandeln, bevor der Entwurf der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

2. Kohlenwirtschaft:

Wir haben die Zuteilung der Kohlenmengen an einzelne Industriefirmen, die von der Kohlenwirtschaftsstelle am Ende des Monats September vorgenommen wurden, einer Revision unterzogen und bei der Kohlenwirtschaftsstelle die notwendigsten Abänderungen beantragt. Dies betraf die Kohlenbewirtschaftung für die Monate Oktober und November. Laut Aufforderung der Kohlenwirtschaftsstelle haben wir am 2. November ds. J. eine Sitzung der Kohlenreferenten von den einzelnen Wirtschaftsgruppen zusammenberufen, um mit denselben die Frage der Kontingentierung von Braun- und Steinkohle zu verhandeln. Eine weitere Sitzung fand am 11. November ds. J. statt. Die Kohlenkontingentierung bedeutet für die Wirtschaftsgruppen und auch für den Zentralverband der Industrie eine ziemlich grosse Belastung mit neuer Arbeit.

15. November 1940.

77

G e b ü h r e n .

1. Quittungs- und Vertragsgebühren von Lieferungen und Leistungen für den Staat.

Durch die Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet ist die Frage der Quittungs- und Vertragsgebühren von Lieferungen und Leistungen für den Staat aktuell geworden. Der Satz für diese Gebühren beträgt bei Lieferungen annähernd 3 v.H. und bei Leistungen etwa 2 v.H. Diese Gebühren bestehen im Reich nicht und daher würde deren weitere Beibehaltung für unsere Unternehmer eine beträchtliche und ungleichmässige Belastung sowie eine Verschlechterung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bedeuten. Seinerzeit hat bereits die Oberste Preisbehörde von ihrem Standpunkt aus dem Finanzministerium die Aufhebung dieser Gebühren vorgeschlagen. Auch der Zentralverband hat bei dem Finanzministerium einen ausführlich begründeten Antrag eingereicht. Ebenso haben wir in den Beratungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzsteuer diese Forderung geltend gemacht. Das Finanzministerium erkennt in der Hauptsache die Berechtigung dieser unserer Forderung an, es möchte aber gern für diese Gebühren einen Ersatz gewinnen, der sich jedoch nicht finden lässt. Deshalb sind wir erneut eingeschritten und haben durchzusetzen versucht, dass diese Angelegenheit beschleunigt und die genannten Gebühren mit rückwirkender Kraft bereits vom 1. Oktober 1940 aufgehoben werden. Dieses unser Einschreiten war auch von vollem Erfolg begleitet. Das Finanzministerium hat einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet, der sich ganz mit unserem Standpunkt deckt und der bereits von der Regierung genehmigt wurde.

2. Gebührenerleichterung bei Vereinigungen und Umwandlungen.

Nach Beendigung des Rundfrageverfahrens bei unseren Wirtschaftsgruppen haben wir bei dem Finanzministerium nachgesucht, dass die Wirksamkeit der Regierungsverordnung Slg.Nr.104/1939 über Steuererleichterungen bei der Vereinigung einiger Unternehmungen oder bei der Umwandlung ihrer Rechtsform, die praktisch Ende dieses Jahres ausser Kraft tritt, um zwei Jahre verlängert

zu St. S. 1/2

72

werden soll. In dem Gesuch haben wir angeführt, dass insbesondere die Industrie/^{ein Interesse} an Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Personal- in Kapitalfirmen hat. Diese Umbildungen können aber nicht in der jetzigen Zeit vorgenommen werden, da der Krieg eine Reihe von anderen und weit dringlicheren Problemen in den Vordergrund gerückt hat. Die Sache soll in den nächsten Wochen ihrer Lösung entgegengehen.

3. Gebühren bei der Abtretung von Liegenschaften für Zwecke der Wehrmacht.

Das Finanzministerium hat den Entwurf einer Regierungsverordnung über Gebührenerleichterungen bei Abtretung von Liegenschaften für Zwecke der Wehrmacht ausgearbeitet. Völlige Gebührenfreiheit geniessen Rechtsgeschäfte und Urkunden, durch die Rechte an solche Liegenschaften abgetreten werden, ferner Urkunden über die Löschung von an diesen Liegenschaften haftenden Schulden und Lasten, weiter Urkunden über die Uebertragung dieser Schulden und Lasten auf Ersatzliegenschaften und schliesslich sind gebührenfrei alle zur Durchführung dieser Transaktionen erforderlichen Grundbucheintragen. Die Uebertragungen von Ersatzliegenschaften an Eigentümer der abgetretenen Liegenschaften sind von der Immobiliargebühr befreit, sofern der Wert der Ersatzliegenschaften gleich hoch oder niedriger ist als der Ersatz für die abgetretenen Liegenschaften; in den übrigen Fällen tritt eine Ermässigung der Immobiliargebühr bis auf 3 v.H. ein. Gebührenbefreiung und Erleichterung bewilligt die Finanzbehörde erster Instanz auf Grund eines besonderen Gesuches, das innerhalb der Rekursfrist und in den Fällen, in denen ein Zahlungsauftrag ausgegeben wird, in einer Frist von 3 Jahren nach der Fälligkeit der Gebühr eingereicht werden muss.

In zwischenministeriellen Anmerkungsverfahren haben wir die Forderung geltend gemacht, dass in den Fällen, um die es sich hier handelt, Befreiung von allen öffentlichen Abgaben gewährt werden solle, die überhaupt in Frage kommen können, also auch von der Wertzuwachsabgabe, von den Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungsangelegenheiten usw. Weiter haben wir durchzusetzen versucht, dass Gebührenerleichterungen auch für solche Fälle gewährt werden, wo der Inhaber der abgetretenen Liegenschaften keinen Ersatz in Liegenschaften, sondern Bargeld erhält und sich erst später aus diesen Mitteln selbst andere Liegenschaften verschafft.

73

4. Kartellgebühr.

Ende 1940 tritt das Gesetz über die Kartellgebühr ausser Kraft. In den Beratungen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzsteuer haben wir die Forderung gestellt, dass die Kartellgebühr gleichzeitig mit der Einführung der neuen Vorschriften über diese Steuer, d.i. vom 1. Oktober 1940 aufgehoben werden soll. Das haben wir damit begründet, dass in vielen Erzeugungszweigen die Kartellgebühr in die Umsatzsteuerpauschale einkalkuliert war; wenn aber dann bei der Neuregelung der Umsatzsteuer alle Pauschale für diese Steuer aufgehoben wurden, wären jene Erzeugungszweige, in denen die Kartellgebühr in die Umsatzsteuerpauschale nicht eingerechnet worden ist, benachteiligt. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten insbesondere legislativer Art wurde von der Aufhebung der Kartellgebühr mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1940 abstand genommen und entschieden, dass die Wirksamkeit des Gesetzes über die Kartellgebühr für das Jahr 1941 und die weiteren Jahre nicht mehr verlängert werden soll. Laut Mitteilung der Sachbearbeiter in Finanzministerium werden für das 4. Vierteljahr 1940 alle Kartellgebührenpflichtige diese Gebühr in der üblichen Weise zahlen, d.i. bis zum 30. Januar 1941. Das Finanzministerium wird in dieser Sache noch einen besonderen Erlass herausgeben.

5. Entwurf über die Admissionsgebühr.

Das Finanzministerium hat den Entwurf einer Regierungsverordnung ausgearbeitet, wodurch die Vorschriften über die Admissionsgebühr ergänzt werden. Unternehmungen, die ihren Sitz in den Sudeten haben und gleichzeitig Zweigstellen im Protektorat Böhmen und Mähren besitzen, soll keine Nachtragsbemessung zu der Admissionsgebühr unter folgenden Bedingungen vorgeschrieben werden:

a/ diese Unternehmungen haben die Bilanzumstellung im Rahmen der Verordnung über die neue Bilanzumstellung vom 9.2.1939 RGBl. I, S. 169, vorgenommen;

b/ der Teil des Grundkapitals, der bis dahin dem Geschäftsbetrieb im Protektorat Böhmen und Mähren gewidmet war, ist der Gebühr unterworfen worden;

c/ dieser Teil des Grundkapitals ist bei Gelegenheit der Bilanzumstellung durch neue Kapitalzuteilung nicht vergrössert worden.

M

Die Befreiung wird das Finanzministerium auf Grund eines besonderen Gesuchs bewilligen, dem eine Reihe von Unterlagen beigefügt werden muss.

Eine ähnliche Regelung wurde bereits im Jahre 1927 im Verhältnis zu der damaligen Republik Oesterreich /Regierungsverordnung Slb.Nr.158/1927/ vorgenommen.

Zu dem Entwurf, der noch nicht zum Gesetz erhoben wurde, haben wir uns zustimmend geäußert.

6. Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungssachen.

Ende des Jahres läuft die Gültigkeit der gesetzlichen Vorschriften über Abgaben für Amtshandlungen in Verwaltungsangelegenheiten ab. Das Finanzministerium hat sich in letzter Zeit an alle beteiligten Ministerien mit dem Hinweis darauf gewandt, dass es mit Rücksicht auf das Gleichgewicht in Staatshaushaltsplan und auf die Preishöhe erforderlich ist, die Satze für diese Abgaben derart zu erhöhen, dass diese Erhöhung 33 v.H. des bisherigen Ertrags abwirft. Diese Erhöhung würde etwa 10 Millionen ausmachen. Einzelheiten der Neuregelung hat das Finanzministerium den einzelnen Ministerien überlassen.

Nach Beendigung des Anmerkungsverfahrens bei unseren Wirtschafts- und Ortsgruppen haben wir den Handelsministerien mitgeteilt, dass wir grundsätzlich aus den von dem Finanzministerium vorgebrachten Gründen die Notwendigkeit einer gewissen mässigen Erhöhung der öffentlichen Einkünfte anerkennen; wir sind aber der Ansicht, dass es im vorliegenden Fall völlig hinreichend wäre, die Abgaben, um die es sich handelt, höchstens um 20 v.H. zu erhöhen. Dies begründeten wir mit dem Hinweis auf die bisherige und zu erwartende Entwicklung der Preisverhältnisse, sowie auf den Umstand, dass der Abgabenertrag in den zwei letzten Jahren höher war als vorausgesetzt, was auch für die nächsten Jahre gelten wird. Das Handelsministerium hat darauf dem Finanzministerium mitgeteilt, dass es eine Erhöhung der vorstehenden Abgaben um 20 v.H. vorschlägt.

7. Konkrete Fälle.

In konkreten Angelegenheiten der einzelnen Industrieunternehmungen, die in unserer Abteilung vorherrschen, waren zu meist schriftliche, mündliche und fermündliche Anfragen in fol-

75

genden Fragen zu erledigen: über das Stempeln von Quittungen und verschiedenen Urkunden, das Stempeln von kaufmännischen Rechnungen, über Gebühren für verschiedene Liefer-, Kauf-, Abtretungsverträge usw., über Fragen bezüglich der Finanzgebarung der Gemeinden, die gerade in dieser Zeit ihren Haushaltsplan für das Jahr 1941 aufstellen, über das Gebührenäquivalent, das 1/2 v.H. Pauschale von Dienstverträgen, über Gebühren von der Erhöhung des Grundkapitals, Gebühren von Vereinigungen und Umwandlungen, von Uebertragungen der Unternehmungen, über Bilanz- und Bilanzsteuerfragen und dergl.

8. Fragen, die wahrscheinlich in nächster Zeit ihrer Lösung entgegengehen.

Zu Ende des Jahres wird die Abteilung sich mit vielen bilanzsteuerlichen und bilanzrechtlichen Fällen befassen müssen. Ausserdem wird die Abteilung alle im vorstehenden unter Punkt Nr. 1 - 6 angeführten Fragen, soweit sie nicht bereits eine Lösung gefunden haben, weiter verfolgen. Ende dieses Jahres wird auch die Frage des Gebührenäquivalents aktuell, da mit dem nächsten Jahre ein neues Jahrzehnt beginnt.

76

Kartellfragen

Sozialpolitik

Industrietechnische Fragen

Exportfragen

Wirtschaftswerbung.

in St. S. 172

Sy/Lw-

15.X - 15.XI.

77

K A R T E L L F R A G E N .

Die Vorbereitung einer Regierungsverordnung, durch welche nach dem Vorbild der Organisation im Reiche die Kartellaufsicht auf die Zentralverbände der Industrie, des Handels und des Handwerks übertragen werden soll, sind soweit fortgeschritten, dass mit dem Erscheinen dieser Verordnung schon in allernächster Zeit zu rechnen ist.

Zur Durchführung der mit der Uebernahme der Kartellaufsicht durch den Zentralverband der Industrie zusammenhängenden Aufgaben wurde bereits im Berichtsmonat eine Abteilung Kartellaufsicht im Zentralverband der Industrie geschaffen, zu deren Leiter Dr. Roland Syha bestellt wurde.

Die laufenden Kartellfragen wurden gemeinsam von dieser Abteilung Kartellaufsicht und der Kartell- und Preisabteilung, welche weiterhin die Kartellberatung durchführt, behandelt.

Die zwischen dem Kartell der Futerzeuger des Protektorates und den zuständigen Kartellen des Reiches geführten Verhandlungen wurden durch Abschluss eines Quervertrages zu Ende geführt. Dieser sieht die Uebernahme der Verkaufsbedingungen und Preise der Reichskartelle bei Lieferungen in das Reich vor. Im Protektorat sollen die Konditionen der beiden Reichskartelle spätestens im Laufe von sechs Monaten eingeführt werden. Der Quervertrag sieht weiter Bestimmungen über die organisatorische Zusammenarbeit, die Durchführung von Kontrollen und eine Regelung des Schiedsverfahrens vor.

Die Verhandlungen der Goldwarenerzeuger des Protektorates mit der Kartellorganisation der Goldwarenerzeuger im Reiche /Creditoren-Verein in Pforzheim/ wurden erfolgreich zu Ende geführt. Die Struktur dieser Erzeugungszweige im Protektorat zeigt insofern von der des übrigen Reichsgebietes erhebliche Abweichungen, als hier die kleinen Firmen überwiegen, welche nicht die Voraussetzungen zum Beitritt zum Creditoren-

Verein erfüllen.Unter den 300 Erzeugern des Protektorates entsprechen nur etwa 5 - 14 Firmen den Bedingungen des Creditoren- Vereines.

Da der Absatz dieser Firmen vornehmlich im Protektorat liegt,ist dieser vor allem von den hier herrschenden Marktverhältnissen abhängig.Es wurde deshalb beschlossen, sämtliche Erzeuger dieses Gebietes im Protektorat zu einer marktregelnden Vereinigung zusammenzuschliessen.Innerhalb dieser sollen die Erzeuger,welche die Voraussetzungen zum Beitritt zum Creditoren-Verein in Pforzheim erfüllen,zu einer besonderen Gruppe A zusammengefasst werden.Diese wird durch Quervertrag in den Creditoren-Verein eingegliedert werden.Der Beitritt findet spätestens bis zum 31.5.1941 statt.

In Kartellsachen wird weiter verhandelt auf dem Gebiete der Perlmutterknöpfe,der Edelsteinschleifer und verschiedener Kleinmetallerzeuger.

Zwischen den Erzeugern von Glasinstrumenten und chemisch-pharmazeutischen Glaswaren des Protektorates und der "Wirtschaftlichen Vereinigung für Glasinstrumente und chem.-pharm.Glaswaren in Weimar",fand bei welchen die Weimarer Vereinigtoratserzeuger anstrebte.Es hand Unternehmen.

Demgegenüber stand vor al gesamte Glaserzeugung des Protekturwaren,also einschliesslich d durch Kartellvertrag bereits der sind für welche die Glas-Traub

15. November 1940.

Exportabteilung :

In den Wirkungskreis der Exportabteilung fällt:

1. die Geschäftsführung des Ausschusses für Wirtschaftstransfer;
2. der exporttechnische Dienst;
3. die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der Ausfuhrumlage;
4. Verschiedenes.

Ad 1. Im Monate Oktober 1940 wurden 347 Verlustausgleichszusagen mit einem Ausfuhrwert von K 15,267.588 in Vormerkung genommen. Der auf diesen Betrag entfallende Verlustausgleich beträgt K 3,084.946, was einem Durchschnitt von ungefähr 20% vom Ausfuhrwerte entspricht.

Mit Rücksicht auf die vorübergehende Einstellung der Auszahlung der zugesagten Beträge - es wurde ein Verzeichnis der stillgelegten jüdischen Betriebe, die an diesem Verfahren nicht mehr teilnehmen sollen, abgewartet - wurde im Monat Oktober nur ein Betrag von K 410.693 an die Ausfuhrfirmen zur Auszahlung gebracht.

Ad 2. Die vom Exportinstitut oder direkt vom Ausland eingelangten Angebote und Nachfragen wurden laufend erledigt. Der exporttechnische Dienst wurde nach Errichtung der Exportabteilung aus verschiedenen Gründen nicht weiter ausgebaut, sodass sich die Arbeiten in dieser Hinsicht nur auf das Notwendigste beschränken.

Ad 3. Für die am 17. und 23. Oktober l.J. stattgefundenen Sitzungen des handelspolitischen Ausschusses wurden die notwendigen statistischen Unterlagen, Referate sowie ein Entwurf der Regierungsverordnung vorbereitet. Dieser Entwurf wurde auch der Gruppe Gewerbliche Wirtschaft beim Reichsprotector vorgelegt.

Ad 4. Zu dem am 8. November l.J. anberaumten Vortrag im Rahmen des durch die Presseunternehmungen des Zentralverbandes der Industrie veranstalteten Vortragskurses über das Verlustausgleichsverfahren wurden die Vorbereitungsarbeiten getroffen.

83

uns bis heute zugekommenen Beschwerden hat das Handelsministerium keine Abhilfe in dieser Angelegenheit geschaffen und hat sich nur darauf beschränkt, dass es auf Grund seiner unrichtigen Informationen anstrebte, die Schuld auf uns selbst zu überwälzen.

Die innere Organisation unserer Arbeit nimmt ihren Fortgang. Es wurde der Ausschuss für Wirtschaftswerbung und Wirtschaftsaufklärung konstituiert, deren Aufgabe die Beratungsunterstützung unserer Arbeit und eine ständige Konfrontierung unserer Arbeit mit den Bedürfnissen der Industrie ist. Fast gleichzeitig wurden die Arbeiten zur Gründung des AMA aufgenommen, den wir bereits oben erwähnten. Die endgültige Konstituierung hängt von der Entscheidung des Zentralverbandes der Industrie und des Zentralverbandes des Handels bezüglich der Personen, die in den AMA entsendet werden, b. Der Zentralverband des Handwerks hat die diesbezügliche Entscheidung bereits getroffen.

Von kleineren Arbeiten der Abteilung für Wirtschaftswerbung wären folgende zu erwähnen:

Bei allen Industrieausstellern auf der Mustermesse haben wir Ermittlungen über die Ergebnisse ihrer Beteiligung auf der Prager Herbstmesse durchgeführt. Die Resultate werden eben verarbeitet.

Wir haben die Wanderschau neuer Spinnstoffe in Böhmen beendet. Diese Schau haben in Prag, Königgrätz, Burweis und Pilsen etwa 15 000 Fachleute und Schüler von Fachschulen besucht, davon mehr als 6 000 in Prag. Die Arbeit wurde unter Mitwirkung der Zentralverbände der Industrie, des Handels und des Handwerks durchgeführt, die in dem Ausschuss für neue Werkstoffe, in dem wir de facto federführend sind, vereinigt sind. Derselbe Ausschuss organisiert die Wanderschau neuer Werkstoffe, die ihre Rundreise durch Mähren beendet und nach Böhmen übersiedelt. Wir führen fast die gesamte Organisation der Ausstellung in den einzelnen Städten und die Werbung durch die Presse, den Rundfunk, durch Vorträge und gesellschaftlichen Verkehr, die mit der Ausstellung zusammenhängt, durch.

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat uns vorgeschlagen, eine Ausstellung guter Reklame zu veranstalten und für einen Fehlbetrag aufzukommen. Da die Ausstellung bereits am 1. Jänner 1941 eröffnet werden sollte, haben wir darauf hingewiesen, dass für die Vorbereitung nicht genügend Zeit übrigbleibt und vorgeschlagen, sie auf kommerzieller Grundlage - nicht als bloße Lehrschau - im Rahmen der Prager Mustermesse zu veranstalten, falls dafür der erforderliche Raum gefunden wird.

15. November 1940.

Steuerangelegenheiten.

24

1. Richtlinien für die Rückerstattung
der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr.

Nach den früheren Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes hat der Exporteur Anspruch auf die Rückerstattung der Umsatzsteuer, welche den ausgeführten Gegenstand /Rohstoffe und Halbfabrikate, aus welchen der ausgeführte Gegenstand erzeugt wurde/ belastet. Die Höhe dieses Anspruches soll in besonderen Richtlinien konkretisiert werden. Die Richtlinien enthalten eine Tabelle der Refundierungssätze geordnet nach verschiedenen Arten und Gegenständen. Diese Sätze wurden auf Grund der Berechnungen, welche die beteiligten Industriegruppen vorlegten, zusammengestellt. Die Richtlinien beziehen sich auf die nach dem 1. Jänner 1939 durchgeführte Ausfuhr.

Der vom Finanzministerium ausgearbeitete Entwurf der Richtlinien wurde von der Protektoratsregierung bereits genehmigt. Bei der Erledigung dieser Sache beim Herrn Reichsprotector trat jedoch eine Verzögerung ein. Es kam zu langen Verhandlungen zwischen dem Protektorats-Finanzministerium, dem Herrn Reichsprotector /Gruppe Finanz/ und dem Reichsfinanzministerium.

Das Finanzministerium beabsichtigt auf Grund der Weisungen des Herrn Reichsprotectors /Gruppe Finanz/ die Höhe der zu erteilenden Refundierungssätze auf die in den früheren Jahren geltende Höhe herabzusetzen, welche sehr niedrig und ungenügend waren /z.B. bei der Glas- und Textilindustrie/.

2. Kleine Steuerreform; Unternehmungen
mit gebrochenem Geschäftsjahr.

Die kleine Steuerreform gewährte den Steuerpflichtigen der beiden Erwerbssteuern sowie auch der Einkommensteuer die ausserordentlichen Abschreibungen in der Höhe von 50% der neuen Investitionen und ausserdem die Möglichkeit, einen besonderen Investitionsfond in der Höhe von 25% des steuerpflichtigen Reinertrages zu bilden. Diese Begünstigungen beziehen sich laut dem Wortlaut der betr. Regierungsverordnung auf Steuerpflichtige, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, für die Steuerjahre 1940-1943

in St. G. 152

und auf Steuerträger mit einem gebrochenen Geschäftsjahr für die Steuerjahre 1941-1944.

Der Hauptzweck aller dieser Massnahmen war es, die Besteuerung der realisierten Substanzgewinne einerseits zu verhindern und die Erhöhung der Unternehmer- und im vorliegenden Falle die Investitionstätigkeit andererseits zu fördern.

Die Steuerträger mit gebrochenem Geschäftsjahr können die erwähnten Begünstigungen nicht zu Lasten der Wirtschaftsergebnisse des Geschäftsjahres 1938/1939 geltend machen, weil sie durch den Wortlaut der Regierungsverordnung daran gehindert sind. Gerade in diese Geschäftsperiode fällt jedoch die Zeit der Substanzverkäufe und daher auch der realisierten Substanzgewinne. Sie sind in dieser Hinsicht ungünstiger daran als die Steuerträger, deren Geschäftsperiode dem Kalenderjahr gleicht, weil diese die erwähnten Begünstigungen schon in der Geschäftsperiode 1939 geltend machen können.

Wir verhandeln mit dem Finanzministerium und verlangen eine Novellierung der kleinen Steuerreform /Regierungsverordnung Nr.7/1940 Slg./ in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit beiden Geschäftsperioden einander gleichgestellt werden und die einen im Vergleiche mit den anderen sich nicht ungerecht diskriminiert fühlen.

3. Reserven für den Uebergang vom Krieg in Friedensverhältnisse.

Wir verhandeln mit dem Finanzministerium, es solle gestattet werden, zur Deckung der Verluste beim Uebergang vom Krieg auf Friedensverhältnisse eine Reserve in der Höhe von 25% des steuerpflichtigen Reinertrages bilden zu können. Nach Friedensschluss wird es notwendig sein, dass sich die bisher auf die Kriegserzeugung eingestellten Industrien auf Friedensherzeugung umstellen. Dadurch wird eine ganze Reihe von Rohstoffen und Produktionsanlagen entwertet. Es muss also schon im vorhinein damit gerechnet werden, dass solche Maschinen, Anlagen und Rohstoffe, bezw. dabei auftretende Verluste voll abgeschrieben werden können.

4. Forderungen im feindlichen Ausland.

Der Krieg hat auch verursacht, dass zahlreichen unseren Mitgliedern Forderungen in Ländern, mit denen jetzt Krieg ist, eingefroren sind. Wenn auch diese Forderungen zu Beginn der Feindlichkeiten vielleicht nicht uneinbringlich oder zweifelhaft waren, so verursacht der Krieg, dass diese Forderungen in erster Reihe uneinbringlich werden, da sie nicht eingetrieben werden können, in zweiter Reihe werden sie auch zweifelhaft.

Das Finanzministerium hat auf unsere Einschreitungen einen Erlass herausgegeben, wonach es den betr. Unternehmungen gestattet ist, eine solche Reserve bis zur Höhe von 50 % dieser Forderungen zu bilden. Die Behörde des Herrn Reichsprotectors/ Gruppe Finanz/ gab jedoch noch nicht die Zustimmung zu diesem Erlass.

5. Vorträge über die neuen Steuervorschriften.

Im vergangenen Monate wurden von den Referenten der Finanz- und Steuerabteilung mehrere Vorträge über die neuen Vorschriften bezüglich der Umsatz- sowie der Verbrauchssteuern abgehalten: so in Brünn, Nachod, Pilsen und Prag, wo wir die Initiative zur Abhaltung der Steuerkurse von Presseunternehmungen des Zentralverbandes der Industrie gaben.

- - - - -

87

Kontingentierung von Eisen und Stahl.

Die Bewirtschaftung von Eisen und Stahl, eines für die Friedens- und Kriegserzeugung ausserordentlich wichtigen Rohstoffes, erforderte die Kontingentierung, deren Durchführung ziemlich kompliziert und der dazu notwendige Apparat sehr verzweigt ist. Die grundlegende Verteilung der Bewirtschaftung von Eisen und Stahl ist in der Weise durchgeführt, dass für die Eisen erzeugende und verarbeitende Industrie das sog. Verarbeiterkontingent festgesetzt wurde, welches von der Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie verwaltet wird. Ein eingehendes Referat über dieses Kontingent werden sie besonders hören. Was die Erzeugnisse der Eisen verarbeitenden Firmen anbelangt, welche der übrigen Industrie zur Erhaltung der maschinellen Einrichtung geliefert werden, so ist hierfür das U-Kontingent von Eisen und Stahl bestimmt, welches dem Zentralverbande zur Verwaltung übergeben wurde. Aus diesem Kontingente teilt der Zentralverband die bezüglichen Vierteljahrskontingente den einzelnen Wirtschaftsgruppen zu, ausgenommen jene, welche, ähnlich wie die Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie, vom Handelsministerium - Ueberwachungsstelle - ein direktes Kontingent erhalten haben und dessen selbständige Verwalter sind, wie die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsindustrie, Gas-Industrie und Berg- und Hüttenindustrie u. dgl. Die Wirtschaftsgruppen sammeln die Gesuche ihrer Mitgliedsfirmen betreffend Zuteilung einer Kontrollnummer für Eisen und nach einem annähernden vierteljährigen Voranschlag und nach der Gründlichkeit der einzelnen Gesuche teilen sie den Mitgliedsfirmen Kontrollnummern zu. Das U-Kontingent wurde dem Zentralverbande zuerst für das II. Vierteljahr 1940 zugeteilt. Es soll daraus der Bedarf der maschinellen Einrichtungen der Unternehmungen gedeckt werden, u. zw., was Abgüsse anbelangt, ohne Vorbehalt, und auch der Bedarf an Walzeisen soll in der ganzen Menge durch Kontrollnummern gedeckt werden. Was fertige Erzeugnisse aus Eisen und Stahl oder Halbfabrikate anbelangt, so ist die bestellende Unternehmung nicht verpflichtet, gleichzeitig eine Kontrollnummer zu übergeben, weil sich die liefernde Eisen verarbeitende Unter-

zu St. G. 1/2

pp

nehmung den Rohstoff zur Herstellung dieser Erzeugnisse aus ihrem eigenen Verarbeiterkontingent beschafft. Weil jedoch viele eisenverarbeitende Unternehmungen mit Bestellungen überlastet sind, die aus dem aus dem eigenen Verarbeiterkontingente beschafften Rohstoffe erzeugt werden, so geschieht es sehr häufig, dass eine Bestellung von dieser Unternehmung nicht in der notwendigen kurzen Zeit erledigt werden könnte, wie es der Besteller verlangt. Damit also keine Störungen im Betriebe eintreten, darf die Industrieunternehmung, welche fertige Erzeugnisse oder Halbfabrikate für die Erhaltung ihrer maschinellen Einrichtung bestellt, auch in einem solchen Falle der Lieferfirma eine Kontrollnummer zuteilen, aber nur deswegen, um die Lieferung zu beschleunigen.

Das U-Kontingent wird an 21 Wirtschaftsgruppen nach einem Schlüssel aufgeteilt, welcher auf Grund der Meldung des Unterhaltungsverbrauches aufgestellt wurde, den zu Ende des Jahres 1939 alle Firmen über Auftrag des Handelsministeriums meldeten. Es zeigte sich jedoch später, dass diese Meldungen keine vollständig verlässliche Richtlinie für die Festsetzung des Kontingentes der Wirtschaftsgruppen sind, weil die ursprünglichen Meldungen einerseits sehr unvollständig waren, es legten nicht alle Firmen den Ausweis ihres Verbrauches vor und in manchen Fällen waren auch die Meldungen nicht richtig, weil die Firmen den Sinn des Ausdrucks "Unterhaltungskontingent" nicht gut erfassten. Zu der Zeit, wo diese Erhebungen durchgeführt wurden, war auch das genaue Verzeichnis aller Mitgliedsfirmen des Zentralverbandes noch nicht bekannt, weil die Pflichtorganisation damals noch nicht beendet war und es deswegen notwendig war, später die zu ergänzen. Infolgedessen waren wir auch mehrmals gezwungen, den Aufteilungsschlüssel richtigzustellen, und erst jetzt erworbenen Erfahrungen haben wir ein genügend genaues Unterhaltungsbedarfs an Eisen bei den einzelnen Wirtschaftsgruppen festgestellt. Es ist selbstverständlich, dass die Korrekturen des Unterhaltungsbedarfes in der Richtung nach oben erfolgten, bis die gezielte Erschöpfung des Vierteljahrkontingentes des Zentralverbandes erreicht war.

89

erreicht wurde, obzwar dabei der Unterhaltungsbedarf der Mitgliedsfirmen durchschnittlich nur etwa zu 60-70% gedeckt ist.

Im III. und namentlich im IV. Vierteljahr 1940 hat es sich gezeigt, dass das von der Ueberwachungsstelle dem Zentralverbände zugeteilte U-Kontingent ungenügend ist, und zw. hauptsächlich aus dem Grunde, dass daraus auch der Erzeugungsbedarf gedeckt werden muss, d. i. der Bedarf an Eisen, welches ein Bestandteil der Erzeugnisse jener 21 Wirtschaftsgruppen ist. Es ist dies namentlich Bandeseisen für Kisten, Draht, Nägel, ferner z. B. Eisen für Zementherzeugnisse, Eisen für Metallspielwaren u. dgl. Dieser Bedarf an Eisen sollte eigentlich durch den Einkauf auf dem freien Markte gedeckt werden, aber in Wirklichkeit ist auf dem freien Markte Eisen in genügender Menge nicht mehr erhältlich, und deswegen war die Ueberwachungsstelle gezwungen, damit einverstanden zu sein, dass dieser Erzeugungsbedarf an Eisen wenigstens teilweise aus dem U-Kontingente gedeckt werde.

Auch die Beschaffung neuer Maschinen belastet das U-Kontingent, obzwar dieses ursprünglich für diesen Zweck nicht bestimmt war. In einigen ausserordentlichen Fällen gewährte die Ueberwachungsstelle für die Anschaffung neuer maschineller Einrichtungen ein ausserordentliches Kontingent, aber in der letzten Zeit lehnt sie diese ausserordentlichen Zuteilungen mit dem Bemerkungen ab, dass sie aus unserem U-Kontingent gedeckt werden sollen. Infolgedessen waren wir im III. und IV. Vierteljahr gezwungen, die Ueberwachungsstelle um eine Erhöhung des U-Kontingentes zu ersuchen, was vorläufig in genügend befriedigendem Masse gelungen ist. Wir haben jedoch Befürchtungen für die Zukunft, ob dieser ausserordentliche Bedarf an Eisen nicht weiter steigen wird, namentlich aus dem Grunde, dass Erzeugungszwecke auf dem freien Markte schwinden. Sollte dieser ausserordentliche Bedarf an Eisen gedeckt werden, so unser Kontingent absolut nicht genügen, dass es von der Ueberwachungsstelle vierteljährig erhöht werde. Damit der Bedarf der Wirtschaftsgruppen entsprochen, auch Eisen für, beinahe ernd aus dem dlich, dass twendig, 00 Tonnen chen einiger den Bedarf

90

an Eisen für Erzeugungszwecke ausweisen und entweder die Festsetzung eines besonderen Erzeugungskontingentes oder die Festsetzung eines sog. Vollkontingentes anstreben, welches den Bedarf für die Unterhaltung und die Erzeugung zusammen enthält.

stufen zur Einführung gelangen werden, mit welchen die Dringlichkeit der Erzeugung der Bestellungen bezeichnet wird. Die einzelnen Stufen sind mit eigenen Buchstaben XY, Z und noch anderen Zeichen bezeichnet und die Bestellungen werden nach dieser Bezeichnung der Reihe nach erledigt. Diese Bezeichnung der Dringlichkeit war bereits im Reiche einige Zeit eingeführt und die Bezeichnung aller unserer Kontingente kam der im Reiche eingeführten Bezeichnung des Kontingentes ZY gleich. Mit Rücksicht auf die vorbereitete Regelung wurde auch die Ausgabe der Kontrollnummern für das IV. Vierteljahr eingestellt, um die Einführung dieser neuen Bezeichnungen vorzubereiten. Die der Dringlichkeitsstufen schon im IV. Vierteljahr verwirklicht, die Zuteilung von Kontrollnummern für das IV. Vierteljahr wurde freigegeben, über die Einführung neuer wird für das I. Vierteljahr 1941 vorbereitet und mit dem darauf erteilte die Ueberwachungsstelle die Weisung, vorläufig, solange die Richtlinien für die neue Bezeichnung der Bestellungen nicht erschienen sind, Kontrollnummern für das I. Vierteljahr 1941 nur in den dringendsten Fällen herausgegeben werden soll, weil sie dann nachträglich nach den neuen Richtlinien werden bezeichnet werden müssen. Ein weiterer Teil der Kontingentierung des Eisens ist die Zuteilung von Kontrollnummern für den Bezug von Maschinen und Bestandteilen aus dem Reiche und dem Sudetenlande, siehe das Referat des Ing. Procházka.

Verwaltung des Sondere
Ing. Proc.
Neben dem U-Kontingen
dem Zentralverbande
sch Vermittlung der Wi
as Handelsministerium
er Verwaltung des Sondere
fuhr von Maschinen un
abgeschlossene Bestand

t des Herrn
vom Handels-
rat wurde
teilt wird,
er Industrie
ursprünglich
aus dem
g dieses Kon-
erst für das
t in der Höhe
ierteljahr
urde das
chen Gründen
ministerium
ste ein b-

jährlich bewegt, während das Kontingent auf 1 900 Tonnen, d. i. das 6 bis 9 fache festgelegt wurde.

Der Stand aller dieser Kontingente zum 11. November war folgender:
Kontingent für die Einfuhr aus dem Altreich:

Zur Verfügung für das IV. Vierteljahr	1.960,6 To
erschöpft bis 11.XI.	<u>1.674,1 To</u>
verbleibt	286,5

Kontingent für die Einfuhr von Maschinen aus den Sudeten:

Zur Verfü	0,- To
erschöpft	<u>2,8 To</u>
verbleibt	3,2 To

Kontingent f en Sudeten:

Zur Verfü	0.- To
erschöpft	<u>5,6 To</u>
verbleibt	4.4 To

Aus diese
 fuhr aus den
 so wie auch
 aus dem Sude
 Maschinen un
 einmal 5 v.F
 teilungen 10
 gegenkommen

gent für die Min
 sein wird, eben-
 Erzeugnissen
 Einfuhr von
 bisher nicht
 obwohl die Zu-
 ls möglich Ent-

93

Ausserdem ist es notwendig, sich über die Bestätigung der Vormerkscheine für Metallbearbeitungsmaschinen zu informieren, wovon vom 1. Juni bis 31. Juli etwa 300 Tonnen, vom 1. August bis 30. September etwa 270 Tonnen bestätigt wurden. Diese Mengen gehen durchwegs zu Gunsten der Mitgliedsfirmen der Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie und vermehren so die Zuteilung dieser Gruppe aus dem Kontingente Ind/35, welches für die Einfuhr aus dem Altreiche bestimmt ist.

Meldepflicht, bezw. Abfuhr von Eisenerzeugnissen.

Im Handelsministerium wird eine Kundmachung vorbereitet, wozu nach der Meldepflicht, event. der Abfuhrpflicht alle Maschinen und Erzeugnisse unterliegen würden, welche ganz oder teilweise aus Eisen, nicht in Tätigkeit sind und in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis 1. Juli 1940 weniger als 15 Tage im Betriebe standen. Dieser Pflicht würden auch neue Erzeugnisse unterliegen, welche bisher nicht im Betriebe waren, insoferne sie älter sind als 3 Jahre. Ausgeschlossen aus dieser Verpflichtung sind Erzeugnisse, welche von einem berechtigten Schrothändler erworben wurden. Die Ueberwachungsstelle ist berechtigt, mittels schriftlichen Bescheides zu entscheiden, ob und welche auf diese Weise gemeldeten Erzeugnisse abgeführt werden sollen. Die abgeführten Erzeugnisse sind als Gussbruch oder Schrot zu betrachten und es werden dafür die von der Obersten Preisbehörde festgesetzten Preise bezahlt. Die auf diese Weise abgeführten Erzeugnisse dürfen nur nach dem für Schrot und Gussbruch geltenden Verordnungen verwendet werden. Die Ueberwachungsstelle ist nach dieser Kundmachung auch berechtigt, auf Grund eines schriftlichen Gesuches, in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Verordnung zuzulassen.

Der Grund, welcher zur Vorbereitung dieser Kundmachung führte, ist der katastrophale Mangel an Bruchgusseisen bei den Giessereien und die Uebezeugung, dass ⁱⁿ der bisherigen freiwilligen Aktion der Abschrotung von Industrieunternehmungen nicht alle Erzeugnisse, welche namentlich Bruchgusseisen enthalten, gemeldet und abgeführt wurden. Es ist also notwendig, den Giessereien diesen sehr wichti-

94

gen Rohstoff zu beschaffen. Dagegen muss erwogen werden, dass die Durchführung dieser Verordnung sehr ernsthafte Folgen für die Industrie nach sich ziehen könnte, weil in zahlreichen Fällen dieser Verordnung Maschinen unterliegen werden, welche aus dringenden Erzeugungs- oder Handelsgründen zeitweilig ausser Betrieb gesetzt sind. Wenn diese Maschinen abgeschrotet werden, so entsteht die Gefahr, dass die Unternehmung in dem Augenblicke, wo sie sie wieder brauchen wird, sie nicht gleich beschaffen können, weil die Lieferfristen sehr langsam sein werden und die Unternehmung dadurch ausser Betrieb gesetzt wird. Wir ziehen nicht einmal in Rechnung, dass eine Maschine, welche als solche einen bestimmten Kaufwert hat, beim Abschroteten zu einem sozusagen geringen Preise im Vergleich zum Anschaffungswerte verkauft werden wird.

Dem Handelsministerium haben wir zum Entwurfe dieser Kundmachung Bemerkungen übergeben, in welchen wir namentlich folgendes beantragen:

- 1) Die Zeit, wonach beurteilt werden soll, wann die Maschine weniger als 15 Tage beschäftigt war, sollte auf das Kalenderjahr 1939 abgeändert werden,
- 2) der Abfuhrpflicht sollen nur Betriebe unterliegen, welche als Ganzes nicht im Betriebe stehen, wobei als kritische Zeit die Zeit vom Jänner bis Dezember 1938 genommen werden könnte,
- 3) selbsttätig sollten aus dieser Melde- und Abfuhrpflicht Ersatzmaschinen oder Bestandteile ausgeschieden werden, welche beim normalen Betriebe im Interesse der Erhaltung des ungestörten Betriebes in der Unternehmung sind,
- 4) die Entscheidung der Ueberwachungsstelle darüber, ob bestimmte Erzeugnisse zum Zwecke der Abschrotung abgeführt werden sollen, sollte nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wirtschaftsgruppe und nach Begutachtung der Industriesektion des Handelsministeriums herausgegeben werden,
- 5) als weitere Bemerkung beantragen wir, dass für die Entscheidung der Ueberwachungsstelle darüber, ob eine Maschine abgeschrotet werden soll, auch entscheidend sein soll, ob diese Maschine in- oder ausländischen Ursprungs ist, weil ausländische Maschinen, welche im Inlande nicht erzeugt werden, gewiss sehr schwer werden neu angeschafft werden können, bis sie in der Unternehmung wieder notwendig sein werden.

Wir bitten, alle Folgen dieser in Vorbereitung befindlichen Kundmachung zu erwägen und uns Ihre event. Bemerkungen hiezu mitzuteilen.

Kontingentierung von Schnittholz.

Die erste Periode der Schnittholzkontingentierung endete nach halbjähriger Dauer am 30. September 1940. Die Kontingentierung bezog sich nur auf Nadelschnittholz und die Einkaufsscheine für Schnittholz wurden den einzelnen Gesuchstellern von der Ueberwachungsstelle ausgestellt. Die Kontingentierung dauerte eigentlich vom 1. April 1940, da aber ein Teil von Rund- und Schnittholz von der Kontingentierung ausgelassen und dem freien Verkaufe überlassen wurde, wurden die Gesuche um die Zuteilung von Einkaufsscheinen vielleicht erst im August eingereicht. Die Zuteilung von Einkaufsscheinen durch die Ueberwachungsstelle befriedigte nicht in allen Fällen. Dies wurde dadurch bewirkt, dass anfangs dieses System: nicht ^{gleich} eingeführt wurde, es war kein statistisches Material vorhanden und der Bedarf war nicht bekannt und hauptsächlich das Kontingent des Handelsministeriums war ungenügend. Infolgedessen musste das Kontingent des Handelsministeriums auf einen Monatsbedarf, später auf einen Wochenbedarf eingeteilt werden und aus diesen festgesetzten Mengen wurde dann die Menge zugeteilt, die auf den Gesuchsteller entfiel. Es waren Fälle bekannt, dass ein Gesuchsteller nur 15 oder 10% dessen erhielt, was er verlangte.

Die neue Einteilung des Kontingentes wurde ab 1. Oktober eingeführt und diesmal bezieht sie sich auf Schnittholz aller Art. Da uns Beschwerden von Industriefirmen über die unzulängliche Zuteilung von Einkaufsscheinen seitens der Ueberwachungsstelle bekannt waren, stellten wir beim Handelsministerium den Antrag, dass die Schnittholzkontingentierung in ähnlicher Weise durchgeführt werde wie die Kontingentierung von Eisen und Stahl, was bedeutet, dass der ganzen Industrie ein Jahres- oder Vierteljahrskontingent zugeteilt würde, das unter die einzelnen Wirtschaftsgruppen verteilt würde und diese ihren Mitgliedsfirmen vom zugeurteilun

99

Da der Zentralverband an der Zuteilung von Schuhen beteiligt ist, war es notwendig, sich für diesen Zweck das statistische Material über den Schuhverbrauch in der Industrie zu beschaffen. Diese Daten haben wir bei den Wirtschaftsgruppen eingeholt, bisher wurden sie uns jedoch nicht alle mitgeteilt.

Auch wenn weiterhin die erhöhte Quote von 30.000 Paar Schuhen regelmässig monatlich verteilt werden sollte, so ist es klar, dass auf diese Weise der Gesamtverbrauch von Schuhen in der Industrie nur teilweise befriedigt werden kann und dass auch nicht alle Zweige auf einmal befriedigt werden können. Wir arbeiten in enger Fühlungnahme mit der Zentralvereinigung der Arbeiter, damit die Arbeiterschaft die Gewähr hat, dass ihre Belange in gerechter Weise gewahrt bleiben, was auch gleichzeitig der Wunsch der Arbeitgeber ist. Es muss anerkannt werden, dass uns aus verschiedenen Industriezweigen bisher sehr viel Beschwerden und eine Unzahl von Meldungen über die absolute Notwendigkeit, Schuhwerk zu beschaffen, zugekommen sind; von verschiedenen Seiten wurde gemeldet, dass die Arbeiterschaft nicht an der Arbeitsstelle wird erscheinen und ihre Arbeitsleistung ordnungsgemäss verrichten können, wenn ihr kein Arbeitsschuhwerk verschafft wird. Wir sind überzeugt, dass alle diese Informationen der Wirklichkeit entsprechen, aber

der den -
viel Arbeit

Textil, Kautschuk, Bereifung, Mineralöle.

Um Sie nicht lange aufzuhalten, erstatten wir keinen eingehenden Bericht über die neuen Massnahmen, die zur Bewirtschaftung von Spinnrohstoffen und Spinnstoffzeugnissen, Kautschuk, Pneumatiken, getroffen wurden, sowie über die Beschlagnahme von Mineralölen und Erzeugnissen aus denselben. Diese Massnahmen, die in den letzten Tagen eingeführt wurden, wurden durch die Amtskundmachungen in Wirksamkeit gesetzt und sind im Amtsblatte sowie in unserer Verbandszeitschrift veröffentlicht und es wurde auf sie in unseren Mitgliedsrundschriften hingewiesen, sodass sie bestimmt allen bekannt sind. Was die bezugsbeschränkten Spinnstoffwaren betrifft, machen wir nur darauf aufmerksam, dass deren Bezug zur Verarbeitung zu anderen Nichttextilwaren oder zu Textilwaren, die jedoch nicht bezugsbeschränkt sind, gegen eine Bezugsberechtigung möglich ist. Die Gesuche um Bezugsberechtigung werden von den Wirtschaftsgruppen beglaubigt und sodann von der Ueberwachungsstelle erledigt. Wenn die Industrieunternehmung bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren auf solche Weise verwendet, dass sie bei ihrem Erzeugungsprozess abgenützt werden, wie z.B. Filtrierungsleinwand, so ist ein Bezugsschein einzuholen, welcher von den Bezirksbehörden ausgefolgt wird. Rohstoffe für die zur Ausfuhr bestimmten Spinnstoffwaren werden - falls die Ausfuhr nachgewiesen werden kann - punktfrei und ohne jede Bewilligung angeschafft. Der Ausführer von Spinnstoffwaren wird daher auf seinem Punktkonto keine Vergütung für die ausgeführten Spinnstoffwaren erhalten.

15. November 1940.

107

Schutz des gewerblichen Eigentums.

Im slowakischen Gesetzblatte vom 19. Oktober 1940 wurde das slowakische Gesetz vom 8. Oktober 1940, Nr. 261, betreffend einige Massnahmen zum Marktschutz veröffentlicht. Das Gesetz betrifft auch die Marken der Unternehmungen im Protektorat Böhmen und Mähren, die bis zum 14. März 1939 von einer ehem. tschechoslowakischen Handelskammer auf dem Gebiete des ganzen Staates, also auch auf dem Gebiet der Slowakei geschützt waren. Es wird bestimmt, dass diese Marken in der Slowakei den Schutz vom 14. März 1939 mit ursprünglicher Priorität geniessen werden, wenn der Inhaber der Marke diese bei der zuständigen slowakischen Handelskammer innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes an, d. i. bis zum 2. Feber 1941 anmeldet. Das Gesetz bestimmt, dass diese Bestimmungen gegenüber den Ausländern nur im Falle der Gegenseitigkeit angewendet werden sollen.

Wir haben uns an das Justizministerium mit dem Ersuchen gewendet, dass die Frage der Gegenseitigkeit in diesem Falle gelöst werde, damit wir den Mitgliedsfirmen eine genaue Auskunft erteilen können, ob sie gemäss dem Gesetze ihre Marken in der Slowakei zum weiteren Schutz anmelden sollen. Wir setzen voraus, dass im gegebenen Falle die Gegenseitigkeit gegeben sein wird, da die Bestimmungen des Gesetzes vor allen die Marken betreffen sollen, die den Protektoratsunternehmungen gehören.

Diese Frage des weiteren Schutzes der hiesigen Marken in der Slowakei sollte ursprünglich durch das deutsch-slowakische Abkommen betreffend den Schutz immaterieller Rechte, welches unter unserer Teilnahme im Justizministerium im Juni und Juli d. J. ausgearbeitet wurde, gelöst werden. Das Justizministerium beruft auf den 14. November 1940 eine Beratung ein, in welcher die Situation durchgenommen werden soll, die durch die Herausgabe des slowakischen Gesetzes entstanden ist.

P r i v a t r e c h t .

1. Die Aktiengesellschaft, vormals Škoda-Werke hat uns auf ihren Rechtsfall aufmerksam gemacht, der beim Bezirksgericht

in St. G. 1/2

102

in Velka Sevljuscha, d.i. auf dem im November 1938 an Ungarn eingegliederten Gebiet vorkam. Die genannte Firma hatte im Grundbuch Exekutionspfandrecht gegenüber einem ungarischen Schuldner. Auf Grund des Urteils eines ehem. tschechoslowakischen Bezirksgerichts einverleibt. Im Sommer d.J. hat sie die Fortsetzung der Exekution beantragt. Das ungarische Bezirksgericht in Gross-Sevljuscha wies ihren Antrag auf Fortsetzung der Exekution zurück mit dem Hinweis darauf, dass in Ungarn die Urteile des eh. Tschechoslowakischen Republik nicht vollstreckbar sind. Ausserdem hat aber das genannte Gericht auch die grundbücherliche Löschung des Exekutionspfandes unter Hinweis auf die Tatsache angeordnet.

Wir haben über die Sache mit dem Justizministerium verhandelt, das sich bereit erklärte, durch Vermittlung des Reichsprotectors im diplomatischen Wege in Budapest zu intervenieren, damit sich solche dem geltenden ungarischen Rechte widersprechenden Verstösse nicht wiederholen.

Wir führen Erhebungen durch, ob nicht analoge Fälle anderen hiesigen Gläubigern vorgekommen sind. Nach dem Ergebnis dieser Erhebungen würden wir eine neue Intervention beim Justizministerium durchführen.

Bei dieser Gelegenheit ist es angebracht, zu konstatieren, dass sich der Bedarf der Vereinbarung des Vertrages über die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Exekutionstitel immer mehr und mehr fühlbar macht, da die Forderungen der hiesigen Gläubiger gegenüber den ungarischen Schuldnern, die sich auf die Urteile der eh. Tschechoslowakischen Republik stützen, eine beträchtliche Höhe erreichen.

2. Dem Handelsministerium ist ein Antrag zugekommen, dass auf legislativem Wege der scheinbare Widerspruch zwischen dem § 49, Nr. 3 GO und dem Art. 24 des Handelsgesetzes beseitigt werden solle, die von der Benützung einer Gesellschaftsfirmen in solchen Fällen handeln, in denen aus der öffentlichen Gesellschaft die öffentlichen Gesellschafter ausgetreten sind, sodass nur ein einziger öffentlicher Gesellschafter übrigbleibt, und es sich also um ein von einer Einzelperson betriebenes Unternehmen handelt.

103

Dem Handelsministerium haben wir unsere Aeusserung übermittelt, in der wir einen abweisenden Standpunkt eingenommen und darauf verwiesen haben, dass zwischen den zitierten Bestimmungen kein Widerspruch besteht.

Werberecht und darauf bezügliche Vorschriften.

1. Die Reg.Vdg.Slg.Nr.263/1939 über zeitweilige Beschränkungen in einigen Zweigen der gewerblichen Unternehmertätigkeit, durch die ein besonderes Bewilligungsverfahren für die Gründung neuer Gewerbe, die Erweiterung gewerblicher Betriebsstätten u.ä. eingeführt wurde, ist am 31.Oktober 1940 ausser Kraft getreten. Schon früher haben wir uns dafür ausgesprochen, dass die Wirksamkeit dieser Regierungsverordnung verlängert werden soll. Dazu ist es vor Ablauf der Gültigkeit der Verordnung nicht gekommen, nach Informationen aus der letzten Zeit, die uns von dem Handelsministerium zugekommen sind, soll aber ihre Gültigkeit wiederum verlängert werden, u.zw. wahrscheinlich mit rückwirkender Kraft vom 1.November 1940. Die Gewerbebehörden sind angewiesen worden, über Anmeldungen, die ihnen vorgelegt werden, bzw. über Gesuche um Ausgabe der Gewerbebescheinigung Erhebungen nach der Reg.Vdg. vorzunehmen, für den Fall, dass ihre Gültigkeit verlängert wird. Auch die Rechtsabteilung setzt das Verfahren nach der Regierungsverordnung fort, soweit ihr Einzelfälle durch die Gewerbebehörden oder das Handelsministerium zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Wir führen eine Uebersicht der Gesuche an, die uns vom Handelsministerium, bzw. den Gewerbebehörden zur Stellungnahme gemäss Reg.Vdg.Nr.263 in der Zeit vom 15.Oktober bis 13.November einschl.vorgelegt worden sind.

Zur Stellungnahme gemäss Reg.Vdg.263/1939 vorgelegte Gesuche:	davon wurden erledigt:	Verbleibt zu erledigen:
	günstig:	abschlag: insges.:
37	14	7 21 16

Die angeführten Fälle verteilen sich auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen wie folgt:

Wirtschaftsgruppe:	Anzahl der Gesuche:
III. Spiritusindustrie	2
V. Malzindustrie	2
VII. Nahrungsmittelindustrie	3
VIII. Fleisch- und Molkereiindustrie	1
IX. Metallindustrie	10
X. Elektrizitätswerke	1
XI. Sägeindustrie	1
XII. Holzverarbeitende Industrie	2
XIIIa Papierindustrie	1
XIIIb Graphische Industrie	2
XIV. Chemische Industrie	7
XV. Keramische Industrie	6
XIX. Bekleidungsindustrie	7
XX. Lederindustrie	2

104

Die in dieser letzten Uebersicht enthaltene sich nicht mit der Gesamtziffer der vorgelegten Gesuche einige Gewerbebeanmeldungen in den Wirkungsbereich mehrerer Wirtschaftsgruppen fallen.

2. Auf Grund der Reg.Vdg.Slg.Nr.164/1940 über

Kundmachung in der
Vormonat fol
öffentliche
Kundmachung
Kundmachung
Flusspat, Sc
Kundmachung
terung von I
Kundmachung

en wurden im
Ministeriums ver-

leitung von
g und Erwei-
ässigen Aus-

dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung von Unternehmungen sowie auch Anträge der Wirtschaftsgruppen auf Herausgabe von Kundmachungen gemäss Reg.Vdg.Slg.Nr.164/1940. 105

In der Zeit vom 15. Oktober bis 13. November 1940 einschl. wurden uns entweder durch das Handelsministerium zur Stellungnahme vorgelegt oder durch unsere Vermittlung sechs Fälle von Ausnahmegewilligungen von dem Verbot der Errichtung, bezw. Erweiterung behandelt. Davon wurden 4 Fälle erledigt, u. zw. günstig, 2 Fälle verbleiben noch und werden weiter ermittelt. Die Fälle betreffen folgende Wirtschaftsgruppen :

Wirtschaftsgruppe:	Anzahl der Gesuche:
XI. Sägeindustrie	1
XII. Holzverarbeitende Industrie	1
XIV. Chemische Industrie	1
XV. Keramische Industrie	3

3. Die Kundmachung über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Grosshandelsbetrieben betrifft die industrielle Unternehmertätigkeit nur in unbedeutendem Masse.

Dagegen berührt die Kundmachung über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben die industrielle Unternehmertätigkeit insofern, als sie auch in die sog. Fabriksverkaufsstellen eingreift. Bei der Fassung der einzelnen Bestimmungen der Kundmachung wurden aber gerade die Verhältnisse der Fabriksverkaufsstellen nicht genügend berücksichtigt und einige Bestimmungen der Kundmachung könnten die Anpassungsfähigkeit der Unternehmungen und die Möglichkeit planmässigen Ausbaus der Fabriksbetriebe, die ihre Waren in eigenen Fabriksverkaufsstellen direkt an die Verbraucher absetzen, gefährden. Daher haben wir einen Entwurf von Erläuterungen ausgearbeitet, die in dem Durchführungserlass einbezogen werden könnten und durch die...

werden musste. Ihre Bewältigung erforderte eine Beschränkung der Wagen für andere Zwecke. Auch wenn das Bestreben bestand, Kohle überhaupt nicht zu beschränken, so hat es sich faktisch doch gezeigt, dass auch die Zuteilung von Wagen für die Kohle fast auf die Hälfte wird beschränkt werden müssen. Bis zum Oktober erhielten wir täglich, mit Ausnahme von Sonntagen, aus dem Sudetenlande annähernd 1000 Wagen, aus dem Ostrauer Revier 1100 Wagen Kohle. Nach der Einteilung des Wagonparkes für die Kampagne und für andere unerlässlichlich, dass für Kohle folgende Wagen gehen wird.

tschechisch-ländischen Revier :

1.X. - 7.X.	1.097 Wagen
8.X. - 19.X.	1.041 "
20.X.- 31.X.	767 "
1.XI.- 17.XI.	675 "
18.XI- 30.XI.	942 "

Ostrauer Revier /einschliesslich
des Karwiner Kohlenreviers/:

1.X. - 7.X.	690 Wagen
8.X. - 19.X.	635 "
20.X.- 31.X.	361 "
1.XI.-17.XI.	453 "
18.XI.-30.XI.	720 "

zu St. G. I/2

der Deutschen Reichsbahn eine bestimmte Anzahl von Kohlenwagen zu erlangen. Das hatte zur Folge, dass die Kohlenwirtschaftsstelle das Ansuchen des Zentralverbandes der Industrie für Böhmen und Mähren, den ursprünglichen Beschluss nach Möglichkeit zu korrigieren, berücksichtigen konnte. Der Zentralverband führte nämlich nach den Verhandlungen mit allen Gruppen eine Analyse beider Listen durch und verwies darauf, dass bei einigen Firmen die Kohlenwirtschaftsstelle weniger oder mehr als benötigt wurde zugeteilt hat und dass bei einigen Firmen die Kohlenlieferungen die Notwendigkeit des Betriebes einzustellen. Der Verband verfolgte die Aufgabe des Bevollmächtigten des Reichsproduktors, das Ziel, dass die Erzeugung in beiden Betrieben in vollem Umfange. Die Kohlenwirtschaftsstelle hat dann die Firmen von der nachträglichen Erzeugung in Bezug auf die Kohlenwirtschaft in vollem Masse

aufrecht zu erhalten.

112

ner im Druck erscheinen. Die Nachfragen nach einer solchen Uber-
sicht waren im Laufe der vergangenen Monate derart häufig, dass
mit dieser Herausgabe einem dringenden Bedürfnisse nicht nur der
Wirtschaft des Protektorates, sondern auch zahlreichen aus Krei-
sen der Wirtschaft des Altreiches geäußerten Wünschen nachge-
kommen wurde.

Eine grössere Anzahl von Wirtschaftsverbänden, welche
im Gegensatz zu den Bestimmungen der Verordnung des Handelsminis-
ters 197/39 weiterbestanden, wurde in die offizielle Industrie-
organisation eingegliedert oder aufgelöst.

Der Zentralverband der Industrie verfügt nach dem letzten
Stand über 14.929 Mitglieder, wovon sich 889 als deutsche Unter-
nehmen gemeldet haben. Hinsichtlich der einzelnen Wirtschafts-
gruppen ergibt sich folgendes Bild:

Wirtschaftsgruppe:	Mitglieder:		
	deutsch:	tschech.:	zusammen:
1. Bergbau	10	41	51
2. Zuckerindustrie	8	61	69
3. Spiritusindustrie	55	405	460
4. Bierindustrie	12	218	230
5. Malzindustrie	26	216	242
6. Mühlenindustrie	7	577	584
7. Nahrungsmittelind.	81	1166	1247
8. Fleisch- und Molkereiind.	6	341	347
9. Metallindustrie	133	1638	1771
10. Elektrizitätswerke	37	558	595
11. Sägeindustrie	44	1072	1116
12. Holzverarbeitende Ind.	19	1067	1086
13. a. Papierindustrie	26	228	254
13. b. Druck	37	642	679
14. chemische Industrie	49	657	706
15. keramische Industrie	73	1730	1803
16. Baindustrie	1	84	85
17. Glasindustrie	6	217	223
18. Textilindustrie	79	1430	1509
19. Bekleidungsindustrie	94	933	1027
20. Lederindustrie	59	357	416
21. Film	5	67	72
22. Gas- und Wasserwerke	11	324	335
23. Edelmetalle	7	60	67
	889	14040	14929

113

Das Handelsministerium übersandte in grosser Anzahl
Ansuchen von Juden um Ausnahme von den Rechtswirkungen der
Regierungsverordnung Nr 136/40 /sog. "Ehrenarier"/an den
Zentralverband der Industrie mit der Bitte um Stellungnahme.
Diese wurden ausnahmslos ablehnend abgegeben.

- St/Lw -
15.X - 15.XI

STRENG VERTRAULICH

114

Die Lage in den
einzelnen Wirtschaftszweigen.

Für die hiesige Bekleidungsindustrie ist insofern eine Besserung der Beschäftigungslage zu erwarten, als Bestrebungen im Gange sind, gewisse Mengen bei der Textilindustrie des Protektorates lagernder Gewebevorräte für die Versorgung des Altreiches freizumachen. Durch Zuteilung dieser Gewebemengen könnten vor allem die deutschen Betriebe, die in der Rohwarenversorgung ungünstig bestellt waren, gefördert werden. Weiter sollen auch Heimarbeiterbetriebe bevorzugt beteiligt werden, da die mechanischen Betriebe durch Wehrmachtsaufträge ohnehin besser gestellt sind. Eine bevorzugte Zuteilung an deutsche Betriebe kann allerdings nur insoweit erfolgen, als diese in der Lage sind, die angeforderten Mengen fristgerecht zu liefern.

In der Schirmindustrie wurden die Beschwerden wegen Benachteiligung der deutschen Betriebe bei der Erteilung von Devisengenehmigungen zum Zwecke der Ausfuhr durch den deutschen Leiter der Ueberwachungsstelle behoben.

Es wäre auch zweckmässig auf dem Gebiete der Oberbekleidungsindustrie die Erteilung von Devisengenehmigungen zeitweise einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen.

Die Wirtschaftsgruppe Bergbau strebt für das Jahr 1941 ein Sonderkontingent für Stahl und Eisen an, welches ausschliesslich für Investitionszwecke der Ostrauer Gruben verwendet werden soll. Dieses Kontingent soll der Errichtung von neuen Koksofengruppen dienen. Dies ist dadurch begründet, dass das Ostrauer Revier die am besten für die Verkokung geeignete Kohle in ganz Mitteleuropa liefert. Es soll vor allem Hüttenkoks erzeugt werden, welcher für die Kriegswirtschaft von grosser Bedeutung ist. Hiebei werden eine Reihe wichtiger Nebenprodukte /Benzol, Oele, Teer,

zu St. S. 1/2

115

stickstoffhaltige Chemikalien usw./ gewonnen werden, welche zur Zeit verloren gehen.

Daneben sind eine ganze Reihe von Investitionen erforderlich, welche sich aus der Erhöhung der Förderung seit Kriegsausbruch ergeben. Das Projekt sieht insgesamt eine Eisenmenge von 34.000 t vor.

Auf dem Gebiete der Stein- und Ziegelindustrie hat die stark gesteigerte Nachfrage dazu geführt, dass eine unübersichtliche Marktlage entstanden ist, wobei gerechnet werden muss, dass bei Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes demnach der Fall eintreten kann, dass die Stein- und Ziegelindustrie bereits auf 5 - 10 Jahre und länger

Dadurch wirtschaftlich des Reichspro halb einen Anteil Einführung des Reichspro im Protektora

Die Beschäftigung der Mühlenindustrie würde den Mangel an Weizen- und Roggen beeinflusst. Die Pr Getreidegesellschaft verfügt zur Zeit über keine Get aus der alten Ernte. Der Getreideaufkauf aus der neu schreitet nur langsam vorwärts. Auch die Roggenliefe

130

In der Angelegenheit der gesetzlichen Regelung der Werbe-
wirtschaft können wir keinen eingehenden Bericht erstatten, da
die gesetzgebenden Arbeiten im Handelsministerium in den letzten
zwei Monaten leider keinen Fortschritt gemacht haben. Allem An-
schein nach ist es vorläufig ausgeschlossen, dass das Werberecht
mit dem 1. Januar 1941 in Kraft treten könnte.

Die Vertreter des Zentralverbandes der Industrie haben an
zwei wichtigen Pressekonferenzen teilgenommen, die von der Presseo-
sektion des Präsidiums des Ministerrates einberufen wurden. In der
ersten Konferenz wurde die Forderung gestellt, dass sich die tsche-
chischen Zeitschriften möglichst viel mit der gegenwärtigen Lage
beschäftigen. Die Bemängelungen betrafen vor allem andere Zeit-
schriften, jedoch haben wir in die Rubrik "Übersicht der Ereig-
nisse in der letzten Woche" unserer Verbands-Zeitschrift eine
Übersicht der wirtschaftlichen Geschehnisse eingereiht. In der
zweiten Pressekonferenz haben wir uns neuerdings überzeugt, dass
unser Verkehr mit der Pressezentrale gut fungiert. Wir wurden
gleichzeitig mit den anderen Verbänden aufgefordert, die Honorie-
rung unserer, der Presse gelieferten Nachrichten zu erwägen, sinn-
gemäss wie unsere Zentralämter vorgehen und wie es bei der deutschen
Presse üblich ist.

Auf Ansuchen der Pressesektion des Ministerrates haben wir
auch den Verkehr des Zentralsekretariates und der Wirtschaftsgrup-
pen mit der Tages- und Fachpresse dahin geregelt, dass künftighin
dieser ausschliesslich durch unsere Vermittlung durchgeführt wer-
den kann. Der direkte Verkehr unter Nichtbeachtung dieses Vor-
gangs ist unzuverlässig.

Unser Mitteilungsblatt "Die Industrie in Böhmen und Mähren"
wurde gemäss dem Wunsche der politischen und Staatsführung nach
der Koordination der im böhmisch-mährischen Raume erscheinenden
Blätter in die Zeitschrift "Die Wirtschaft" überführt.

131

Vom 1.12.1940 an erscheint "Die Industrie" in ihrer bisherigen Form der Zeitschrift "Die Wirtschaft" beigelegt; vom 1.1.1941 an wird sie als eine Beilage der "Wirtschaft" erscheinen. Diese Beilage wird den Titel "Mitteilungen des Zentralverbandes der Industrie" tragen. Sie ist zur Wiedergabe der Aufträge und Weisungen des Zentralverbandes der Industrie und seiner Gliederungen sowie für die Wiedergabe jener Rundschreiben bestimmt, die nicht von vertraulichem Charakter sind. Die Schriftleitung des Blattes bleibt nach wie vor im Zentralverband der Industrie.

Unser Referent weilte zum Studienzwecke in Berlin, um die Art der Arbeit der Reichsgruppe Industrie auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung eingehend kennen zu lernen. Er hat konkrete Erfahrungen namentlich hinsichtlich der Adressbudwirtschaft erworben.

Wir haben auch die Vorarbeiten für die Prager Frühjahrs-Mustermesse aufgenommen. In einer Beratung mit den leitenden Beamten der Messe haben wir nicht der Forderung entsprochen, dass sofort eine Anordnung des Vorsitzenden des Zentralverbandes der Industrie bezüglich der pflichtmässigen Beschickung der Messe erlassen werde. Wir vertreten vielmehr den Standpunkt des privatwirtschaftlichen Interesses der Firmen an der Teilnahme an der Messe und werden uns nur im äussersten Falle, kurz vor der Messe selbst entschliessen, auf das verlangte Eingreifen zurückzugreifen. Wir werden ein Mitgliedsrundschreiben über die Sache erlassen in dem wir die Industrieunternehmungen (jedoch nicht in Form einer Ordnungsanweisung) die erhöhte Aufmerksamkeit auf die Vorschläge der Messeverwaltung auferlegen werden. Gleichzeitig sind wir bestrebt, die Abneigung der Firmen gegen die Konzentrierung nach den einzelnen Zweigen zu überwinden.

Der gemeinsame Ausschuss für Messe- und Ausstellungsangelegenheiten, der Arbeitsausschuss für Ausstellungen und Messen wurde durch Ernennung der Vertreter des Zentralverbandes für Fremdenverkehr ergänzt. Alle vier Verbände haben ihre Ernennungen auch dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, Minister a.D. Ing. Vavrečka mitgeteilt, der mit dem Handelsminister die Art durchberaten hat, auf die

132

dieser Ausschuss in die Organisation unseres Messewesens eingegliedert wird. Konkrete Ergebnisse ergaben diese Verhandlungen jedoch noch nicht und die in Vorbereitung stehenden Expositionen Böhmen und Mährens sollen noch auf die Weise durchgeführt werden, die wir weder in technischer noch in organisatorischer Hinsicht für richtig halten. Der Arbeitsausschuss wird in den nächsten Tagen zum 2. Male zusammentreten.

Für diese Beratung des Arbeitsausschusses haben wir eine Uebersicht der Hauptgrundsätze vorbereitet, wonach unsere Expositionen im Reich und im Ausland in der Frühjahrssaison 1941 organisiert werden sollen. Es handelt sich konkret um die Messen in Leipzig, Wien, Breslau, Pressburg, Milano, Plovdiv, Budapest, Beograd, Paris, Leibach und Agram.

Aufgrund des Plans des Ausstellungsgeländes in Königsberg haben wir nach Uebereinkunft mit den grössten Ausstellern, den Firmen Bata und Kotva dem Handelsministerium einen Antrag auf Erweiterung unserer Teilnahme in Königsberg vorgelegt.

133

Monatsbericht der Rechts-, allgemeinen und statistischen Abtlig.

Organisationsangelegenheiten, sofern sie in die Abteilung fallen.

1) Das Handelsministerium hat uns den Entwurf der geänderten Satzungen des Vereins der tschechischen Erzeuger und Exporteure von Hohlglas in Podiebrad, sowie des Mittelböhmischen Zuckervereins mit dem Sitze in Melnik zur Stellungnahme eingesandt. Die beiden Satzungen werden dahin abgeändert, dass der Wirkungsbereich dieser Vereine mit der Tätigkeit des Zentralverbandes nicht kollidieren kann. Nichtsdestoweniger haben wir die Satzungen noch den zuständigen Wirtschaftsgruppen zur Stellungnahme übersendet.

Neu wird der Verein "Vereinigung der Erzeuger-Exporteure von Perlmutterknöpfen in Serowitz" gegründet. Wir haben dem Handelsministerium einige Aenderungen der Satzungen dieses Vereins dahingehend vorgeschlagen, dass sein Wirkungsbereich mit der Tätigkeit des Zentralverbandes nicht kollidiert. Ueber die Sache führen wir auch Verhandlungen mit der Verbindungsabteilung.

2) Das Amt für die Bemessung der Gebühren in Prag schreibt den Organisationskomponenten des Zentralverbandes, die in Form eines Vereins organisiert sind, nachträglich eine Gebühr für die Aenderung der Satzungen aus dem Grunde der Aenderung " des Gesellschaftsvertrags " vor. Wir haben für die erwähnten Vereine einen Rekurs gegen die Zahlungsaufträge vorbereitet, in dem wir darauf hinweisen, dass es sich bei allen Organisationsgliederungen des Zentralverbandes nicht um den sog. Gesellschaftsvertrag handeln kann, da dieser die bürgerlich-rechtliche Willensfreiheit des Beitritts als Mitglied voraussetzt. Mit Rücksicht darauf, dass die Mitgliedschaft im Zentralverband der Industrie und seinen Organisationsgliederungen pflichtmässig ist, liegt der Moment der freien Willensäußerung nicht vor und die Gebühren in Bezug auf die Aenderung der Satzungen werden daher mit Unrecht vorgeschrieben.

139

Schutz des gewerblichen Eigentums.

Im letzten Monatsbericht haben wir das slowakische Gesetz Nr. 261/1940 der Sl.Slg. betreffend einige Massnahmen zum Markenschutz erwähnt. In der Beratung, die am 14. November 1940 stattfand, wurde festgestellt, dass anzunehmen ist, dass zwischen dem Protektorat und der Slowakischen Republik in dieser Frage Gegenseitigkeit vorhanden ist und dass daher das Gesetz auch für die Inhaber der Schutzmarken im Protektorat Böhmen u. Mähren gilt. Wir haben einen diesbezüglichen Hinweis an unsere Mitgliedsfirmen durch ein Rundschreiben, im Rundfunk und in der "Industrie" gerichtet.

Prozessrecht.

Die Zentrale der Handels- und Gewerkekammern hat uns ihren Entwurf betreffend die Durchführungsvorschriften des Reichsprotectors zur Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Reichsgesetzblatt I, S. 1451) zur Stellungnahme ein. dass der Herr Reichsprotector d Mähren nach §. 15 dieser Verordn darauf, dass der Durchschnitt d tektorat immerhin noch unter de allzu hohes Existenzminimum wür rung der Schuldner nach sich zie

Die Zentrale beantragt fe

137

Kundmachung des Handelsministers AIX Nr.14 über die Beschränkung der Radiatorenerzeugung.

Zu dieser letztangeführten Kundmachung bemerken wir, dass sie vom 1. Jänner 1941 die Regierungsverordnung Slg.Nr.301/1936 betreffend die Regelung einiger Verhältnisse in der Radiatorenerzeugung ersetzt, welche mit diesem Tage ausser Kraft tritt.

3) Wir haben an mehreren Beratungen teilgenommen, die im Handelsministerium bezüglich der Durchführungsvorschriften über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung der Handelsunternehmungen des Gross- und Einzelhandels stattfanden. Es kann angenommen werden, dass bei allen wichtigeren Forderungen, die wir in dieser Angelegenheit dem Handelsministerium vorgelegt haben, unser Standpunkt anerkannt wurde und es wurden die diesbezüglichen Erläuterungen in den Entwurf der Richtlinien aufgenommen.

Statistik.

Es wurde grundsätzlich beschlossen, dass die Monatsstatistik der Industrie-Erzeugung ab 1. I. 1941 durchgeführt wird. Dies wird unter Mitarbeit der Wirtschaftsgruppen des Zentralverbandes erfolgen, die ihren Ausdruck hauptsächlich darin finden wird, dass die Wirtschaftsgruppen die betreffenden Fragebogen unter Mitarbeit mit dem Statistischen Zentralamt an ihre Mitgliedsfirmen versenden werden. Nach Uebereinkunft mit dem Statistischen Zentralamt haben wir an die betreffenden Wirtschaftsgruppen ein diesbezügliches Rundschreiben erlassen, deren Zweck hauptsächlich die Anschaffung des erforderlichen Adressenmaterials war.

Eine Reihe von Ausnahmstarifen wird sich schon aus dem Grunde als notwendig erweisen, weil die Oberste Preisbehörde die Erhöhung der Preise aus dem Grunde der Tarifierhöhung zu bewilligen nicht geneigt ist und den Standpunkt vertritt, dass der Preis - ausgleich durch die Tarifmassnahmen verwirklicht werden soll.

Gleichzeitig mit der Uebernahme der reichsdeutschen Tarife erfolgt beginnend mit 1. I. 1941 auch die Uebernahme der Schlepp - bahnsätze. Die Uebernahme dieser Sätze bringt der Industrie im ganzen keine Erhöhung der Gesamtsumme, jedoch die Verteilung auf die einzelnen Firmen verschiebt sich wesentlich. Die neue Regelung kommt namentlich den grossen Firmen zunutze, wogegen sie die kleinen und mittleren Firmen mehr belastet als bisher. Die Anpassung der allgemeinen Schleppbahnbedingungen soll erst später erfolgen.

Die Uebernahme der Personen-Tarife, im Eisenbahnverkehr wird vom 1. I. 1941 nur teilweise erfolgen. Zwischen unseren und den reichsdeutschen Tarifen auf diesem Gebiete des Eisenbahnverkehrs ist ein Unterschied von 60-80%. Um diese Differenz zu überbrücken, wurden ab 1. I. 41 die Sätze allgemein um 18-30% erhöht. Die kleinere Erhöhung wird bei kurzen Entfernungen stattfinden. Die Monatskarten, die Streckenkarten und Schülerkarten werden um 10-15% erhöht. Die wöchentlichen Arbeiterkarten um 20%. Die Rückfahrtsarbeiterkarten werden desgleichen um 20% erhöht. Am 1. 4. 41 soll dann eine weitere Erhöhung folgen und zwar bis zu dem Unterschiede zwischen unseren derzeitigen und den reichsdeutschen Sätzen.

Der Gepäck- und Expresssta übernommen, wobei sich gegenüber ren Erhöhungen ergeben. Die Halb vollkommen beseitigt. Es werden werden, die im Vergleich zu unse

l vollkommen keine grösse- ten werden en eingeführt teurer sind.

werden annähernd gleich teuer sein wie jetzt, die erste bis 75km, sogar billiger. Die dritte Zone wird aber fühlbar teurer und zwar um 0.50 - 16.50 K.

Mit 1. I. 1941 tritt im Postwesen eine Erhöhung sowie die Abstufung der Einzahlungsgebühr bei der Einzahlung mittels Erlagscheine der Postsparkasse ein. Bis jetzt gab es eine einheitliche Gebühr von 50 Hellern, künftighin wird diese Gebühr abgestuft nach der eingezahlten Summe und wird K 0.50 - 10.- betragen. Davon werden dem Postunternehmer zufließen.

III. S t r a s s e

Auf diesem Gebiete beginnen die Gebiete der Motorfahrzeugsteuer

der Regierungsverordnung vor, laut Reichsdeutschen Automobilgesetzes vom 1930. Dieses Gesetz hat in Deutschland des Motorfahrzeugbetriebes bei der Bezahlung der Steuer befreit. Die Steuer heute nicht zu erreichen sein, augenblicklich unmöglich sind.

141

Die Motorfahrzeugsteuer wird sich demnach zunächst als eine fiskalische Belastung auswirken, die umso fühlbarer wird, da die frühere Motorfahrzeugsteuer in den Preisen der Treibstoffe eingerechnet war. Um eine doppelte Versteuerung zu vermeiden, soll die Umrechnung der reichsdeutschen Steuer von der Reichsmark in die Kronen-Währung nicht im Verhältnis 1 : 10, sondern im Verhältnis 1 : 6 vorgenommen werden. Gleichzeitig soll auch der Preis der Treibstoffe um 80 Heller pro 1 Liter ermässigt werden, um die Differenz zwischen unserem und dem reichsdeutschen Preise auszugleichen.

Gleichzeitig haben wir schon mit den betreffenden Ministerien über einen anderen Entwurf einer Regierungsverordnung verhandelt, laut welchem bei uns die Verkehrssteuer eingeführt werden soll. Die Steuer beträgt 2% von dem Fahrgelde in dem Lokalautobusverkehr, 12% bei dem Autobusfernverkehr. Bei den Automotorschken beträgt diese Steuer 2% des Fahrgeldes. Bei der unregelmässigen Autobusmassenbeförderung beträgt die Steuer 2 Heller pro Person und pro befahrenen Kilometer. Bei dem Lastkraftwagenverkehr und zwar ohne Unterschied, ob es sich um den Gewerbeverkehr oder Werkverkehr handelt, beträgt der Steuersatz 4 Heller für den befahrenen Tunokilometer. Dieser Satz wird aber blos für den Fernverkehr bezahlt, d.h. bei Fahrten über 50 km.

142

Differenzverfahren.

Im Nachgange zu dem Bericht in der "Industrie", Folge. . Seite. . . . /PV Nr.45, S.850/ machen wir darauf aufmerksam, dass mit der Kundmachung des Finanzministers vom 21. Dezember 1940, Slg. Nr. 42 eine weitere Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren verlautbart wurde, durch welche die Frist für die Deckung der Auslandsforderungen, die in Art. 4, Abs. 1 der Verfügung der Nationalbank Slg. Nr. 337 festgesetzt wurde, bis zum 31. XII. 1940 verlängert wird. Die Verlängerung dieser Frist erfolgte auch auf Einschreitung unseres Verbandes, da die ursprünglich festgesetzte Frist zu kurz war. Die hiesigen Gläubiger von vor dem 1. X. 1940 gegenüber dem Auslande entstandenen Forderungen können sich daher bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag um Gewährung einer Kursaufbesserung melden, sofern ihnen bei der laufenden Abrechnung der abgeführten fremden Zahlungsmitteln gegenüber ihrem auf der Prager Börse am 31. XI. 1940 notierten Kurse ein Verlust entstanden ist, sofern ihnen diese Forderungen bis zum 31. März 1. J. gedeckt und sofern sie dieselben auch innerhalb dieser Frist der Nationalbank abführen werden. Als Abführung der Forderung ist auch die Erlösgung auf das zuständige Clearingkonto im betreffenden Lande zu betrachten. Mit Rücksicht darauf, dass das Differenzverfahren subsidiär dort gilt, wo in den Abkommen mit fremden Staaten ein besonderer Kursausgleich der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten vereinbart wurde/siehe die Industrie Folge. . . ., Prámyslový Věstník Nr. 41, 42, Kundmachungen des Finanzministers Slg. Nr. 340-349, 355-358, 361-364/, wird den hiesigen Gläubigern empfohlen, ihre Schuldner in den Clearingländern aufzufordern, dass sie ihre bereits fälligen Verbindlichkeiten mit grösster Beschleunigung auf das betreffende Clearingkonto decken.

193

Vergütung des Kursverlustes bei einigen Forderungen im ehemaligen Polen.

In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom 21. Dezember 1940, Stück 140, wurde unter Nummer 441 eine Kundmachung des Finanzministers vom 14. Dezember 1940 veröffentlicht, womit eine Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag über die Vergütung des Kursverlustes bei einigen Forderungen im ehemaligen Polen verlautbart wird. Die Nationalbank für Böhmen und Mähren bestimmt auf Grund des § 17 der Devisenordnung, dass Gläubiger im Protektorat Böhmen und Mähren, deren Forderungen für Waren gegenüber Schuldnern in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebiete des ehemaligen Polen und im Gebiete des Generalgouvernements vor dem 1. Oktober 1939 entstanden sind und die bei der Ueberweisung dieser Forderungen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren einen nachweisbaren Verlust gegenüber dem früheren Verrechnungskurs des polnischen Złoty 100Pz = 552.18 K erleiden, um die Vergütung dieses Kursverlustes bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag ansuchen können.

Die Nationalbank für Böhmen und Mähren wird dem Antragsteller Vergütung gewähren, sofern hierzu die Mittel des besondern Fonds ausreichen, der bei ihr gemäss Art. 4 der durch die Kundmachung des Finanzministers vom 17. April 1940, Slg. Nr. 130 verlautbarten Verfügung der Nationalbank für Böhmen und Mähren vom 12. April 1940 errichtet wurde und sofern es sich um eine spätestens bis zum 31. März überwiesene Forderung handelt. Auf die Gewährung der Vergütung des Kursverlustes besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

144

1/ Kartellgebühr.

Das Finanzministerium hat den Erlass G.Z. 135.094/40-III/24 vom 27. November 1940 herausgegeben, womit die Entrichtung der Kartellgebühr ab 1. Oktober 1940 bei jenen Erzeugungszweigen geregelt wird, bei denen die Kartellgebühr in das Umsatzsteuerpauschale eingerechnet wurde. Bekanntlich werden mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1. J. an, mit welchem Termine die Neuregelung der Umsatzsteuer eingetreten ist, keine Umsatzsteuerpauschalien mehr eingehoben. Dadurch würde eigentlich auch die Kartellgebührrpflicht bei den Zweigen wegfallen, so die Kartellgebühr in die Umsatzsteuerpauschalien eingerechnet wurde. Damit dieser Möglichkeit vorgebeugt wird, setzt das Finanzministerium fest, dass alle Kartellvertragsteilnehmer, bei welchen die Kartellgebühr durch das Umsatzsteuerpauschale gedeckt wurde, verpflichtet sind, die Kartellgebühr für das IV. Vierteljahr 1940 direkt auf das Konto des Steueramtes Prag II. zu entrichten und die Ausweise der der Kartellgebühr unterliegenden Zahlungen vorzulegen.

Das Finanzministerium macht gleichzeitig in dem vorerwähnten Erlasse darauf aufmerksam, dass das Gesetz über die Kartellgebühr nur bis 31. Dezember 1940 in Geltung bleibt und nicht verlängert wird. Das bedeutet, dass die Kartellgebühr in der Zeit nach dem 31. Dezember 1940 überhaupt nicht eingehoben wird. Dadurch wurde unserer Forderung entsprochen, die wir seinerzeit an das Finanzministerium gestellt haben.

2/ Aufhebung der in Abzugswege eingehobenen Quittungs- und Vertragsgebühren.

Durch die Regierungsverordnung Slg. Nr. 415/40 wurden mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1940 die Vorschriften über die in Abzugswege eingehobenen Quittungs- und Vertragsgebühren aufgehoben.

Für die Industrie hat diese Massnahme eine grosse Bedeutung namentlich bei den Lieferungen und Leistungen für den Staat und vom Staate verwaltete Unternehmungen, zu welchen nach zwei besonderen Erlässen des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren auch die Lieferungen und Leistungen für das Amt des Reichsprotectors für Böhmen und Mähren in Prag,

195

Die Wehrmacht und die Reichsbehörden im Protektorate Böhmen und Mähren gehören. Bei diesen Lieferungen und Leistungen werden daher künftighin keine Quittungs- und Vertragsgebühren abgezogen, wie dies bisher der Fall war.

Der Grund dieser Aufhebung ist die Gleichstellung zwischen dem Gebiet des Prot. und dem übrigen Reichsgebiet sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die richtige Vollbefreiung der fraglichen von der Umsatzsteuer nicht hin wird daher die Gebühren abhängig und wird also nur durch eine betreffende Einnahme oder den betreffenden Vertrag eine Urkunde verfasst wird. Künftig wird es auch grundsätzlich möglich sein, von der Gebührenfreiheit aus den Gründen der kaufmännischen Korrespondenz Gebrauch zu machen.

Die Aufhebung dieser Gebühren erfolgte hauptsächlich über unsere Intervention. Es hat sich dafür allerdings auch die Oberste Preisbehörde eingesetzt. Das Finanzministerium wird über die Sache einen besonderen Erlass herausgeben, in welchem die Fragen vorübergehenden Charakters gelöst werden. Dieser Erlass wird uns zur Verfügung gestellt und wir werden über dessen Inhalt die Wirtschafts- sowie Ortsgruppen unterrichten. Vorläufig haben wir ein Rundschreiben mit allgemeinen Weisungen herausgegeben.

3/ Massnahmen betreffend den Wettbewerb auf dem Gebiete der Privatversicherung.

In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen/Stück

130/ wu
Nr. 408
auf der
Diese V
vaten V
nicht a
nicht d
gegen d

148

berügllichen Fonds sowie allen Besitz, von welchem die bestimmten Einnahmen zur Deckung der erwähnten Personalaufwände für die Lehrerschaft der öffentlichen Volksschulen flossen. Die Landeszuschläge zu den direkten Steuern mit Ausnahme der Zinssteuer, die bisher im Lande Böhmen und Mähren-Schlesien 160 v.H. betragen, werden auf Zuschläge zu der Hauszinssteuer durchschnittlich 30 v.H. besetzt. Hingegen wird der Schulbezirkzuschlag war und sich mehr wird er zu einem Protek Zinssteuer und 60 v.H. zu den unterliegenden Steuern, beträ

st. Die Landes-
Ländern
herabge-
er ein
erhöht. Nun-
v.H. zu der
en Zuschlägen

I
würde ke
eine Uel
den Aufw
tektorat
wälzung
auch die
Steuertr

tung wird durch diese
andelt sich ausschlic
ten und Rechte in Ver
lter von den Ländern
em entspricht auch d
diesbezüglichen Zusch
utet keine neue Belas

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 19. APR. 1941
Tgb. Nr.

152

h !

K o h l e n b e r i c h t .

In März 1941 zeigte sich in der Kontingentierung für den Monat April dasselbe Bild wie in den Vormonaten. Hauptsächlich wurden die Reviere Ostrau und Kladno in Anspruch genommen. In Ostrauer Sortenkohle wurden nur 15 000 Tonnen seitens der Kohlenwirtschaftsstelle zur Verfügung gestellt. Dagegen standen die gesamten Anforderungen der Wirtschaftsgruppen mit ca. 55 000 Tonnen (nur die Wirtschaftsgruppe Gas- und Wasserwerke forderte 16 000 Tonnen Ostrauer Sortenkohle an). In diesen Revier mussten beträchtliche Kürzungen durchgeführt werden. Den in diesen Revieren gekürzten Wirtschaftsgruppen wurde dagegen Sortenkohle aus dem Karwiner Revier zugeteilt.

In Kladnoer Griesskohle zeigte sich ein ähnliches Bild. Die Wirtschaftsgruppen verlangten für ihre Firmen das Doppelte der zur Verfügung stehenden Menge.

Auch das Brüx-Falkenauer Revier wurde sehr in Anspruch genommen. Ein Ausgleich wurde dadurch gefunden, dass wir den Wirtschaftsgruppen, bei welchen man in diesen belasteten Revieren Kürzungen durchführen musste, in weniger belasteten Revieren, wie Pilsen, Rakonitz, Südmähren Zuteilungen durchgeführt haben.

Betriebsstörungen wurden von keiner Wirtschaftsgruppe gemeldet. Wie uns die Wirtschaftsgruppen benachrichtigen, wären die Kohlenzuteilungen bei einem Grossteil der Firmen vollkommen genügend; bei den Lieferungen jedoch zeigt sich ein grosser Mangel an Waggonen, so dass bei der Metallindustrie zum Beispiel von den für April zugeteilten Mengen nur 60 bis 70 v.H. wirklich geliefert wurden. Unsere Bemühungen gehen jetzt dahin, diesen Mangel nach Möglichkeit aufzuheben, bzw. die Kohlenwirtschaftsstelle trotz der in ihrer neu herausgegebenen Anordnung 2 festgelegten grundsätzlichen Ablehnung der Nachlieferung von Rückständen vergangener Monate in den dringendsten Fällen doch zu dieser Nachlieferung zu veranlassen.

Eröffnung
Eröffnungs-
Eröffnungs-
Eröffnung
aus dem

des Monats
die Entsch
läufigen

besuches und es ist
g erledigt wird.

Stand der Kontingente für die Einfuhr von Eisenerzeugnissen aus dem übrigen Reichsgebiet.

Im Monat Feber wurden nur laufende Kontingente, u.zw. sowohl das Kontingent Pr 25 für den Bezug von Maschinen aus dem Altreich als auch Kontingente für die Einfuhr von Eisenerzeugnissen aus dem Sudetengau zugeteilt.

Im Laufe des Monats Feber wurde die Erhöhung des Kontingents für die Einfuhr von Eisenerzeugnissen auf dem Fachgebiete der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie aus dem Sudetenland um 200 Tonnen erreicht. Diese Erhöhung soll hauptsächlich zur Einfuhr von Blechumschliessungen aus dem Sudetenlande dienen, damit die angespannte Lage der hiesigen Industrie gemildert wird.

Es wurden Verhandlungen mit der Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium über eine ausserordentliche Zuteilung für das Kontingent Pr 25 für den Bezug von Maschinen aus dem Altreich aufgenommen, die Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium hat allerdings diese Verhandlungen vorläufig verschoben.

Kontingentierung von Treibriemen.

Durch die Kundmachung Nr. 134 (L7) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe wurde die Kontingentierung von Treibriemen mit Wirksamkeit ab 1. März 1941 eingeführt. Es wurde ein Kontingent von Treibriemen für die gesamte Industrie dem Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren zugewiesen, der es sinngemäss wie das Eisenkontingent verwalten, d.i. die betreffenden Quoten den einzelnen Wirtschaftsgruppen zuteilen wird, welche diese ganz autonom verwalten werden. Die Zuteilungen werden für einen Monat erfolgen und jede Wirtschaftsgruppe ist verpflichtet, bis zum 5. des nächsten Monats eine Meldung über das Ergebnis der Kontingentverwaltung für den vergangenen Monat zu erstatten. Auf diese Weise werden Treibriemenbezugscheine für Leder-, Textil-, Kautschuk-(Gummi-)Riemen erteilt. Balatariemen, für die von der Ueberwachungsstelle ein ziemlich geringes Kontingent bereitgestellt wurde, werden direkt vom Zentralverband der Industrie für Böhmen

und Mähren zugeteilt. Um die Wirtschaftsgruppen auf dem Laufenden über die Art dieses Kontingents zu halten, wurde eine Informationsberatung am 27. Feber 1941 einberufen, in der die Herren Dr. N o a k , Fachreferent des Reichsprotectors, von R o - s e n b e r g von der Reichsstelle für Lederwirtschaft und G r ü n b e r g von der Reichsgruppe Industrie eine lehrreiche Auseinandersetzung des Inhalts der Kundmachung und einen Bericht über die im Reich in dieser Beziehung bereits erworbenen Erfahrungen erstattet haben.

Schnittholzkontingentierung.

Die Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe hat die Absicht geäußert, die Verwaltung des Schnittholzkontingents auf den Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren, bezw. seine Wirtschaftsgruppen zu übertragen. Zu diesem Zwecke haben wir an mehreren Beratungen in der Ueberwachungsstelle teilgenommen. Desgleichen wurde über diese Sache mit Herrn von H e l l d o r f von der Zentralstelle für die Holz- und Forstwirtschaft verhandelt. Die Weise, auf die die Wirtschaftsgruppen dieses Kontingent namentlich in administrativer Hinsicht zu verwalten haben, wurde bereits mehr oder weniger vereinbart. Offen bleibt noch die Frage der Gesamthöhe dieses Kontingents und dadurch auch die Entscheidung, wieviel der Industrie zugeteilt werden soll. Nach den bisherigen Informationen stehen für den Gesamtverbrauch 400 000 m³ zur Verfügung, wovon vorläufig nach der ersten Schätzung der Zentralverband der Industrie 150000 m³, der Zentralverband des Handwerks einen kleineren Teil, etwa 5 - 10 000 m³ zugeteilt bekommen und der Rest, d. i. 240 000 m³ zur Deckung des Industriebedarfs verwendet werden soll. Wenn es nicht gelingen wird, das Globalkontingent der Industrie zu erhöhen, wird dies eine etwa 20 %ige Deckung des Industriebedarfs an Schnittholz, wie uns dieser bei den im Vorjahre durchgeführten Verhandlungen mitgeteilt wurde, bedeuten. Wir bemerken, dass ausser dem Schnittholz in diese Kontingentierung auch Stangenholz, Laub- und Nadelholzschwelen, sowie Rundholz fallen.

157

Sozialpolitische Abteilung.-

Lohnpol:
machung
tung zu:
kaufmän:
strie u
mit der
die soz:

chaftsgruppen besorge
gelungen betrifft, w

olitische Abteilung bet
in den Verhandlungen
ndheitsverwaltung üb
zur Regelung der Lohn
striezweigen. So wur
öhne der Arbeitersch

160

worden sind.-

Weiters beteiligte sich ein Vertreter der sozialpolitischen Abteilung des Beauftragten für den Ausschuss des Národní souru tete Aktion "Woche der Ber wurde über den Umfang, den dieser Aktion verhandelt, hat, den Unternehmergeist

Im Zusammenh

Minist

17. M

Einst

sten

teilu

verwal

dass

an der

Sy/N .

15. 2. - 15. III.

167

Organisationsbericht .

Nach der Veröffentlichung der Kundmachung 75/41 forderte die Verbindungsabteilung alle Wirtschaftsgruppen auf, alle sich auf Grund der Novellierung ergebenden Veränderungen in fachlicher und perso.neller Beziehung bekanntzugeben sowie eine Neuaufstellung genauer Mitgliedsverzeichnisse zu übersenden. Dem Handelsminister wurden die hiesigen Vorschläge für die Ernennung der Präsidenten der Wirtschaftsgruppen Papierindustrie, Eisen schaffende und Eisen- und Metallindustrie überreicht.

Die Verbindungsabteilung arbeitet an der Durchführung einer konsequenten Abgrenzung des Wirkungsbereiches des Zentralverbandes der Industrie zum Zentralverband des Handwerks. Es wird eine Regierungsverordnung ausgearbeitet, auf Grund welcher die einzelnen Betriebe in den Zentralverband der Industrie und in den Zentralverband des Handwerks eingereiht werden und zwar entweder im Sinne der von den beiden Zentralverbänden festgesetzten und vom Handelsministerium genehmigten Kriterien oder in Einzelfällen im blossen Einvernehmen der beiden Zentralverbände.

Zweck dieser Regelung ist, die Unternehmen, die tatsächlich industriell betrieben werden, von der Mitgliedschaft in den Genossenschaften zu befreien und dadurch einer Doppelmitgliedschaft, die dem Wesen des organischen Aufbaues der Wirtschaft nicht entspricht, zu vermeiden.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Industrie und Handel wird gegenwärtig die Frage der organisatorischen Zugehörigkeit der Automobilfabriken, Mineralölraffinerien und Molkereien geprüft.

Die Verbindungsabteilung verfolgt unter anderem die Frage der Handelsghremien und ihrer Eingliederung in die Pflichorganisation des Handels, da von Seiten der Industrieorganisation grosses Interesse an einer endgültigen Bereinigung dieser Fragen besteht.

162

Kartell- und Preisabteilung.

Mit Zuschrift vom 17. Februar 1941 hat die Oberste Preisbehörde die Zentralverbände der Industrie, des Handels und des Handwerks aufgefordert, ihr Anträge auf Regelung der Mitgliedsbeiträge vorzulegen. Eine ähnliche Aufforderung erhielt der Zentralverband der Industrie bereits im Juni des Vorjahres, damals wurde jedoch die Sache im Einvernehmen mit der OPB vertagt, im Hinblick darauf, dass die Organisationsbeiträge auf Grund einer Regierungsverordnung festgesetzt werden, die Wirtschaftsgebarung des Verbandes durch das Handelsministerium kontrolliert wird und schliesslich, dass der Zentralverband nicht um Einrechnung der Mitgliedsbeiträge in die Preise angesucht hat.

Im Hinblick auf die wiederholte Aufforderung durch die oben zitierte Zuschrift vom 17. Februar 1. J. intervenierte der Vorstand der Kartell- und Preisabteilung beim Vorsitzenden-Stellvertreter der OPB Herrn Dr. Danek. Dieser ist im Grundsatz damit einverstanden, dass die Angelegenheit der Beiträge nicht Gegenstand weiterer Erörterungen ist. Auch im übrigen Reiche ist der Reichskommissar für die Preisbildung kompetent, verschiedene Vereinsmitgliedsbeiträge zu kontrollieren, was aber die Mitgliedsbeiträge im Umfange der Organisation der gewerblichen Wirtschaft betrifft, übt der Preiskommissar dieses Recht effektiv nicht aus. Herr Dr. Danek machte jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam, dass ein gewisses Interesse für die Sache auch seitens der Preisbildungsstelle des Amtes des Reichsprotectors geltend gemacht wird, weshalb es notwendig ist, die Beilegung der Angelegenheit in erster Reihe mit dem kommissarischen Leiter der OPB, Herrn Ministerialdirigent von Busse zu behandeln.

Im letzten Monat sind ferner im Verkehr mit der Obersten Preisbehörde einige Fälle vorgekommen, wo in Fragen, die gleichzeitig zwei oder mehrere Zentralverbände interessier-

163

ten, der zuständige Referent der Preisbehörde die Angelegenheit der Zentrale der Handelskammern zwecks Ermittlung zur weiteren Veranlassung oder auch zum Ausgleich der Interessen zwischen den Verbänden übergeben hat. So wurde beispielsweise der Antrag auf perzentuelle Handelszuschläge in der Möbelerzeugung, der bereits im Vorjahre der Obersten Preisbehörde von der Wirtschaftsgruppe holzverarbeitende Industrie vorgelegt wurde, der Zentrale der Handelskammern und dem Zentralverbande des Handels eingesandt, während der Zentralverband der Industrie zu weiteren Verhandlungen nicht beigezogen wurde. Oder in einem anderen Falle, wo es sich um die Durchführung des Antrages der Preisbildungsstelle handelt, dass die Kosten- und Gewinnzuschläge in der Textilindustrie, in einzelne Kalkulationsposten eingeteilt, vorgelegt werden, wurde der diesbezügliche Erlass von der Preisbehörde nur an die Handelskammern gesandt, obwohl die Kammern diese Meldungen nur registrieren sollen, während die Meldung selbst Sache der Firmen und ihrer Organisationen ist.

Auch in diesen Angelegenheiten haben wir bei der Obersten Preisbehörde vorgeschlagen und den Vorsitzenden-Stellvertreter Herrn Dr. Danek und den Präsidialchef Herrn Dr. Händl ersucht, dass hier eine Besserung herbeigeführt werde und die Oberste Preisbehörde nach der vorjährigen mit dem Zentralverbande der Industrie getroffenen Vereinbarung vorgehen möge, was uns auch verbindlich zugesagt wurde.

Da uns als Entschuldigung für diesen Vorgang angeführt wurde, dass die Referenten der OPB für die einzelnen Fachgebiete immer noch nicht mit der Organisation des Verbandes gut betraut sind, haben wir die Ausarbeitung einer Organisationsübersicht des Zentralverbandes der Industrie und seiner Wirtschafts- und Fachgruppen vom Gesichtspunkte der Preisagenda in Angriff genommen, die wir in der nötigen Stückzahl an alle Referenten der Preisbildungsstelle und der Obersten Preisbehörde senden werden. In der Einleitung zu dieser Organisationsübersicht führen wir auszugsweise auch die wichtigsten Bestimmungen der vorjährigen Vereinbarung zwischen der Obersten

169

Preisbehörde und dem Zentralverbande der Industrie an, sodass wir hoffen, dass diese Fälle bei der Behandlung der Angelegenheiten, an denen die Industrie interessiert ist, beseitigt werden.

Von den wichtigsten Aktualitäten der Preis- und Kartellpolitik wäre anzuführen:

A/ Preisangelegenheiten in den einzelnen Wirtschaftsgruppen.

Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie.

Die OPB hat die Preise der Zuckerrübensamen geregelt und Vorbereitungsarbeiten für die Festsetzung des Rübenpreises der Kampagne 1941/42 eingeleitet.

Wirtschaftsgruppe Spiritusindustrie.

Das Gesuch der Fachgruppe Hefefabriken um Festsetzung der Hefepreise wurde immer noch nicht erledigt. Der Grund dieses Gesuches war die Erhöhung der Melassepreise.

Wirtschaftsgruppe Nahrungsmittelindustrie.

In dieser Gruppe ergaben sich Schwierigkeiten in der Sache der Festsetzung der Preise für Dörrgemüse. Die Erledigung des Gesuches um Erhöhung der Preise dauert sehr lange.

Eine weitere Schwierigkeit ist die Erhöhung der Frachtsätze bei der Beförderung von Fleischwaren. Da die Regelung der Preise dieser Erzeugnisse, die das Nahrungsmittel der breiten Bevölkerungsschichten sind, auf Schwierigkeiten stösst, müssen die Erzeuger die grosse Erhöhung der Frachtsätze aus eigenem tragen, wodurch sie sehr geschädigt werden.

Ähnlich ist dies bei den Preisen der Olmützer Quarkel der Fall. Auch diese Frage ist noch nicht erledigt.

Wirtschaftsgruppe chemische Industrie.

In dieser Gruppe wird die Angleichung der Preise an die Reichspreise fortgesetzt. So wurden die Preise von Formaldehyd angepasst und es wird über die Angleichung der Sprengstoffpreise verhandelt.

165

Die Preise von Gummischuhen wurden geregelt.

Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie.

In der Eisen- und Metallindustrie ist die Preisentwicklung normal und es wird eine fortschreitende Angleichung an das Preisniveau des Reiches durchgeführt. Durch eine Kundmachung der OPB vom 8. März 1941/Amtsblatt Nr. 58/1941/ wurde das Problem der Einrechenbarkeit der 50h-Zulage zu den Löhnen und Gehältern nach der Verordnung des Reichsprotectors vom 20. Mai 1940 definitiv gelöst. Durch diese Kundmachung war es eigentlich gestattet, die 50h-Zulage bei den Gehältern der Beamten und Meister einzurechnen, da bei den Arbeiterlöhnen das Problem Einrechenbarkeit durch die letzte Regelung der Sätze, die einschliesslich der 50h-Zulage festgesetzt wurden, automatisch gelöst wurde.

Wirtschaftsgruppe Elektrizitätswerke.

Die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätswerke ist mit der Wirtschaftsgruppe Gas- und Wasserwerke bestrebt, eine kollektive Erhöhung der Sätze für die Stromes und Gases zu erzielen, da um individuelle Regelung der Sätze ist.

Es kann jedoch nicht auf eine ähnliche Regelung eingehende Belastung der übrigen In

Wirtschaftsgruppe Holzver

uppe holzverarbeitend
ekommen, in der die C
t, dass die OPB sehr
z aus dem Walde festg
s Rundholz der Fällur
in den Wäldern verdi
nn nicht eine Bessert
die Abfuhr des Holzes

fuhr des Holzes aus der Saison 1940-1941 unmöglich wäre. Wir behandeln die Beschwerde mit der Obersten Preisbehörde.

Die Oberste Preisbehörde bereitet ferner eine Kundmachung vor, durch welche perzentuelle Zuschläge im Möbelhandel festgesetzt werden. Der Entwurf, der von der Handels- und Gewerbekammer ausgearbeitet wurde, wurde dem Zentralverbande der Industrie zur Aeusserung vorgelegt. Der Zentralverband hat sich mit den angeführten Entwurfe einverstanden erklärt.

Durch eine Kundmachung der Obersten Preisbehörde G.Z. 1912-Pres./2-1941 wurde das Verbot der Einrechnung der allgemeinen Lohn- und Gehaltzulage in die Preise der holzverarbeitenden Industrie und der holzverarbeitenden Handwerke widerrufen.

Wirtschaftsgruppe Textilindustrie.

Wie bereits im letzten Monatsberichte berichtet wurde, hat die OPB am 3. Jänner 1941. einen Erlass herausgegeben, durch den sie den Handels- und Gewerbekammern auferlegt hat, dass sie künftighin in allen Fällen, in denen es zur Ergänzung der bereits vorgelegten Kosten- und Gewinnzuschläge oder zur Vorlage neuer Verzeichnisse dieser Zuschläge kommt, von den Erzeugern die Aufteilung der Zuschläge auf

- a/ direkte Löhne
- b/ indirekte Löhne und Zahlungen
- c/ soziale Abgaben
- d/ Sachkosten
- e/ Gewinn

verlangen.

Dieser Erlass wurde nur den Handels- und Gewerbekammern und nicht dem Zentralverbande der Industrie und seinen interessierten Organisationsgruppen gesandt. Auf unsere Intervention teilte die OPB mit, dass der Erlass in der Form, in welcher er an die Kammern versandt wurde, bloss ein Entwurf ist und dass der definitive Wortlaut erst vereinbart und die Industrie über die definitive Stilisierung informiert werden wird.

In der gegenwärtigen Zeit behandelt die OPB gerade diese Frage und nach den eingeholten Informationen wird der

Erllass in dem Sinne abgeändert werden, dass die OPB die Aufteilung des Kosten- und Gewinnzuschlages bloss dann verlangen wird, wenn es sich um nach der Vergleichszeit errichtete neue Unternehmungen oder um alte Unternehmungen handeln wird, die heute Waren erzeugen, für welche in der Vergleichszeit keine vergleichbaren Verkäufe bestehen. Diese Formulierung des Erlasses ist für die Industrie annehmbar, denn sie wird die Agenda der Industriebetriebe nicht belasten.

Wirtschaftsgruppe lederverarbeitende Industrie.

Die OPB hat neuerdings die Preise einiger Ledersorten geregelt. Die Preise wurden wesentlich herabgesetzt, und zwar namentlich bei den für Arbeitsschuhe bestimmten Ledersorten. Die Neuregelung wurde aus dem Grunde durchgeführt, weil die Lederpreise im Protektorat die des Reiches bereits überschritten haben.

Eine ähnliche Regelung bedeutet die Festsetzung der neuen Kosten- und Gewinnzuschläge bei sog. Arbeitsschuhen. Der Kosten- und Gewinnzuschlag wurde mit dem Betrage von K 15.- für Kleinerze unternehmungen

teils auf die
wird sich die
günstig äusse
die ganze Reg

68

gleichung der Preise an die Reichspreise fort. So wurden die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen beim Verkaufe farbiger Flaschen an die im Reiche angepasst. Das Gesuch um Bewilligung des Aufschubs in der Angleichung der Preise der Beleuchtungskörper wurde abgelehnt. Die OPB hat den Glaswerken der Firma M.Vrtala, Gaya, die bisher Kartelloutsider war und nunmehr Mitglied des Kartells geworden ist, bewilligt, ihre Preise denen des Kartells anzupassen. Ferner wurde das Gesuch erledigt, dass bei Sendungen von Verpackungsglas in das Reich die Fracht bis zum Bestimmungsorte nicht von den Glasfabriken getragen wird, sondern dass diese^{die} Fracht nur bis zur Grenze des Protektorates zahlen sollen.

Den Verhandlungsgegenstand bildet nunmehr die Regelung der Preise für chemisch-technisches Hohlglas.

Wirtschaftsgruppe Druck.

Das Gesuch dieser Wirtschaftsgruppe um Genehmigung der verbindlichen Anordnung, wonach das Kalkulationsnormale nicht nur in der Richtung nach oben, sondern auch nach unten als verbindlich erklärt würde, wurde vom Handelsministerium immer noch nicht erledigt.

B/ Allgemeine Preisfragen.

Aenderung der Gebühren im Postscheckdienst.

Infolge Aenderung der Einzahlungs- und Ueberweisungsgebühren im Postscheckdienste hat unsere Abteilung an die Oberste Preisbehörde eine Eingabe eingereicht und ersucht, dass diese Gebühren von den Warenabnehmern gezahlt werden.

Die erste Eingabe wurde günstig erledigt, die

169

behörde einen Bescheid, über den wir die Wirtschaftsgruppen und auch die Aussteller informiert haben. Der Bescheid entspricht den Wünschen der Industriekreise, dass nämlich die Aussteller an der Prager Mustermesse keine Pflicht zur Anzeichnung der Preise trifft, wenn sie die an der Messe ausgestellten Waren nicht im Detail verkaufen.

Preisfragen im Handelsverkehr mit der Slowakei.

Unseren Bericht zum 15. Februar l. J. ergänzen wir dadurch, dass die Verhandlungen zwischen dem slowakischen und dem deutschen Regierungsausschuss in Pressburg noch nicht zustande gekommen sind und dass sie wahrscheinlich anfangs April eingeleitet werden.

Handelszuschläge für Waren mit Stoppreisen.

In der angeführten Angelegenheit haben wir der Obersten Preisbehörde unsere Bemerkungen eingesandt, die laut Zusicherung des Referenten berücksichtigt werden. Für die Sache haben einige unserer Wirtschafts- und Fachgruppen ein Interesse bekundet und den Entwurf durchwegs begrüsst, weil er bei der Festsetzung der Preise im Handel mit Industrieerzeugnissen Klarheit schaffen wird.

Kontenrahmen.

Die Preis- und Kartellabteilung setzt die Arbeiten auf dem Gebiete der einheitlichen Buchführung fort. Jede Woche finden regelmässige Arbeitssitzungen des Beirates der Buchführungssachverständigen statt. Die Arbeiten werden nach dem festgesetzten Plane durchgeführt und es besteht daher die Hoffnung, dass sie rechtzeitig beendet werden. Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wird nach der deutschen Terminologie ein Wörterbuch der deutsch-tschechischen Rechnungs- und Kalkulationsterminologie zusammengestellt.

C/ Kartellfragen.

Hutkartell.

Die Oberste Preisbehörde hat bisher die Kartellvereinbarung des Kartells der Stumpfen- und Damenhuterzeuger im Protektorate nicht genehmigt, wonach unsere Erzeuger nach

che ein-

im Sinne
pflichtet ,
kalkulatio-
, wird er
Kalkula-

177

hat die betreffende Firma zu verhandlungen eingeladen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war eine Vereinbarung, dass die Firma O.T.Petzold & Co., Prag Mitglied des Kartells wird und die Möglichkeit haben wird, solche Mengen von Saturationskalkstein zu liefern, welche ihr ihre Erzeugungseinrichtungen zu liefern gestatten.

172

- Sy / Lw -

15.2. - 15.3.

KARTELLAUFSICHT.

Die Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1940 Slg. Nr. 48/41, durch welche die Kartellaufsicht im Protektorat eingeführt wurde, wird von den Kartellen im allgemeinen richtig verstanden und befolgt. Die diesbezüglichen Meldungen an den Zentralverband laufen rechtzeitig und vollständig ein. Die Einführung der Kartellaufsicht geschah mit einem Schlage und ohne Reibungen und Schwierigkeiten von Seiten der Kartelle.

Bezüglich der allgemeinen Lage des Kartellwesens im Protektorat ist für diesen Zeitabschnitt zu bemerken, dass sich die Kartelle in der Richtung - Leistungsgemeinschaften - auszurichten beginnen. Vielfach wurde mit Aussenseitern von Seiten der Kartelle die Verbindung neu aufgenommen.

Neugründungen:

Gegründet wurde der Verband der Aufzügeerzeuger.

Auf Grund der Anregung der Wirtschaftsgruppe Elektrotechnik, Berlin, wird ein Kartell für Bleiakumulatoren und alkalische Akkumulatoren gebildet.

In der Kleinmetallwarenindustrie werden die Vorbedingungen für die Kartellbildung untersucht.

Ein Inlandskartell für Textilmaschinen ist abschlussreif.

Anschluss an Reichskartelle:

Mit der Kartellgemeinschaft der Deutschen Textilmaschinenindustrie Chemnitz, werden Verhandlungen mit dem Ziele geführt, die exportierenden Protektoratsfirmen an das Reichsexportkartell anzuschliessen.

- . - . - . - . -

173

Verkehrs- und energetische Abteilung.

I. Eisenbahnen.

1. Betrieb. Auch im Monate Februar und in der ersten Hälfte des Monates März sind Betriebsstörungen zu verzeichnen. Vom 15. - 18. Februar war der Zustand des Eisenbahnbetriebes namentlich wegen der damals erfolgten Sperre der Knotenpunkte Böhm. Trübau und Brünn besorgniserregend. Der Pilsner Bahnhof war seit Beginn dieses Jahres überhaupt gesperrt und erst am 12. März ist dieser Bahnhof wieder für den Verkehr freigegeben worden. Praktisch sind heute alle Eisenbahnstrecken bei uns frei.

Was den Verkehr mit den anderen Reichsteilen betrifft, so ist der grösste Teil aller Direktionen der DR für den Verkehr gesperrt. Infolge dieser Lage hat die Verkehrsabteilung folgende Aufgaben:

a) Sie lässt die Frachtbriefe der einzelnen Mitgliedsfirmen beim Verkehrsministerium durch sog. Zulaufgenehmigung versehen. Was die Transportbewilligungen über Pilsen betrifft, so wurde diese Arbeit in den letzten 8 Tagen an die Regionale Gruppe Pilsen übertragen.

b) Im Verkehr mit dem Reiche besorgt die Verkehrsabteilung die Transportbewilligungen für die Sendungen, die von uns expediert werden. Bei den Sendungen, die in Gegenrichtung gehen, intervenieren wir in den wichtigsten Fällen bei den betreffenden Direktionen der DR.

2. Beistellung der Eisenbahnwagen. Mit Ausnahme der sehr seltenen Tage, wo die Deckung der angeforderten Wagen 50 - 60 % erreicht hat, kann man sagen, dass im Durchschnitte die Deckung nicht 30 % überschritten hat. Dies gilt für jene Sendungen, die in der Kategorie D IV gehören, also, die nicht als Militär-, Kohlen-, Düngemittel- und Lebensmittelsendungen betrachtet werden können. An gewissen Tagen erreicht die Deckung der sog. Zivilsendungen sogar nur 10 % der notwendigen Wagen. Durch diesen Zustand leiden am meisten folgende Industriezweige:

Die Möbelindustrie, Erzeugung von landwirtschaftlichen Maschinen und die Glasindustrie.

179

Es ist daher notwendig, wenigstens vorübergehend erforderliche Massnahmen zur Vorbeugung zu treffen.

Es wird von uns beantragt, die Eisenbahnverwaltung möge an Freitagen, Samstagen und Sonntagen in erhöhtem Masse für folgende Transporte Vorsorge treffen:

Einerseits für Transporte von Möbeln, landwirtschaftlichen Maschinen, Glas und Rohstoffen für die Glasfabriken, andererseits für die Transporte von Ziegeln, Bauholz, Zement und Kalk.

Ausserdem ergibt sich auch das Problem der Beförderung von Rohstoffen für öffentliche Bauten. Eine weitere Aufgabe ist es, Westböhmen, welches durch eine längere als zweimonatige Sperre

nachteiligt
n ausgiebiger
angehäuften

wendet sich
bteilung, die
sportbewilli-
Wagenbeistel-

Nach
wendig sein,

178

Finanzabteilung.

Rückerstattung der Umsatzsteuer.

Die Verhandlungen mit dem Finanzministerium über eine Neuregelung der Rückerstattung der Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1. Januar 1939 bis 30. September 1940 wurden zu Ende geführt. Es wurde ein Entwurf ausgearbeitet, der eine Verbesserung im Vergleich zu der vorletzten Phase der Verhandlungen darstellt, die eine Rückkehr zu den Rückerstattungssätzen aus dem Jahre 1938 bedeutete.

Regelung des Zinssatzes.

Wir stehen mit dem Finanzministerium in Verbindung über die Lösung einiger bisher noch nicht geklärter sind dies:

- a) der Zinssatz von Anzahlungen für noch nicht bezahlte, aber im voraus bezahlte Waren.

Schwierigkeiten werden es jetzt Verbrauchs lagen in laufender von 3 Monaten entgelungen über beide An

ugsentwürfe.

179

men und in das Gebiet einer anderen Rechtsordnung eingereicht werden können. Die Bürgersteuer ist eine Kopfsteuer zur Ergänzung der Einkommensteuer, die im Altreiche ihre Berechtigung hat, weil die Sätze für die Einkommensteuer dort niedriger sind als bei uns. Es würde zu einer Störung im Bereiche der Lohnregelung und der Dienstgehälter führen und sich letzten Endes auch in einer allgemeinen Preisregelung auswirken.

Die Vermögenssteuer ist gleichfalls eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer, die im Reiche einerseits aus den bereits erwähnten Gründen, nämlich dass die Einkommensteuersätze im Altreiche wesentlich niedriger gelegen sind als bei uns, und andererseits auch deshalb, weil eine Versteuerung des Vermögens dort in keiner anderen Weise durchgeführt ist, berechtigt ist. Bei uns dagegen wird das Vermögen von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft einerseits durch das Gebührenäquivalent betroffen, dessen Satz (0,3%) fast dem Satze der deutschen Vermögenssteuer (0.5%) gleichkommt, andererseits durch die minimale allgemeine und besondere Erwerbssteuer, deren Sätze zusammen mit den Selbstverwaltungszuschlägen sogar höher sind als die Sätze der reichsdeutschen Vermögenssteuer. (1% des Anlagevermögens und mehr). Die Vermögenssteuer setzt eine Vermögensbewertung voraus, für die im Reiche ausführliche Vorschriften in dem Reichsbewertungsgesetz bestehen, die es hier nicht gibt, und die gleichfalls nicht mechanisch übernommen werden können, da sie eine Reihe von Begriffen des bürgerlichen Rechtes voraussetzen, die hier ganz andersartig als im Reiche aufgebaut sind. Ausserdem sind bei uns Zinsen von Spareinlagen auf Einlagebüchel von der Einkommensteuer befreit und brauchen nicht einbekannt zu werden, was ausserordentlich zur Sparsamkeit der Bevölkerung beiträgt. Diese Befreiung der Zinsen von der Verpflichtung in dem Steuereinkennntnis ausgewiesen zu werden, müsste auch bei einer allfälligen Uebernahme der Vermögenssteuer beibehalten bleiben. Wenn die Vermögenssteuer bei uns eingeführt werden sollte, müssten also folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

In erster Reihe müsste gestattet sein, eine Neubewertung

180

der Vermögensbestände der Betriebe in der Form einer Eröffnungsbilanz vorzunehmen, ferner müssten Bewertungsvorschriften erlassen werden und schliesslich müsste die bestehende Vermögensbesteuerung, d. i. die minimale Erwerbssteuer und das Gebührenäquivalent aufgehoben werden.

Schliesslich wäre auch noch die unangemessene Vermögensbesteuerung bei uns in Betracht zu ziehen, da hier keine Verlustübertragung erlaubt ist. Ebenso wäre auch die Möglichkeit der Bildung steuerfreier Reserven zur Deckung von Verlusten, die bei dem Uebergang der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft entstehen, zu berücksichtigen.

Das gleiche, was von der Vermögenssteuer gesagt wurde, gilt auch von der Aufbringungsumlage, deren Satz 0,4% beträgt und deren Ertrag im Reiche zur Entschuldung der Landwirtschaft und zur Gewährung von Gewerblichen Krediten verwendet wird.

Regelung des Geldmarktes.

Es wurde eine Reihe von wichtigen Entwürfen vorgelegt.

- 1) Entwurf zur Regelung des Verkaufs von Aktien und Wertpapieren
Nach diesem Entwurfe ist es verboten, Aktien und Wertpapiere zu höheren Preisen zu verkaufen, als es dem Kurse entspricht, mit dem das Wertpapier an dem betreffenden Tage auf der Prager Börse notiert ist, bzw.- soweit es sich um auf der Prager Börse nicht notierte Aktien und Wertpapiere handelt, die aber auf anderen Reichsbörsen notiert werden, nach dem Kurse auf der betreffenden Reichsbörse. Falls es sich um den Verkauf von Aktien oder Wertpapieren handelt, die auf der Börse überhaupt nicht notiert werden, dürfen sie höchstens zu einem der Billigkeit entsprechenden Marktpreise verkauft werden.
- 2) Ferner wird der Verkauf von Wertpapieren an andere Personen als an Geldanstalten und Geldunternehmungen (Bankier, Makler) verboten.

Wir haben darauf hingewiesen, dass hier ein bedenklicher Eingriff in den Geldmarkt vorliegt, der auch die industrielle Erzeugung betrifft, da damit ein Monopol der Gold-

181

anstalten und Geldunternehmungen geschaffen wird und die industrielle Erzeugung grössere Schwierigkeiten haben wird, sich das erforderliche Kapital durch den Verkauf von Aktien oder Wertpapieren zu beschaffen. Wir haben daher die Forderung gestellt, zu dieser Bestimmung die Einwilligung nicht zu geben. Für den Fall, dass dieser unser Standpunkt nicht berücksichtigt werden sollte, haben wir vorgeschlagen, dass es wenigstens in folgenden Fällen nicht erforderlich sein sollte, Aktien oder Wertpapiere an Geldanstalten und Geldunternehmungen zu verkaufen:

- a) Wenn es sich um den Verkauf von Nostroaktien handelt,
 - b) wenn es sich um den Verkauf von Aktien oder Wertpapieren an die eigenen Aktionäre oder Arbeitnehmer handelt,
 - c) wenn nur ein Verkauf einer geringen Menge von kommt Aktien oder Wertpapieren (bis 5 Stück) in Betracht /
- 3) Der Finanzminister kann Ausnahmen von den vorstehend angeführten Verboten (Nr. 1 und Nr. 2) bewilligen.

Ferner haben wir beantragt, dass in dem Motivenbericht erklärt werden soll, dass diese Ausnahmen in den Fällen bewilligt werden, wenn es sich um den Verkauf von Beteiligungen handelt.

Ein anderer, diese Frage berührender Entwurf ist der Entwurf zur Regelung der Emission von Aktien. Aktien, Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Bankschuldverschreibungen (kommunale, Eisenbahn-, Meliorations-, Industriekreditbriefe u. ä.) und andere derartige Wertpapiere dürfen nur mit Genehmigung des Finanzministers und unter Einhaltung der bei der Erteilung der Bewilligung festgelegten Bedingungen ausgegeben werden.

Private Versicherungsanstalten und öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsanstalten dürfen Kredite von über 5 Mill. K gleichfalls nur mit der Genehmigung des Finanzministeriums gewähren.

Wir stellen die Forderung, dass - was die

182

Emission von Aktien und Teilschuldverschreibungen betrifft - seine Einwilligung das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erteilt.

Ein anderer Entwurf ist über die Konzentration der Zuständigkeiten in Geldangelegenheiten beim Finanzministerium. Der Entwurf enthält allerdings noch eine Reihe von Einzelheiten, die mit dieser Zusammenfassung der Zuständigkeit nicht unmittelbar zusammenhängen.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Nationalbank Vorschriften über die Regelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs herauszugeben; hierher gehören auch neue Einrichtungen, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen sollen, sowie auch die Beschränkung und die Verbote bezüglich solcher Einrichtungen.

Wir stellen die Forderung, dass von dieser Regelung der bargeldlose Verkehr zwischen Nichtgeldanstalten ausgeschlossen wird,

Novelle des Gesetzes über die direkten Steuern.

Es wird über einen Entwurf verhandelt, nach dem die Fristen für die Abfuhr der vierteljährlichen Teilzahlungen auf die Umsatzsteuer und für die Exekution eingemahnter Steuerschulden abgekürzt werden. Die Fristen werden auf die in Reich geltende Frist abgekürzt. Ausserdem wird auch die Berechtigung der Parteien, bei der Einsichtnahme in Sachverständigengutachten auch den Namen des Sachverständigen zu erfahren, aufgehoben.

Wir haben uns gegen die Aufhebung dieser Berechtigung eingestellt und gefordert, dass in Rahmen der in Verhandlung stehenden Regelung die Frage der Schaffung von steuerfreien Reserven zur Deckung von Verlusten, die bei dem Uebergang der Kriegswirtschaft entstehen, gelöst wird.

Wirtschaftsangelegenheiten,

die Vermittlung unserer
Entscheidungen der Wirtschaft
der Wirtschaftsgruppe
steht, ebenso wie die Sa
le, Hutindustrie und
Industrie.

189

Hiervon entfallen auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen:

auf die Wirtschaftsgruppe	VII-Nahrungsmittelindustrie	1 Fall
" "	IX-Metall- und Eisenind.	6 Fälle
" "	XII-Holzverarbeitende Ind.	1 Fall
" "	XIV-Chemische Industrie	3 Fälle
" "	XV-Keramische Industrie	2 Fälle

(Diese Anzahl deckt sich nicht mit der Anzahl der Fälle, denn in einigen Fällen wurde das Fachgebiet mehrerer Wirtschaftsgruppen berührt.

b) In der Zeit vom 15. Februar bis 14. März 1941 einschliesslich, wurden 49 neue Fälle vorgelegt. Davon wurden 11 positiv, 8 unter bestimmten Bedingungen, 2 uneinheitlich, 5 ablehnend erledigt, sodass noch 23 Fälle zu erledigen bleiben.

Die angeführten Fälle verteilen sich auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen (nach der früheren Gliederung der Gruppen) wie folgt:

Wirtschaftsgruppe:	Anzahl der Gesuche:
I. Bergbau	1
II. Zuckerindustrie	1
III. Spiritusindustrie	4
IV. Brauindustrie	1
V. Malzindustrie	1
VII. Nahrungsmittelindustrie	4
IX. Eisen- und Metallindustrie	9
XI. Sägeindustrie	3
XII. Holzverarbeitende Industrie	11
XIII. Papierindustrie	1
XIV. Chemische Industrie	15
XV. Keramische Industrie	9
XVI. Bauindustrie	1
XVII. Glasindustrie	2
XIX. Bekleidungsindustrie	2
XX. Lederindustrie	3
XXI. Filmproduktion	1
XXII. Gas- und Wasserwerke	1

186

IV. Vollstreckearbeit der Entscheidungen der Protektorats- und deutschen Gerichte in zivilrechtlichen Angelegenheiten in solchen Gebieten, die der deutschen Verwaltung unterstehen.

Da wir mit Rücksicht auf die Wirtschaftsverhältnisse gegenüber dem besetzten Gebiet in höherem Grade als Gläubiger, denn als Schuldner auftreten, ist diese Massnahme zu begrüssen und es wird empfohlen, weitgehendste Erleichterungen bei der gegenseitigen Vollstreckung der Exekutionstitel durchzusetzen. Bei dieser Gelegenheit wird es allerdings notwendig sein, eingehend die Frage zu überprüfen, wie in den einzelnen Ländern die Frage der Vollstreckbarkeit fremder Exekutionstitel geregelt ist. Unsere Exekutionsordnung, ähnlich wie die reichsdeutsche Exekutionsordnung, sieht nämlich die Vollstreckung fremder Exekutionstitel nach Erfüllung nur einigen formalen Bedingungen vor. Demgegenüber aber unterwirft z. B. der französische Code civil fremde Exekutionstitel einer eingehenden Prüfung, die fast einer neuen Verhandlung des Streitfalles gleich kommt. Wenn diese Beschränkung in Kraft bleiben sollte, würde die gegenseitige Vollstreckung von Exekutionstiteln in solchen Fällen zu unseren Ungunsten ausfallen. Bei dieser Gelegenheit ist anzuführen, dass es bereits durch ein Abkommen über die Vollstreckbarkeit von Exekutionstiteln mit der Slowakei gekommen ist. Dieses Abkommen ist bereits ratifiziert worden. Demgegenüber lehnen wir grundsätzlich die Vereinbarung eines Abkommens mit Ungarn ab, an dem wir mit Rücksicht darauf, dass wir in Ungarn noch eine grosse Anzahl von unbeglichenen Handelsforderungen besitzen und andererseits deren Betreibung vom Rechtsstandpunkte auf grosse Schwierigkeiten stösst.

V. Monatsstatistik der industriellen Erzeugung:

Das statistische Zentralamt hat gemeinsam mit dem Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren die Durchführung von Monatsstatistiken der industriellen Erzeugung,

Handelspolitische Abteilung.

190

A. Innenhandelspolitik.

1. Zollverfahren.

Der Oberfinanzpräsident in Prag hat zu unserer Eingabe betreffend zollfreie Wiedereinfuhr von Umschliessungen, worüber wir in unserem letzten Monatsbericht berichteten, den Standpunkt eingenommen, dass die Verpackungen, welche vor dem 1. Oktober 1940 aus dem freien Verkehr des Protektorats in das Zollausland ausgeführt wurden, bei der Wiedereinfuhr zollfrei und ausgleichssteuerfrei behandelt werden auf Grund des § 69, Abs.1, Z.40, des Zollgesetzes und der §§ 140, 141 der Durchführungsverordnung zum Zollgesetz; bei der Wiedereinfuhr der Verpackungen wird die Ausgleichsteuer auf Grund des § 7, Abs.1, der Verordnung betr. die Ausgleichsteuer vom 23. Mai 1939 nicht eingehoben. Der Oberfinanzpräsident in Prag hat in diesem Sinne allen Zollämtern seines Wirkungsbereiches die notwendigen Weisungen erteilt. Die Mitgliedsfirmen haben wir durch unsere Wirtschaftsgruppen über diese Entscheidung informiert unter dem Verweis, dass bei der Wiedereinfuhr von Waren, welche vor dem 1. Okt des Protektorats ausgeführt wurden, wir machten ausdrücklich darauf, dass dies natürlich auch für die Wiedereinfuhr gilt, in denen die Waren aus dem Ausland nach dem 30.9.1940 in das Zollausland nach dem 30.9.1940 Wiedereinfuhr von Waren, welche vor dem 30.9.1940 in das Protektorats ins Ausland nach dem 30.9.1940

Ferner wurde seitens d

en in Prag die Frage der Liquidation der im Vormerkverfahren vor dem 30.9.1940 in das Ausland gelöste, über die wir auch in unsciert haben.

prüfstellen.

Im Februar d.J. wurde die Kundmachung über die Kundmachung des Handels, Handel und Gewerbe vom

Industriero
u.a., welch
benen Verhä

196

und Bulgarien. Anlässlich der Frühjahrstagung des Deutsch-bulgarischen Regierungsausschusses wird ein neuer Plan für den beiderseitigen Warenaustausch vereinbart werden. Das Handelsministerium ist bisher über die event. Vorbereitungen für diese Verhandlungen nicht verständigt worden.

Mit Rücksicht darauf, dass die Ermittlung der Forderungen der Protektoratsindustrie für die handelspolitischen Verhandlungen des Reiches mit den Auslande oft längere Zeit erfordert, wäre es ratsam, auf die zuständigen Reichsfaktoren in den Sinne einzuwirken, dass das hiesige Handelsministerium rechtzeitig verständigt werde, welche Forderungen es für die vorbergiteten handelspolitischen Verhandlungen vorlegen soll und ihm eine genügende Frist zu ihrer Ermittlung gewährt werde.

6) Griechenland.

Die Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium behandelt die Gesuche um Ausfuhrbewilligung nach Griechenland auch hinsichtlich der neuen nach den 31.12.1940 abgeschlossenen Geschäfte von Fall zu Fall. Antlich wurde jedoch die bisherige Richtlinie, derzufolge die Ueberwachungsstelle die Warenausfuhr nach Griechenland, soweit es sich um Ausfuhrgeschäfte handelt, welche bis Ende des vorigen Jahres abgeschlossen wurden, bewilligen kann, nicht geändert.

7) Türkei.

Wie wir schon in den letzten Monatsbericht berichteten, bewilligt die Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium die Kompensationsgeschäfte mit der Türkei; die Bedingung ist jedoch, dass die türkische Ware gleichzeitig mit der Protektoratsware exportiert wird. Abgesehen von den grösseren Umfange der mit den Kompensationsgeschäften verbundenen Formalitäten, dürfte das grösste Hindernis des beiderseitigen Warenaustausches zwischen den Protektorat und der Türkei die hohen Preise der türkischen Agrarprodukte darstellen. Zu erwähnen wäre noch, dass die alten Forderungen hiesiger Ausführer, welche die Türkei auf gebundenen Konten bei den türkischen Banken blockierte, nach und nach deblockiert werden.

197

8) Italien.

Auf Grund von Beschwerden unserer Mitgliedsfirmen über das hiesige Bewilligungsverfahren bei der Wareneinfuhr aus Italien, bzw. über das Ausfuhrbewilligungsverfahren in Italien haben wir in einzelnen konkreten Fällen bei dem Handelsministerium interveniert und das Ergebnis der Ermittlung des Handelsministeriums den betreffenden Interessenten mitgeteilt. Da jedoch unsere Mitgliedsfirmen bei ihren Beschwerden über unseren Handelsverkehr mit dritten Staaten und in ihren Gesuchen um Interventionen ihre Wünsche oft nur allgemein und unbestimmt formulieren, haben wir sie ersucht, im eigenen Interesse zur Erleichterung unserer Interventionen womöglich folgende Daten anzuführen:

1. Warenbezeichnung (auch deutsch und gegebenenfalls in der Sprache des Einfuhrstaates),
2. Zolltarifposition des Einfuhrstaates,
3. Menge, Wert und Datum des Abschlusses der Lieferung nach dem betr. Staate; die aus dem Grunde nicht getätigt werden konnten, weil die dortigen Behörden die Einfuhrbewilligung verweigerten,
4. Name und Adresse des dortigen Einführers,
5. Wann und bei welcher Behörde das Gesuch um Einfuhrbewilligung eingereicht wurde,
6. Gegebenenfalls wann, unter welcher Zahl und mit welcher Begründung das Gesuch abgewiesen wurde.

Die Liquidationsfrist für die vor dem 1. Oktober 1940 abgeschlossenen Geschäfte, die ursprünglich bis zum 31. Jänner d.J. festgesetzt wurde, ist bis 31. März d.J. verlängert worden.

9) Spanien.

Bei der Unterredung der Sekretäre der Wirtschaftsgruppen mit den Vertretern der Barcelonaer Firma AMEREX am 3. März 1941 in unserem Verband wurde folgendes festgestellt:

a) Gegenüber den früheren Informationen wird die Firma ROWAK in Berlin in unserem Handelsverkehr mit Spanien nur die zahlungstechnische Kompetenz haben, in Hinkunft aber als Vermittlungsstelle bei der Erledigung der Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungsgesuche nicht mehr fungieren. Gesuche um Einfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligungen werden mit endgültiger Wirkung auf der Protektorats-

198
seite die Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium, bzw. die Böhmisch-mährische Ein- und Ausfuhrstelle und auf spanischer Seite das sachlich zuständige Ministerium erledigen. Somit würde also die langwierige Erledigung der Einfuhr- und Ausfuhrgesuche über die Firma ROWAK durch das Reichswirtschaftsministerium und die Deutsch-spanische Kommission in Madrid entfallen.

b) Laut Mitteilung der Vertreter der Firma AMEREX hat Oberregierungsrat Dr. Hofmann erklärt, dass die Forderungen für die Ausfuhr nach Spanien, die wir durch Umfrage bei den Wirtschaftsgruppen ermittelt haben, bei dem hiesigen Ausfuhrbewilligungsverfahren auf keine Hindernisse stossen werden; das bedeutet, dass auf alle Warengattungen, welche in unserer Liste von Ausfuhrforderungen nach Spanien enthalten sind, Ausfuhrbewilligungen erteilt werden.

c) Auf Grund von Verhandlungen des Oberregierungsrats Dr. Hofmann mit dem Reichswirtschaftsministerium in Berlin kann das Protektorat im Jahre 1941 aus Spanien Waren im Werte von 6 Millionen RM einführen und Waren in demselben Werte ausführen.

d) Durch die Firma AMEREX wurde unseren Wirtschaftsgruppen die Liste spanischer Ausfuhrwünsche, bzw. der Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Protektorat in der Gesamthöhe von 6,3 Mill. RM für das Jahr 1941 vorgelegt.

e) Die Wiederaufnahme des Warenaustausches mit Spanien wird zurzeit noch besprochen.

10) Frankreich.

Wir haben uns an die deutsche Handelskammer in Paris gewendet mit dem Ersuchen um Mitteilung der dortigen Vorschriften des Bewilligungs- und Kontingentverfahrens sowie des Zollverfahrens. Die Informationen, die wir von der erwähnten Kammer erhielten, haben wir an unsere Wirtschaftsgruppen und an das Handelsministerium weitergeleitet.

11) Belgien.

Das Handelsministerium hat uns auf das in Belgien für einige Warengattungen eingeführte Ausfuhrverbot mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihm event. Schwierigkeiten bei der Wareneinfuhr aus Belgien nach dem Protektorat in konkreten Fällen unter Angabe von Einzelheiten zu melden. Uebereinige konkrete Fälle haben wir dem Handelsministerium bereits berichtet.

199

12) Niederlande.

Am 12. Feber d.J. hat das Handelsministerium im Amtsblatt die pflichtmässige Meldung dem Statistischen Zentralamt über die Wareneinfuhr aus den Niederlanden angeordnet, u.zw. nur solche Waren, welche weder dem Einfuhrbewilligungs- noch dem Devisenverfahren unterliegen, da die gebundenen Waren statistisch schon erfasst sind. Es sollte binnen 8 Tagen die vom 18. November 1940 getätigte Einfuhr freier Waren gemeldet werden, denn mit diesem Tage ist die Einfuhr holländischer Waren von dem Devisenverfahren befreit worden, bis auf 87 Warengruppen, welche dem Devisenbescheinigungsverfahren auch weiterhin unterliegen und welche nach der neuen Verordnung des Handelsministeriums dem Statistischen Zentralamt nicht gemeldet werden mussten. Mit Wirkung ab 10. Jänner 1941 ist die Zahl der Warengruppen auf 17 herabgesetzt worden, wodurch sich die Zahl der Artikel erhöhte, deren Einfuhr aus den Niederlanden statistisch zu melden ist.

Um den Wirtschaftsgruppen die Uebersicht von Waren, die der statistischen Meldung unterliegen, zu erleichtern, haben wir zwei Verzeichnisse von Artikeln aufgestellt, deren Einfuhr aus Holland, soweit sie in der Zeit vom 18. November 1940 bis 9. Jänner 1941 getätigt wurde, dem Statistischen Zentralamt nicht zu melden war, und ein weiteres Verzeichnis von Waren, deren Einfuhr aus den Niederlanden ab 10. Jänner 1941 keiner Meldung unterliegt.

13) Dänemark.

Laut Pressemeldungen wurde für die Ausfuhr unserer Waren nach Dänemark das Provisorium, dessen Frist am 28. Feber d.J. abgelaufen war, um weitere 2 Monate verlängert, d.i. bis Ende April d.J. Danach ist die Wareneinfuhr aus dem Reich und aus Böhmen und Mähren praktisch frei und die Einfuhrbewilligungen werden ohne Rücksicht darauf ausgefolgt, ob denselben Antragstellern schon früher die Wareneinfuhr bewilligt worden ist.

14) Norwegen.

Mit Zuschrift vom 18. Feber d.J. übermittelte uns das Handelsministerium die definitive Liste der von der Ueberwachungs-

stelle bewirtschafteten Einfuhrkontingente aus Norwegen für das Jahr 1941, aufgestellt auf Grund der Forderungen unserer Industrie, die dem Handelsministerium am 9. Dezember 1940 vorgelegt wurden.

Die Gesamthöhe der begründeten Einfuhrforderungen unserer Industrie für das Jahr 1941 machte beiläufig 7 Millionen RM aus. Darin waren inbegriffen Heringe und Salzheringe für industrielle Verarbeitung mit RM 750 000,-, Pelzwaren mit RM 2 900 000,-, Metalle und Ferrolegierungen beiläufig mit RM 1 900 000,-.

Ganz unabhängig von diesen Forderungen hat das Reichswirtschaftsministerium durch Erlass vom 11. Dezember 1940 die Gesamtsumme der Kontingente aus Norwegen für das Jahr 1941 ursprünglich mit RM 6 555 000,- festgesetzt. Im Feber d.J. wurde jedoch die Gesamtsumme auf RM 1 529 000,- herabgesetzt, u.zw. unter Auslassung von Fischen, bunten Metallen und Ferrolegierungen und anderen Positionen und unter Herabsetzung der von uns geforderten RM 2 900 000 für Pelzwerk auf RM 60 000,-.

Im Feber hat das Handelsministerium die nicht erschöpften Restkontingente aus dem verfloßenen Vierteljahr im Werte von ca RM 706 000,- bekanntgegeben, welche in dieser Periode erschöpft werden können.

Bei den Verhandlungen über die Einfuhrkontingente aus Norwegen wurde seitens unserer Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie die Frage aufgeworfen, die Einflussnahme auf die Festsetzung der Kontingente für Industrierohstoffe, welche jetzt in die Kompetenz der Böhmischo-mährischen Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft fallen, auf das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe zu übertragen. Es handelt sich vor allem um Heringe und sonstige Seefische, die für die industrielle Verarbeitung bestimmt sind, ferner um Rohstoffe zur Erzeugung von künstlichen Speisefetten.

15) Schweden.

Im Feber d.J. hat das Handelsministerium die zusätzlichen Einfuhrkontingente auf RM 972 000,- bekanntgegeben, welche im Dezember v.J. bewilligt wurden, wegen kurzer Frist jedoch nicht erschöpft werden konnten. Diese Reste können jetzt im I. Vierteljahr

erschöpft werden. Es stehen also für die Wareneinfuhr aus Schweden in diesem Vierteljahr folgende Beträge zur Verfügung:

- a) ein Viertel der Kontingente, welche im Juni 1940 in der Beilage zum vertraulichen Protokoll festgesetzt wurden,
- b) die nicht erschöpften Restkontingente aus dem letzten Vierteljahr 1940,
- c) die oberwähnten Zusatzkontingente, welche im Dezember 1940 nicht erschöpft wurden.

16) Finnland.

Im Dezember v.J. haben wir dem Handelsministerium die begründeten Forderungen für den Einfuhrplan aus Finnland für das Jahr 1941 im Gesamtbetrage von ca RM 4 425 000,- vorgelegt. Darin waren Pelzwerk im Werte von RM 0,5 Millionen, Eisen und Metalle im Werte von 2 Millionen RM inbegriffen.

Durch Entscheidung des Reichswirtschaftsministers vom 18. 1.1941 wurde der Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium für die Bezahlung der Wareneinfuhr aus Finnland nach dem Protektorat für das I.Vierteljahr 1941 die Wertgrenze von RM 485 000,- zur Verfügung gestellt, d.h. fast dasselbe Kontingent, welches für die Einfuhr derselben Waren im IV.Vierteljahr 1940 aus Finnland zur Verfügung stand. Ausserdem wurde die Zustimmung dazu erteilt, dass jene Beträge, welche durch die Einfuhr aus Finnland im Rahmen der im IV.Vierteljahr bewilligten Wertgrenzen nicht erschöpft wurden, auf das I.Vierteljahr 1941 übertragen werden, so dass sich die neu zur Verfügung gestellten Beträge um jene Restbeträge erhöhten.

17) Mandschukuo.

Ueber Aufforderung des Handelsministeriums, die Einfuhrwünsche und Ausfuhrmöglichkeiten bei allen Wirtschaftsgruppen mit Beschleunigung zu überprüfen und ihm die Anträge für die nächste Regelung der Handelsbeziehungen des Protektorats Böhmen und Mähren mit Mandschukuo vorzulegen, haben wir diesbezügliche Ermittlungen eingeleitet und deren Ergebnis laut den uns von den Wirtschaftsgruppen zugegangenen Wünschen weitergeleitet, u.zw. sowohl hinsichtlich unserer Ausfuhr nach Mandschukuo, als auch unserer Ein-

C. Künftige Probleme.

1) Verlängerung der Frist im Differenzverfahren.

Die Frist für den Begleich der vor dem 1. Oktober v.J. entstandenen Forderungen aus dem Auslande im Differenzverfahren wurde durch die Kundmachung des Finanzministers vom 20. Dezember v.J., Z. 452, nur bis 31. März d.J. verlängert, wie wir schon in unserem Monatsberichte für Dezember v.J. ad A I a) angeführt haben. Somit wurde nur teilweise unserer Forderung entsprochen, welche wir in unserer Denkschrift betr. das Differenzverfahren zum Ausdruck gebracht haben, welche wir Ende v.J. den zuständigen amtlichen Faktoren vorgelegt haben (Siehe unseren Monatsbericht für November ad A 1 a) und worin wir schon damals um Verlängerung der Frist bis Ende d.J. ersuchten.

Auf Grund der uns aus Kreisen unserer Exportfirmen, welche im Auslande Forderungen aus den vor dem 1. Oktober v.J. abgeschlossenen Geschäften haben, zugekommenen Wünschen haben wir durch eine neue noch ausführlicher begründete Eingabe an den Handelsminister, Finanzminister und an den Gouverneur der Nationalbank, deren Abschrift auch Herr Dr. Adolf zwecks Intervention beim Amte des Reichsprotectors erhalten hat, neuerdings unsere Forderung um weitere Verlängerung der Frist bis Ende dieses Jahres geltend gemacht, u. zw. besonders aus nachfolgenden Gründen:

Auf
Ausfuhrfirme
1.10.1940 en
denen bis 31

209

durchgeführten Ermittlungen eines
mes ausgearbeitet. Die Frage der
ist hinsichtlich der Verteilung
haupt nicht
die inländis
es sich zeig
len Ausfuhr
zu erwähnen,
wurde, wo da
daher die Lö
digung der V
der Kursverl
der Kursverl
erfordern. I
spruch zu de
Hinblick auf
eben in dies

ses Proble-
der Ausfuhr
ermässig über-

-Dr.Sy/Lw-
15.2.-15.3

arbeitern aus der Slowakei zu benehmen.

In der Spiritusindustrie fanden mit der Slowakei Verhandlungen wegen der Einfuhr von slowakischem Spiritus statt. Gleichzeitig wurde über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Protektorats- und den slowakischen Teilen der ehemals gemeinsamen Spiritusorganisation verhandelt. Dabei konnte zwischen der Spiritusverwertungsgesellschaft und der Slowakischen Spiritusgesellschaft Pressburg eine Einigung nicht erzielt werden.

Zwischen der Spiritusverkaufsvereinigung der Brennereien Prag und der Spiritusverkaufsvereinigung der Brennereien Pressburg kam es lediglich zu einer teils Einigung über die Vermögensaufteilung. Zwischen den industriellen Brennereien Prag und dem slowakischen Band, sowie den beiden Organisationen der Raffinerien zu einer grundsätzlichen Einigung.

abgeschlos

In

der Buntme
der Zucker
dung der E
Verwendung
wisse Ausn
Die

ingenen.
der Malzindustrie wird
mpagne günstiger für
sfallen wird. Die Au
lärereien, welche das
n der Protektoratfir
trie, die zum grösste
Schlag.

Aus Kreisen der Bier- und der Malzindustrie werden neuerdings Stimmen für die Zusammenlegung der beiden Wirtschaftsgruppen Malz- und Brauindustrie nach dem Muster des Reiches laut.

In der Mühlenindustrie wird die Aktion zur Erreichung der vorgeschriebenen Aufbringungskontingente in Getreide fortgesetzt. Die Ablieferung von Roggen, Gerste und Hafer ist zufriedenstellend, während bei Weizen noch weitere Ablieferungsquanten notwendig wären.

Der Erhöhung der Weizenvorräte dient die Kundmachung des Landwirtschaftsministers vom 8. März 1941 Nr. 94 Slg, durch welche die sogenannte Selbstversorgerquote von 16 kg auf 14 kg herabgesetzt wurde. Man hofft, dass durch diese Massnahme im laufenden Wirtschaftsjahr cca 2500 Waggons Weizen mehr auf den Markt kommen werden. Weitere Ersparnisse an Weizen werden durch die Kundmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 6. März 1941 Nr. 56 erzielt, wonach in der XX. Versorgungsperiode auf einen Teil der Brotkarte anstatt Weizenmehl Gerstenmehl ausgefolgt wird.

An Futtermitteln wurde für die Monate März und April eine Quote von 2864 Waggons freigegeben, während im Jänner und Feber nur 1608 Waggons freigegeben wurden. Dies ist auf den durch die Frühjahrsbestellung bedingten Mehrbedarf zurückzuführen.

Die Lebensmittelindustrie des Protektorates wurde an einer Reihe von Handelsverträgen des Reiches mit Rumänien und Schweden beteiligt. Die hiesige Industrie ist hinsichtlich des Protektoratsanteiles an der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen noch nicht in allen Teilen befriedigt. Die Einfuhr von Schweinen aus Südslawien ist nun wieder in Gang gekommen. Die Heringseinfuhr aus Norwegen läuft im Rahmen der vorgesehenen Kontingente weiter.

Die Herstellung von ätherischen Oelen und Essenzen leidet unter starkem Spritmangel. Es laufen Bemühungen, bei der Reichsmonopolverwaltung eine Erhöhung des Kontingentes für die exportwichtigen Industriezweige mit rund 700 hl monatlich zu erreichen. Dies würde im gesamten Spritanfall der Reichsmonopolverwaltung keine Rolle spielen, die hiesige Industrie würde dadurch aber in der Lage sein, ihre derzeit stark reduzierte Erzeugung um 90% zu steigern.

Durch die Novelle zur Kundmachung des Handelsministers Nr. 268/39 über den organischen Aufbau des Zentralverbandes der Industrie wurden der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie die Herstellung von Tabak, die Milch- und Fleischindustrie, die Stärkefabriken, die Kartoffeltrocknereien und die bisher nicht organisierten Betriebe der Futtermittelindustrie zugewiesen.

Die Sägeindustrie ist derzeit fast ausschliesslich mit Heeres- und Staatsaufträgen beschäftigt. Augenblicklich sind rund 12.000 Arbeiter, fast nur Männer, in der Sägeindustrie beschäftigt.

Eine Herabsetzung der Regie bei den Sägewerken kann trotz grösster Bemühungen in der jetzigen Zeit nicht erfolgen. Es wären hiezu hauptsächlich moderne Maschinen und stärkeres Rundholz notwendig. Das schwache Rundholz, das aus den Schneebruchgebieten stammt, muss aber unbedingt verarbeitet werden.

Die Lage in der holzverarbeitenden Industrie ist vor allem durch einen spürbaren Mangel an Schnittholz gekennzeichnet. In der Korbwarenindustrie ist die Beschäftigung infolge des Mangels an Rohmaterial /Weidenruten, Rohr, Stroh usw./ wesentlich gesunken. Betroffen ist insbesondere stark die Heimindustrie. Die übrigen holzverarbeitenden Industriezweige sind im Rahmen der notwendigen Einschränkungen normal beschäftigt.

In der keramischen Industrie und Industrie der Steine und Erden sind die wirtschaftlichen Aussichten für die beginnende Saison die denkbar schlechtesten. Durch die mangelnden Kohlenzuteilungen war es den Unternehmungen nicht möglich, auch nur annähernd die Aufträge durchzuführen. Ausserdem ist die Beistellung der Waggons sowohl für Rohware, als auch für Fertigungsgüter so gering, dass die Werke nur mit einem Bruchteil ihrer Kapazität arbeiten können.

So arbeitet die Zementindustrie nur mit 50% ihrer Kapazität. Die Lager sind voll und obwohl grosser Bedarf an Zement vorhanden ist, können die Aufträge wegen Waggonmangel nicht erfüllt werden. So waren die Werke im Feber mit 4.400 Waggons im Rückstande.

Von Seiten der Zementindustrie wurde vor drei Monaten an die Oberste Preisbehörde ein Ansuchen auf Preiserhöhung eingereicht, welches bis heute noch nicht erledigt wurde.

In der Ziegelindustrie werden höchstens 50% der Betriebe in der kommenden Saison voll in Betrieb gesetzt werden können, da auch hier die mangelhaften Kohlenzuteilungen eine volle Ausnutzung der Betriebe unmöglich machen. Die Saisonarbeiter sind zum Grossteil in diesem Industriezweig nicht zurückgekehrt.

Die Vorbereitungen für die Verteilungsstelle für Ziegel und Bausteine sind bereits abgeschlossen. Die Geschäftsstelle der Verteilungsstelle wird vorläufig in der Wirtschaftsgruppe keramische Industrie sein.

Zwischen der deutschen keramischen Industrie einschliesslich der Protektoratsindustrie und der keramischen Industrie des besetzten Gebietes von Frankreich, Belgien und Holland fanden Verhandlungen über die Festsetzung der gegenseitigen Interessengebiete und die Durchführung von Austauschlieferungen, soweit dies im Interesse der deutschen Industrie gelegen ist, statt. Die Vertreter der keramischen Industrie von Belgien und Holland haben diese Vereinbarungen unterzeichnet, während die Franzosen in letzter Zeit Schwierigkeiten bereitet

haben. Die Protektoratsindustrie wird bei diesen Verhandlungen von der Wirtschaftsgruppe Berlin vertreten, welche die hiesige Wirtschaftsgruppe stets auf dem laufenden hält.

In der Textilindustrie waren die Baumwollspinnereien im Feber 1941 wie im Vormonat auf 30% der monatlichen Grundmenge beschränkt beschäftigt. Die Fachgruppe der Baumwollspinnereien arbeitet jetzt in enger Fühlung mit der Hersta, indem sie den Spinnereien vorschreibt, was sie aus der ihnen zugeteilten Baumwolle zu verspinnen haben und wie mit dem Garn zu disponieren ist. Den Spinnereien werden direkt die Garnverbraucher zwecks Einkauf der Garne zugewiesen. Dieses Verfahren bezweckt die Erzielung einer richtigen und gerechten Verteilung der hier vorhandenen Garne.

Sowohl bei den Baumwollwebereien als auch bei den Wirkereien und Strickereien verschlechtert sich die Rohstofflage. Die Lieferungen an Rohstoffen und Halbfabrikaten liegen unter den schon ohnedies vorsichtig gehaltenen Berechnungen. Es ist wahrscheinlich, dass weitere Einschränkungen in der Beschäftigung für das 2. Vierteljahr notwendig werden.

An Matratzen-Gradl beschlagnahmte die Ueberwachungsstelle alle zum 31.12.1940 gemeldeten Lagermengen für besondere Zwecke des Reiches.

Da die Anlieferungen von Garnen stocken, trachten die Baumwoll- und Kunstseidenwebereien, wie auch die Wirkereien und Strickereien mit allen Mitteln, Lohnaufträge aus dem Reiche zu erhalten. Die Textilbetriebe des Altreiches, des Sudetengauges und der Ostmark haben derzeit insbesondere in Seide und Kunstseide höhere Kontingente als sie verarbeiten können. Da einer Verlagerung der Kontingente bisher nicht zugestimmt wurde, sollen Lohnaufträge für Webereien, Strickereien und Wirkereien in das Protektorat gegeben werden.

Unter Mitarbeit der Wirtschaftsgruppe gab das Handelsministerium mit Kundmachung Nr. 159 vom 11. 3. 1941 Bestimmungen über die Verwendung von Schälzmitteln in der Textilindustrie heraus.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie erliess mit Anweisungen 2 - 6 Vorschriften betreffend Fettverbrauch in verschiedenen Zweigen der Textilveredelung.

In der Textilveredelungsindustrie konnten infolge der auch weiterhin angespannten Rohstofflage die Bedürfnisse der Druckerindustrie nicht einmal annähernd befriedigt werden. Betroffen sind diejenigen Betriebe, welche keine eigene Rohstoffbasis haben.

Die Beschäftigung in der Wollindustrie ist im Rahmen der eigenen Kontingente im Monat Feber unverändert. Hiezu gelang es, im Einvernehmen mit sudetendeutschen und ostmärkischen Auftraggebern den Betrieben im Protektorat 300.000 kg Lohnspinnaufträge zu vergeben. Es werden Verhandlungen gepflogen, um weitere Lohnaufträge hereinzubekommen. Das Reich hat grössere Lohnaufträge in die besetzten westlichen Gebiete /Belgien usw./ vergeben.

In der Bastfaserindustrie ist die Beschäftigungslage im ganzen unverändert.

Einige Brecherien mussten die Erzeugung wegen Unbefahrbarkeit der Strassen sowie wegen Mangel an Waggons vorübergehend einstellen.

Am 18. März fand die gründende Generalversammlung der neuen Grossröste "Südböhmische Flachswerke AG" in Prag statt, an welcher 50% deutsches und 50% tschechisches Kapital aus Industrie und Landwirtschaft beteiligt ist. Diese Warmwasserröste ist in Mezimost auf geeignetem Gelände in Bau und soll mindest cca 200 Waggons Flachs nach Inbetriebnahme jährlich aufbereiten.

Durch die Kundmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 17. 3. 1941 wird der Pflichtanbau von Flachs in Böhmen und Mähren im Frühjahr 1941 geregelt und für bestimmte Landwirte in bestimmten Gemeinden die Flachsanbaufläche festgesetzt. Der Prozentsatz schwankt in den Flachsgebieten von 1 - 2.5% der Anbaufläche.

Die Flachsspinnereien haben im Feber 1941 insgesamt 5697 Schock Leinengarn erzeugt, demnach um cca 8% weniger als im Vormonate.

Da der Bedarf an Erntebindegarn nicht voll aus Faserstoffen gedeckt werden kann, haben einzelne Betriebe der Hanfspinnereien und Hauffaserspinnereien Versuche mit der Erzeugung von Papiergarn für Erntebindegarn angestellt.

Die Juteindustrie ist unverändert beschäftigt, der Absatz im Inlande lässt jedoch viel zu wünschen übrig.

In den Leinenwebereien traten verschiedentliche Erzeugungsschwierigkeiten infolge Absinkens der Erzeugung von Leinengarn auf.

Auf dem Gebiete des Exportes fand eine starke Beschränkung der Ausfuhr in die besetzten Gebiete statt. Die besetzten Gebiete haben eine selbständige Rohstoffbewirtschaftung, wobei ihr Textilpotential um nicht mehr als 10% durch Einfuhr von Fertigware aus dem Reiche zusätzlich gesteigert werden soll.

Die Gesamt-Zellwoll-Kontingente für den Export für die Monate März-April sind sehr gering. Die Kontingentierung hat daher mehrfach zu harten Auseinandersetzungen insbesondere auch deshalb geführt, weil wegen der geringen Rohstoffe vorwiegend hochveredelte Ware ausgeführt werden soll, sodass Exporteure in Rohgeweben und nichtbedruckten Buntgeweben teilweise unberücksichtigt blieben.

In der Bekleidungsindustrie wird sehr darüber Klage geführt, dass die Lieferungen seitens der Textilfirmen unter Berufung auf öffentliche Aufträge, geringeres Verarbeitungskontingent usw. immer mehr ins Stocken geraten.

Die Oberbekleidungsindustrie ist derzeit gut beschäftigt, da die mechanischen Betriebe fast zur Hälfte ihrer Kapazität mit Wehrmichtsaufträgen belegt sind und die Heimarbeiterbetriebe in grossem Umfang Lohnarbeit aus dem übrigen Reichsgebiet hereinnehmen. Die Lohnarbeit wirkt sich lohnpolitisch ungünstig aus, weil für diese Lohnarbeit bedeutend höhere Löhne gezahlt werden, als dies nach den bisher bestehenden Lohnverträgen der Fall war und die für die Heimarbeit vorgesehene Tarifordnung mit ihren Sätzen weit unter den jetzt effektiv gezahlten Löhnen liegt. Die beschleunigte Herausgabe der

schon vorbereiteten Tarifordnung ist in der Oberbekleidungsindustrie unbedingt erforderlich, falls es nicht zu Lohndifferenzen und Schwierigkeiten kommen soll.

Die Zahl der Arbeiter ist in der Oberbekleidungsindustrie gegenüber dem Stand vom Jahre 1939 um 50% abgesunken. Ein Teil der Arbeiter ist durch freiwillige Werbung in das übrige Reichsgebiet abgezogen.

In der Wäscheindustrie macht sich immer noch die mangelnde Versorgung mit Geweben aus dem Sudetengau bemerkbar, auf die gerade diese Industrie in bedeutendem Umfang angewiesen ist. Diese Industrie arbeitet je nach dem Rohstoffvorrat der einzelnen Firmen sehr verschieden. Es gibt Betriebe, die heute noch 48 Stunden arbeiten, es gibt aber auch Betriebe, die nur 32 Stunden in der Woche arbeiten /Klattau/.

Die Miederindustrie des Protektorates klagt über mangelnde Zulieferung aus dem Sudetengau bzw. über mangelndes Entgegenkommen des Handelsministeriums, da die dortigen Stellen die Punktschecks, die zum Bezuge von Geweben aus dem Sudetengau berechtigen, in nicht genügendem Umfang bestätigen.

Die Wollfilzhutindustrie befindet sich in einer katastrophalen Lage, da Wolle und Wollkämmlinge für die Erzeugung von Hüten überhaupt nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Zwei Firmen haben sich zum Teil auf die Haarahutproduktion umgestellt, zwei andere Firmen arbeiten noch aus ihren Beständen in Kurzarbeit.

Die gleiche Lage ergibt sich für die Perlmutterknopfherzeuger, da die Zulieferung des Rohstoffes Perlmutter nur noch sehr beschränkt möglich ist bzw. vielleicht überhaupt aufhören wird. In der übrigen Knopfindustrie musste in den meisten Fällen die Umstellung von der Erzeugung von Knöpfen aus Buntmetallen auf Eisen erfolgen, bzw. von Reissverschlüssen aus Aluminium auf Zink.

Die Kunstknopfindustrie /Kunsthorn, Kunstharz usw./ erhält nur 50% der im Jahre 1937 verarbeiteten Kunststoffmengen zugeteilt.

Die Wirtschaftsgruppe Druck ersuchte um Verlängerung des Gebietschutzabkommens vom 1. Oktober 1940. Die diesbezügliche Einigung mit der Wirtschaftsgruppe Druck Berlin wurde erzielt.

Es läuft eine Aktion, durch die sämtliche unausgenützten Kapazitäten im graphischen Gewerbe des Protektorates zum Zwecke der Verlagerung von Aufträgen aus dem Altreich, namentlich gebundener Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, festgestellt werden sollen.

Instrukteure, welche von erfahrenen Sachverständigen aus dem Altreich geschult wurden, halten augenblicklich in den einzelnen Orten Vorträge über das verbindliche Kalkulationsnormal.

In der letzten Zeit macht sich im graphischen Gewerbe die Tendenz bemerkbar, neue Druck- und Hilfsmaschinen zu beschaffen. Im Dezember 1940 reichte noch das zugeteilte Eisenkontingent für die Beschaffung neuer Maschinen voll aus. Dagegen liegen zur Zeit cca 10 mal mehr Gesuche vor als an Kontingenten für neue Maschinen zur Verfügung steht.

In der Lederindustrie wurden neue Preisregelungen für Häute und Leder getroffen, deren Zweck vor allem war, die Preise für die Arbeitsschuhe für das Altreich zu ermässigen. Der durch die monatliche Uebernahmskommission der Arbeitsgemeinschaft in Berlin ausgeübte Preisdruck hat dazu geführt, dass die Firma Rieker in Chrudim, früher Policky-Popper, vorläufig auf die Herstellung von Arbeiterschuhem verzichtet hat.

Unter den Erwerbern ehemals jüdischer Betriebe ist eine Misstimmung wegen der beschränkten Ausnutzungsmöglichkeiten entstanden, insbesondere was die Höhe der Rohhautkontingente bzw. der Lederverarbeitung für Schuhwerk betrifft.

Der Anfall von Rindshäuten betrug im Feber 1941 1,919.825 kg /im Jänner 1941 - 1,368.615kg/. Infolgedessen wurde die Einarbeitsquote und die Zuteilungsquote der Rindhäute auf 100% der Grundmenge festgesetzt. Der Anfall von Kalbhäuten betrug im Feber 181.400 kg /im Jänner 146.768 kg/, sodass die Zuteilungsquote und die Einarbeitungsquote auf

80% der Grundmenge festgesetzt wurden. In Ziegen- und Schaffellen betrug der Anfall 17.468 Stück /in Jänner 24.201 St/, sodass die Einarbeitungsquote für Bekleidungsleder auf 300% der Grundmenge und für Handschuhleder auf 150% der Grundmenge festgesetzt werden konnte. In Rosshäuten betrug der Anfall 50.102 kg /in Jänner 40.170 kg/ und wurde die Zuteilungsquote von 123% und die Einarbeitungsquote auf 100% festgesetzt.

Beginnend mit April wurde von der Ueberwachungsstelle in Einvernehmen mit der Fachgruppe Schuhindustrie für jede Schuhfabrik eine Herstellungsverpflichtung festgesetzt, welche die monatliche Herstellung von Arbeitsschuhen oder Strassenschuhen oder anderen Schuhen genau vorschreibt.

Die Fachgruppe Gerbereiindustrie wird eine interne Revision der Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften, insbesondere der Sortierung, des Rendements, der Bewirtschaftung von Gerbstoffen, Fetten und Chemikalien durchführen.

In der Fachgruppe Handschuhindustrie wurden Besprechungen über den Einbau der aus den liquidierten Betrieben entlassenen Handschuhmacher in die bestehenbleibenden Fabriken geführt. Für diese Arbeiter wurde von der Ueberwachungsstelle in Einvernehmen mit der Fachgruppe, dem Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung und dem Arbeitsamt ein Ledersonderkontingent in der Höhe von 2,000.000 dm² für 1/2 Jahr zur Verfügung gestellt. In ganzen wurden 100 Arbeiter in Betracht gezogen, die je 40 Paar Handschuhe pro Woche schneiden dürfen.

217

Regionale Gruppe Brunn.

Ausser den laufenden Interventionen, Besuchen und den übrigen mit der sozialpolitischen Agenda zusammenhängenden Angelegenheiten beschäftigte sich der Referent vor allem mit der Auslegung der neu herausgekommenen Regierungskundmachungen. So wurden insbesondere Rundschreiben an die Sägewerke, Kistenfabriken und Impregnierwerke im Zusammenhange mit der Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung vom 19. Feber 1941, ferner an alle mährischen Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken im Zusammenhange mit der Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung vom 18. Feber 1941 ausgesandt.

Im Zusammenhange mit der neu vorbereiteten Kundmachung für die Steinindustrie gab der Referent bei der Sitzung der Evidenzkanzlei der Steinindustrie in Brünn eine genaue Auslegung der vorbereiteten Kundmachung und erhielt von den beteiligten Firmen einige weitere Vorschläge und Bemerkungen, die sodann der Fachgruppe der Steinindustrie in Prag weiter gegeben wurden. Bei der Sitzung der Lohnreferenten der grossen Metallbetriebe in Brünn wurde die Frage einer einheitlichen Bezahlung der Angestellten nach den Kundmachungen durchberaten. Weiters gab der Referent eine genaue Auslegung der vorbereiteten Richtlinien zum § 1154^b abGB.

Im Zusammenhange mit den Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in den politischen Bezirken Boskowitz und Tischnowitz intervenierte der Referent beim Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung bei Herrn Dr. Kotek in Angelegenheit der Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der Reg. Vdg. 46/1941 auf die Mitgliedsfirmen der Wirtschaftsgruppe Keramische Industrie in den oben genannten Bezirken.

Sämtliche Handschlagziegeleien Mährens wurden bei den Arbeitsgerichten auf Lohnnachzahlung geklagt, wobei die Arbeiterschaft, die von der Vereinigung der Bauarbeiterschaft /Jednota dělnictva stavebních odbornů/ vertreten war, Nachzahlungen aus dem Titel des Art. 7, Abs. A geltend machte. In den Klagen wird behauptet, dass die Arbeiter nicht den Stundenlohn + 15% verdienten. Alle diese Klagen beruhen auf einer irrtümlichen Auslegung der Kundmachung und es wurde vergessen, dass auf die Bestimmungen des

298

Art. 7, Abs. B der Kundmachung über die Löhne der in den Ziegeleien beschäftigten Arbeiterschaft die Bestimmungen desselben Artikels A nicht bezogen werden können, dass die im Akkord arbeitenden Arbeiter wenigstens den Stundenlohn eines Hilfarbeiters und den Akkordzuschlag verdienen müssen. In den Klagebeantwortungen wurde vom Referenten der Standpunkt vertreten, dass für die Handschlagziegeleien in Erwägung gezogen werden muss, dass die Akkordsätze direkt in Kronen beziffert sind und dass in den Handschlagziegeleien bloss solche Arbeiter beschäftigt sind, die für diese Arbeit qualifiziert sind, sodass die akkordgarantie bei Handschlagziegeleien überhaupt nicht in Frage kommt.

Die Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie wurde vom Referenten auf die mögliche Auslegung des § 24 der Reg. Vdg. Nr. 46/1941 aufmerksam gemacht, wonach die Kundmachungen, die laut Reg. Vdg. Nr. 323/1939 herausgegeben wurden, in Geltung bleiben. Bei einem Gespräch mit Herrn Dr. Kotek des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung wurde dem Referenten mitgeteilt, dass diese Bestimmung so verstanden werden kann, dass in den Zweigen, auf welche die Reg. Vdg. Nr. 323 bezogen wird, diese Regierungsverordnung in vollem Umfange angewendet wird, sodass die mit Reg. Vdg. Nr. 46/1941 festgesetzten Abweichungen in diesen Zweigen nicht in Frage kommen. Die Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie hat in dieser Richtung mit dem Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung Verhandlungen angeknüpft.

Im Hinblick darauf, dass festgestellt wurde, dass einige Möbelfabriken im Brünn-Raussnitzer Gebiet der Arbeiterschaft eine Teuerungszulage in der Höhe von K 10.- wöchentlich gewährten, woraus dann weitere Forderungen auf eine ähnliche Regelung in anderen Holzverarbeitenden Unternehmungen entstanden, wurden alle Mitgliedsfirmen durch Rundschreiben auf die Reg. Vdg. Nr. 11/1940 aufmerksam gemacht und gleichzeitig hievon auch die Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie davon verständigt, welche die Mitgliedfirmen in ihren Rundschreiben gleichfalls auf die Unzulässigkeit einer kollektiven Lohnregelung ohne Zustimmung des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung aufmerksam machte.

Es wurde eine Reihe von Interventionen bei der Preisabteilung des Landesamtes in Brünn durchgeführt und Kalkulationen

219

und Preisgesuche einiger Mitgliedsfirmen überprüft.

Da die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie am 19. Februar d. J. ein Gesuch an die Oberste Preisbehörde auf generelle Regelung der Preise für chemisches Reinigen eingegeben hat, wurde das an das Brüner Landesamt gerichtete Gesuch, soweit es die Regelung der Preise für chemisches Reinigen betrifft, zurückgenommen. Die Gesuche um Regelung der Preise für Waschen, Bügeln und chemisches Färben von Kleidern und Stoffen wurden in Gültigkeit belassen und es werden dieselben, laut uns dieser Tage zugekommenen Nachrichten, in der nächsten Zeit günstig erledigt werden.

Am 18. Februar d. J. fand in unserer Geschäftsstelle eine Versammlung der Steinindustrie-Betriebe, welche Mitglieder der Fachgruppe Steinindustrie sind und ihren Sitz in Mähren haben, statt. In dieser Versammlung brachte der Referent ein Referat über eine Eingabe der Fachgruppe an die Oberste Preisbehörde zum Vortrag, deren Ziel die Erlangung einer Preisregelung in der Steinindustrie sein soll, und zwar so, dass die bisherigen Preise, welche mit Bescheid der Obersten Preisbehörde vom 1. April 1940 franko Auflage festgesetzt wurden, als gültige Preise loco Bruch weiterbehalten werden sollen. Daraufhin referierte Herr Ing. Holec über den Fortschritt der mit den Vorbereitungen für die Verkaufsstelle der Steinindustrie zusammenhängenden Arbeiten.

Am 21. Februar d. J. nahm der Referent an der Sitzung der Erzeuger von Terrazzosplittern teil, welche im Sitzungssaal der Fachgruppe Kalkindustrie in Prag statt fand. Gegenstand der Sitzung war die Frage, ob ein, das ganze Protektorat umfassendes Kartell gegründet werden soll, so wie es die mährischen Erzeuger vorgeschlagen haben. Grundsätzlich wurde entschieden, dass das Kartell der Erzeuger von Terrazzosplittern gegründet wird, wobei es technisch-administrativ mit dem Kartell der Kalksteinmehl-Erzeuger, dessen Gründung gegenwärtig gleichfalls vorbereitet wird, verbunden wird.

Am 26. Februar nahm der Referent an einer Sitzung der Evidenzkanzlei der Steinindustrie in Brünn teil, bei welcher einige Bemerkungen zum Vorschlag der Satzungen und der Geschäftsordnung der künftigen Verkaufsstelle der Steinindustrie ausgearbeitet wurden.

Am 3. März d. J. nahm der Referent an einer weiteren Sitzung der Evidenzkanzlei der Steinindustrie in Brünn teil, bei

welcher Herr Dir. Dupač Vorsitzender der Fachgruppe Steinindustrie und Herr Sekretär Čmelinský dieser Fachgruppe zu den einzelnen Bemerkungen der Steinindustrie-Firmen, welche bei der am 26. Feber stattgefundenen Sitzung ausgearbeitet wurden, Stellung nahmen und den einzelnen Firmen einige nähere Aufklärungen über die vorbereitete Verkaufsstelle, im besonderen dann über die mährische Amtsstelle, welche in Brünn gegründet werden soll, gaben.

Am 5. März fanden sich in unserer Geschäftsstelle die mährischen Erzeuger von Terrazzosplittern ein, um den Kartellvertrag, dessen Gegenstand wie schon oben angeführt, die Errichtung

an die im Reich geltenden Bestimmungen im Vordergrund des Interesses. Die praktische Durchführung und Anwendung der Bestimmungen der 7 Kundmachungen des Ministers für Industrie Handel und Gewerbe Nr. 145 - 151 über die Verwendung von Metallen, Aluminium, Magnesium und Bleifarben stiess nämlich auf gewisse Schwierigkeiten insbesondere deswegen, weil einerseits die in den Kundmachungen enthaltenen Uebergangsfristen für manche Metalle viel zu kurz gehalten sind und andererseits die Firmen keine authentische Auslegung der einzelnen Bestimmungen hatten sodass sie vielfach im Zweifel darüber waren, ob bestimmte Gegenstände unter das Verwendungsverbot fallen oder nicht. Da im Zusammenhang mit diesen auftretenden Schwierigkeiten von vornherein eine erhöhte Agenda zu erwarten war, fand am 17. Feber 1941 im Zentralverband der Industrie in Prag eine Arbeitstagung statt, deren Zweck es war, weitgehendste Einheitlichkeit bei der Abfassung von Gesuchen um Ausnahmegenehmigungen und bei der zu erwartenden Informationstätigkeit auf diesem Gebiete zu erzielen. Eine weitere Arbeitstagung wurde nach Brünn einberufen, welche am Mittwoch, dem 19. Feber 1941 vormittags in deutscher und nachmittags in tschechischer Sprache abgehalten wurde. Nach einem Referate über den Inhalt und die Auslegung der einzelnen Kundmachungen wurden die Anfragen der anwesenden Firmen beantwortet.

Am 13. Feber fand in den Räumen der Geschäftsstelle eine Besprechung der grossen Eisen- und Metallfirmen statt, bei der insbesondere Lohn- und sozialpolitische Fragen behandelt wurden. Diese Besprechung wurde über Anregung der Firmen einberufen, um einen Vergleich und eine Abstimmung der verschiedenen Lohnunterschiede, welche in den grossen Betrieben in den einzelnen Arbeiterkategorien durch die vielen erschienenen Lohnkundmachungen hervorgerufen wurden, vorzunehmen. Bei dieser Besprechung wurde ferner festgestellt, dass die Frühzüge im allgemeinen zu spät ankommen, was zur Folge hat, dass die Arbeiter nicht rechtzeitig am Arbeitsplatz erscheinen. Es wurde deshalb angeregt, eine Intervention bei der Eisenbahndirektion durchzuführen, um diesen Misstand zu beseitigen.

222

Sehr ungünstig wirkt sich die Tatsache aus, dass die seit langem angekündigte Regelung der Angestelltenbezüge noch nicht erschienen ist.

An sonstiger Tätigkeit sind im verflossenen Monat zu verzeichnen:

Erhebungen für die Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie in Prag, verschiedene Interventionen bei Aemtern und Behörden sowie zahlreiche Beratungen der Firmen, besonders auf kriegswirtschaftlichem Gebiete.



30800

223

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing: 21. MAI 1941
Tgh. No:

Vertraulich

Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren
Der Beauftragte des Reichsprotectors

Monatsbericht
für den Monat April 1941.

Kohlenkontingentierung.

In der Kohlenkontingentierung für den Monat Mai sind keine wesentlichen Aenderungen vorgekommen. Wie in den früheren Monaten wurden auch diesmal hauptsächlich die Kohlenreviere Mähr. Ostrau Karwin, Kladno und Brüx-Falkenau in Anspruch genommen.

Ein Ausgleich wurde insofern gefunden, dass für diese überlasteten Reviere Kohlensorten aus Südmähren, Südböhmen, Rakonitz und Pilsen den einzelnen Wirtschaftsgruppen zugeteilt wurden. Betriebsstörungen wegen Kohlenmangel sind nicht vorgekommen.

Es entstanden nur Schwierigkeiten für Beschaffung von Waggons für Beförderung der Kohle. Seitens der Kohlenwirtschaftsstelle zugeteilte Mengen wurden cca nur mit 75 v.H. wirklich zur Auslieferung gebracht. In der Kontingentierung für den Monat Mai wurde auch die Bevorratung der Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie für die kommende Kampagne berücksichtigt.

Holzkontingentierung.

Das zur Verwaltung übergebene Schmittholzkontingent wurde auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen verteilt. Einkaufsscheine auf Nadelschmittholz werden den einzelnen Mitgliedsfirmen von ihren Wirtschaftsgruppen ausgefolgt. Die Ausgabe der Einkaufsscheine auf Nadelderbstangen dagegen obliegt dem Zentralverbande selbst, welcher diese über die Wirtschaftsgruppen den einzelnen Firmen zugehen lässt. Die Mitgliedsfirmen haben sich in diese neue Art der Verteilung schnell zurecht gefunden und die ersten Zuteilungen gingen reibungslos vonstatten.

Sozialpolitische Abteilung.

In die Berichtszeit fallen die Verhandlungen betreffend die Herausgabe der Kundmachung über die Regelung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Handels- und technischen Angestellten in der Industrie. In Angelegenheit der Anträge auf Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Industriezweige : Lederindustrie, Pelzwarenindustrie, keramische Industrie, Ziegelindustrie, Steinindustrie, Baufach, chemische Industrie, Imprägnierungswerke, Glasindustrie, waren Interventionen erforderlich. Im Sozial-Ministerium wurde auch die Frage des Entwurfes einer Kundmachung für Lohnzulage für Lenker von mit Generatoren gas betriebenen Kraftfahrzeugen behandelt. Die Verordnung des Reichsprotectors über die Lohnauszahlung an Feiertagen im Jahre 1941 wurde mit Rundschreiben und in unseren Verbandszeitschriften interpretiert.

Auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Abteilung Anmerkung betreffend den Entwurf der Novelle des Gesetzes über Versicherung ausgearbeitet und dem Handelsminister mitgeteilt, in welchen der Standpunkt der Industrie hinsichtlich der Neueinstufung der Löhne und der Höchstzulässigen einrechenbaren Tagesverdienste und hinsichtlich der Anpassung der Struktur unseres Gesetzes über Sozialversicherung an die im Reiche geltenden Vorschriften betreffend die Errechnung des Tagesverdienstes im vormaligen Lohnverdienst hervorgehoben wurde. Zur Bekräftigung des Standpunktes der Arbeitgebergruppe wurde eine Konferenz bei dem Herrn Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und dem Herrn Minister für soziale und Gesundheitsverwaltung durchgeführt.

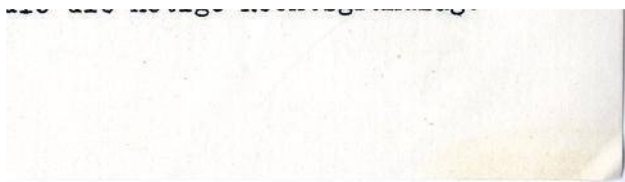
dem Entwurf einer Regierungsverordnung über den Urlaub für die Arbeitnehmer im Baufach,

der das sog. "Markensystem" in den Urlauben der Bauarbeitnehmer einführt, sowie zu dem Entwurf einer Regierungsverordnung, durch welche das Gesetz Slg.Nr.67/25 betreffend Arbeiterurlaube abgeändert wird, wurde Stellung genommen. Desgleichen war der Entwurf einer Regierungsverordnung über den Wirkungsbereich des Arbeitsamtes, sowie der Entwurf einer Regierungsverordnung über die Unterstützung der Arbeitseingliederung Gegenstand von Verhandlungen. Der letzte Entwurf hat den Zweck, die Eingliederung in die Arbeit aller fähigen Arbeitskräfte zu ermöglichen, damit die Arbeit aller Personen ausgenützt wird, die fähig sind in den Erzeugungsprozess selbst mit einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit, eingereiht zu werden. Um diese Aufgabe eher zu erreichen, beantragt der Entwurf, dass aus den Mitteln des Zweckvermögens, welches nach der Regierungsverordnung Slg.Nr.101/40 zu Arbeitslosenunterstützungen gewonnen wurde, verschiedene Unterstützungen, die im § 5 des Entwurfes aufgezählt sind /: ohne Rechtsanspruch :/ gewährt werden können, die die Eingliederung der arbeitsfähigen Personen in den Arbeitsprozess ermöglichen und erleichtern können. Der Entwurf ermöglicht die Eingliederung in die Arbeit auch der früher selbstständig wirtschaftenden Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen auf die selbstständige Erwerbstätigkeit verzichtet haben, arbeitsfähig sind und keine ständige Ernährungsquelle für sich und ihre Familie haben.

Von den in die Wohnungsfürsorge fallenden Fragen ist die Beteiligung an der Sitzung im Staatswirtschaftsrat anzuführen, zu der der Referent der sozialpolitischen Abteilung eine Uebersicht darüber erstattet hat, was die Industrie auf diesem Gebiete im Jahre 1940 geleistet hat und womit im Jahre 1941 gerechnet werden kann. Im Zusammenhang mit der Frage der Wohnungsfürsorge wäre auch eine Intervention im Ministerium für öffentliche Arbeiten in der Abteilung, die das Kontingent für Baueisen und Bauholz verwaltet, zu erwähnen, bei der die Voraussetzungen, bzw. Möglichkeiten der Zuteilung von Eisen und Holz im Zusammenhange mit der Frage des Baus von Häusern für die Arbeitnehmer behandelt wurden.

-Sj
15.

d
d
r
w
ü
v
H
v



zur Lösung aller strittigen Fälle bieten soll. Gleichzeitig wurden mit dem Zentralverband des Handwerks die Verhandlungen zwecks organisatorischer Abgrenzung im Mühlengewerbe fortgesetzt.

Auf dem Gebiete der regionalen Gliederung der Pflichtorganisation der Industrie wurde die Errichtung einer regionalen Gruppe des Zentralverbandes der Industrie in Königgrätz beantragt.

- Sy / Lw -
15.3.-15.4.

229

K a r t e l l b e r i c h t .

In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom 6. Feber 1941 Nr. 48/41 erschien nunmehr die von der hiesigen Abteilung ausgearbeitete und vorbereitete Regierungsverordnung, durch welche die Kartellaufsicht über die marktregelnden Zusammenschlüsse auch im Protektorat eingeführt wurde.

Die Aufsicht obliegt entsprechend den Verhältnissen im Reiche den Zentralverbänden der Industrie, des Handels und des Handwerks.

Da die Abteilung Kartellaufsicht zu diesem Zeitpunkt bereits alles vorbereitet hatte, um mit der Kartellaufsicht zu beginnen, konnte ohne Verzögerung mit der Durchführung begonnen werden.

Die Abteilung Kartellaufsicht führt in Registerform über jedes Kartell eine Stammkarte, welche in Form eines Fragebogens sämtliche für das Kartell und den von ihm betreuten Wirtschaftszweig wichtige Angaben, Daten, Satzungen und sämtliche Kartellbeschlüsse enthält und in einem zweiten Teil die hierüber geführte Korrespondenz und Sitzungsprotokolle zusammenfasst.

Die Mitglieder des Zentralverbandes, die Kartelle und Wirtschaftsgruppen wurden durch Rundschreiben eingehend über die sich aus der Kartellaufsicht ergebenden Folgerungen informiert. Die Einsendung der Fragebogen erfolgte im allgemeinen innerhalb einer sehr kurzen Frist. Nur wenige Fragebogen sind noch ausständig. Die Kartelle haben sich zur Kartellaufsicht allgemein durchaus positiv eingestellt und wenden sich in vielen Fällen mit der Bitte um entsprechende Aufklärung und Beratung an die hiesige Abteilung. Es kam zu keinerlei Schwierigkeiten bei der Einführung der Kartell-

aufsicht. Die Einladungen zu den Kartellsitzungen treffen durchwegs rechtzeitig ein.

Auch die Wirtschaftsgruppen wurden durch ein besonderes Rundschreiben bei der Durchführung der Kartellaufsicht zur Mitwirkung herangezogen. Es wurde von hier aus veranlasst, dass auch die Wirtschaftsgruppen zu sämtlichen Kartellsitzungen geladen werden, laufend in Kartellangelegenheiten mitarbeiten und ebenso wie der Zentralverband eine Art Kartellregister unter besonderem Verschluss führen. Auf die Mitarbeit der Wirtschaftsgruppen wird insbesondere aus fachlichen Gesichtspunkten der grösste Wert gelegt.

In Anbetracht verschiedener bei Kartellverhandlungen in der Slowakei auftretender Schwierigkeiten wurde eine besondere Erhebung über die Mitgliedschaft slowakischer Firmen bei Protektoratskartellen durchgeführt, über deren Ergebnis demnächst berichtet werden kann.

Mit den Zentralverbänden des Handels und des Handwerks wird bei der Durchführung der Kartellaufsicht auf das engste zusammengearbeitet. Ueber die Durchführung der Zusammenarbeit wurde intern zwischen den Zentralverbänden folgendes vereinbart:

"Die Zentralverbände der Industrie, des Handels und des Handwerks werden bei der Ausübung der Kartellaufsicht auf das engste zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterrichten und strittige Fälle im gegenseitigen Einvernehmen lösen.

Als Fälle der notwendigen Zusammenarbeit werden insbesondere herausgestellt:

- 1./ Neugründung von Kartellen,
- 2./ Anschlüsse an bzw. Abschlüsse von Querverträgen zu anderen Kartellen. In diesen Fällen werden sich die Zentralverbände über die stattgefundenen Besprechungen immer gegenseitig rechtzeitig unterrichten.
- 3./ Alle Arten von Kundenlisten, Paritätskommis -

sionen und dergl. werden nur im gegenseitigen Benehmen der beteiligten Zentralverbände aufgestellt.

Ueber die aktuellen Fragen werden fallweise Besprechungen einberufen. Wenigstens einmal monatlich werden regelmässig Besprechungen über die Durchführung der Kartellaufsicht stattfinden.

Alle Arten von Rundschreiben in Angelegenheit der Kartellaufsicht werden den übrigen Zentralverbänden zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Alle eventuell auftauchenden grundsätzlichen Fragen, insbesondere die Auslegung der Regierungsverordnung 48/41 werden anlässlich der stattfindenden Besprechungen gemeinsam behandelt und abgestimmt."

Eine enge Zusammenarbeit wurde insbesondere auch mit dem statistischen Zentralamt in Kartellangelegenheiten vorbereitet. So wurde unter anderem bei der Aufstellung der Kartellfragebogen auf die durch den Reichsprotector übermittelten Wünsche der Statistik Rücksicht genommen. Ein Exemplar des eingesandten Fragebogens wird jeweils von hier aus dem Statistischen Zentralamt für den dortigen Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt. Das Statistische Zentralamt legt hierauf besonderen Wert, da es hiedurch in einen lebendigen Kontakt mit der Wirtschaftsentwicklung kommt und die Möglichkeit hat, die durch Nichtmeldung eingeschlichenen Fehler und überholten Aufzeichnungen auf den gegenwärtigen Stand richtig zu stellen.

In Durchführung der Regierungsverordnung 17/41 wurden die Anträge der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie auf Genehmigung der abgeänderten Statuten der Textilzwangssyndikate an das Handelsministerium und an das Innenministerium weitergeleitet. Es handelt sich um die Syndikate der: Hartfädenspinnereien, Jute- und Juteabfallspinnereien, Rohjutewebereien, Textildruckereien, Textillehnerveredler, Leinenwebereien und Kollkonventionen.

232

In einer Reihe von Gebietsschutzvereinbarungen traten wiederum hiesige Kartelle

Durch Anordnung des 1941 wurde nach dem Muster der Verwaltungsstellen eine Böhmisches Stein- und Ziegelkartell auf der Grundlage eines Kartellrechtes errichtet, welches genehmigt ist.

am 17. März
den Verteilungstabelle für
Zwangskartelle bereits be-

Kartellgründungen v
durchgeführt oder vor
Registrierungsstellen
lichen und Bleiakku-
mulatorien, Elektrobeleu-
tungsbau und Hammerware

irtschafts-

Verhandlungen über
igen und den Reichssta-
att: Buchholz, Zeme

Kartell- und Preisabteilung.

255

Am 2. April 1941 hielt der Preisausschuss seine diesjährige zweite ordentliche Sitzung ab. Ueber den Verlauf dieser Sitzung haben wir ausführlich besonders berichtet.

Das Präsidium des Preisausschusses hat ferner am 8. April den Herrn Ministerialdirigenten Dr. von Busse aufgesucht, um ihm über die wichtigsten Industrieforderungen auf dem Gebiete der Preispolitik zu berichten. Auch über diese interessante Unterredung ist ein besonderer vertraulicher Bericht ausgearbeitet worden.

A) Preisfragen allgemeiner Art.

Nach der Kundmachung des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung Nr. 178 vom 6. März 1941, wodurch die Gehaltsbedingungen kaufmännischer und technischer Angestellter in der Industrie neugeregelt wurden, sollen die Industriebetriebe ihren Angestellten die Gehaltsrückstände für die Zeit vom 1. Januar bis zu dem Tage der endgültigen Gehaltsregelung nachzahlen. Diese Nachzahlungen können in die Preise solcher Erzeugnisse einkalkuliert werden, die nach einer Verordnung über die autonome Preisbildung gebildet werden; strittig ist nur die Frage, auf welche Zeit im voraus diese Gehaltsnachzahlungen verteilt werden können. Wir haben daher bei der Obersten Preisbehörde nachgefragt, um ihre Stellungnahme zu erfahren.

Die Industriebetriebe sind oft gezwungen, Arbeiter für den Luftschutzdienst abzugeben, die dann diesen Dienst in der normalen Arbeitszeit verrichten müssen. Für die veräumte Arbeitszeit müssen die Industriebetriebe den Arbeitern Ersatz gewähren. Wir haben bei der OPB angefragt, ob dieser ausserordentliche Aufwand einen Kalkulationsposten bildet und ob diese Beträge in die Preise der Erzeugnisse jener Zweige einkalkuliert werden können, die eine autonome Preisbildung besitzen.

Einkalkulierung des Treuhändergehalts.

Wir haben uns ferner bei der OPB darüber erkundigt, ob die Vergütung, die der Treuhänder erhält, als Angestelltengehalt anzusehen ist, oder ob sie nur eine Art der Unternehmensvergütung darstellt. Die Entscheidung dieser Frage ist insbesondere für solche Industriezweige von Wichtigkeit, die eine autonome Kalkulation besitzen, d.h. ob das Gehalt des Treuhänders in dem beweglichen Posten "Löhne und Gehälter" oder in den konstanten Posten "Gewinn- und Kostenzuschlag" zu kalkulieren ist.

239

Berechnung der Zustellgebühr bei Paketsendungen.

Auf unser Gesuch hat die OPB entschieden, dass keine Einwendungen dagegen bestehen, wenn die Zustellgebühr bei Postpaketsendungen in der Faktura zu Lasten des Käufers nach den normalen Sätzen berechnet wird. Diese Veränderung der Berechnung ist durch die Neuregelung einiger Gebühren für Paketsendungen im inneren Verkehr bewirkt worden.

Anführung der Teilzahlungen zur Abtragung einer alten Schuld in der Faktura für neue Lieferungen.

Ferner hat die OPB auf unser Ansuchen bestimmt, dass sie ihre Zustimmung dazu gibt, dass in der Faktura für neue Lieferungen zu dem Fakturabetrag die Abzahlung einer alten Schuld zugerechnet werden kann. Um diese Bewilligung hat seinerzeit die Preisabteilung deshalb nachgesucht, weil die Kontrollorgane des Preisaufsichtsdienstes bei der Revision der Fakturen den Industriebetrieben als vom Standpunkte der Preisvorschriften unstatthaft beanstandet haben, wenn auf einer Faktura für Neulieferungen der Verkäufer zu dem Fakturabetrag eine Abzahlung auf die alte Schuld zurechnete.

Preisfragen im Handelsverkehr mit der Slowakei.

Unseren Bericht zum 15. März d.J. ergänzen wir damit, dass die Verhandlungen zwischen dem deutschen und slowakischen Regierungsausschuss in Pressburg am 16. April zustande gekommen sind.

Quittungs- und Vertragsgebühr.

Die Einhebung dieser Gebühren wurde durch die Regierungsverordnung Slg.Nr.413/1940 aufgehoben, die Staatskasse hat aber die Quittungsgebühren weiter abgezogen. Das Finanzministerium hat gerade in diesen Tagen eine Erlass herausgegeben, der die ganze Frage endgültig regelt. Durch diesen Erlass wird ein neuer Zustand geschaffen, wie er vor dem Jahre 1925 bestand, d.h. die Einhebung beider Gebühren ist an die Ausstellung von Urkunden gebunden, die der Gebührenpflicht unterliegen. Wir hoffen, dass dieser Erlass so ausgelegt wird, dass er für die Industriefirmen annehmbar ist.

235

Einheitsbuchführung.

Die Arbeiten an der Lösung der Frage der Einheitsbuchführung schreiten planmässig vorwärts und der Beirat der Buchhaltungsfachleute hat bereits den Kontenrahmen mit dem betreffenden Kommentar aufgestellt. Nach den Osterfeiertagen wird es wohl schon möglich sein, die Verhandlungen mit den einzelnen Wirtschaftsgruppen aufzunehmen.

Da in der letzten Zeit Fälle aufgetreten sind, dass einige Wirtschaftsgruppen für ihre Mitglieder Vorträge oder Kurse veranstalteten, ohne vorher die Kartell- und Preisabteilung davon zu verständigen, hat der Preisausschuss in seiner Sitzung vom 2. April 1941 entschieden, dass die Wirtschafts- und Fachgruppen, falls sie die Abhaltung irgendwelcher Vorträge über Buchhaltung oder Kalkulation für ihre Mitgliedsfirmen zu veranstalten beabsichtigen, zuerst mit der Kartell- und Preisabteilung in Fühlung treten sollen. Zu dieser Entscheidung ist der Preisausschuss deshalb gelangt, da die Gefahr bestand, dass ohne gegenseitige Zusammenarbeit der Wirtschaftsgruppen mit dem Verband nur Uneinheitlichkeit und Verwirrung eintritt.

B) Angelegenheiten der Wirtschaftsgruppen.

Wirtschaftsgruppe Druck.

Immer noch ist das Gesuch dieser Wirtschaftsgruppe um Genehmigung der verbindlichen Weisung, wonach das Kalkulationsnormal als verbindlich nicht nur in der Richtung nach oben, sondern auch in der Richtung nach unten, erklärt werden soll, nicht erledigt.

Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie.

Die OPB hat den Preis für Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1941 mit K 27,- für 100 kg festgelegt. Im Jahre 1940 betrug dieser Preis K 22,- .

Wirtschaftsgruppe Nahrungsmittelindustrie.

Die Genossenschaft der böhmisch-mährischen Oelpressereien hat durch Vermittlung der Wirtschaftsgruppe Nahrungsmittelindustrie bei der OPB ein Gesuch um Errichtung eines Preisausgleichsfonds eingereicht, der zur Festigung der Preise von für die Erzeugung von Kunstspeisefetten erforderlichen, eingeführten Rohstoffen beitragen würde. Dieser Antrag ist Gegenstand der Erhebungen der OPB.

236

Wirtschaftsgruppe chemische Industrie.

In dieser Wirtschaftsgruppe nimmt die Preisangleichung an die Reichsverhältnisse ihren Fortgang. Die OPB hat angeordnet, dass die Pneumatikerzeuger im Protektorat ihre Verkaufs- und Lieferungsbedi

Wirkrafa fes
von Gummier
mährischen
den Preisen
Marktordnun
Verkaufs- u
auf die Rei
Verfahren

Wirtschafts-
ferungsbedin-
assung des
Preise für das
ren geregelt.

Preisanglei-
..... Zustand des Ver-
ch um Preisregelung von chemisch-
t die M.L.G. der Glasindustrie auf-
Angleichung der Preise von Einmach-
ichspreise vorzulegen. Die Reichs-
wesentlich niedriger als die Pro-
genüber K 2,90 . Mit Rücksicht
er Erzeugung maschinell vollendet
1, ist die hiesige Industrie bereit,

ihre Preise den Reichspreisen nur dann anzupassen, wenn ihr mit Rücksicht auf ihre mangelhafte Ausrüstung für diese Erzeugung ein 20 %iger Zuschlag zu den Reichspreisen bewilligt und der Bescheid der OPB in Geltung belassen wird, dass Verpackungsglas, das in das Reich geliefert wird, nur frei Grenze des Protektorats geliefert werden darf. Zu niedrigeren Preisen wäre es nicht möglich, diese Gläser herzustellen.

den Bestand
des Ausnahmest
geschädigt du
für die Beför
II. Stra s

240

ziemlich grosse Anzahl von Kraftwagen samt Lenkern zu besonderen Zwecken befohlen, wodurch bei einzelnen Firmen Schwierigkeiten zu entstehen drohten. Die Einberufung erfolgte unbedingt und infolgedessen sind auch Interventionen bei dem Beauftragten für den Nahverkehr erfolglos geblieben.

A n d e r e V e r k e h r s f r a g e n .

Am 26 März 1941. hat eine Sitzung des Verkehrs Ausschusses stattgefunden, wo sämtliche verkehrspolitischen Angelegenheiten der letzten Zeit verhandelt wurden.

Rechts-, allgemeine und statistische Abteilung .

I. Organisationsangelegenheiten, soweit sie in die Abteilung gehören.

Durch Vermittlung unserer Abteilung wurden dem Innenministerium die neuen Satzungen der Wirtschaftsgruppe keramische Industrie und ihrer Fachgruppen zur Genehmigung vorgelegt. Eine Veränderung der Satzungen dieser Gruppen erwies sich als notwendig zufolge der Kundmachung des Handelsministers Slg.Nr.75/1941, die die Wirtschaftsgruppe neu in " Wirtschaftsgruppe Steine, Erden und keramische Industrie " umbenannt hat.

Dem Innenministerium sind bisher die Satzungen der Fachgruppen der Wirtschaftsgruppe Spiritusindustrie, der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie, der Wirtschaftsgruppe Papierindustrie, der Wirtschaftsgruppe Druck und der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie vorgelegt worden.

II. Das Handelsministerium hat sämtlichen Gewerbebehörden Weisungen bezüglich des Vorgehens bei der Erledigung von Gesuchen um Errichtung neuer Gewerbebetriebe und die Erweiterung bestehender Unternehmungen erteilt / Erlass vom 14. März 1941, G.Z. 14 300 /III/B/41/. Eine Abschrift dieser Weisungen haben wir den Sekretariaten der einzelnen Wirtschaftsgruppen zur Information übersandt.

III. Gewerberecht und darauf bezügliche Vorschriften :

1./ Wie in den früheren Monatsübersichten geben wir auch hier eine Aufstellung der Gesuche, die uns vom Handelsministerium oder den Gewerbebehörden zur Stellungnahme gemäss Regierungsverordnung Slg.Nr.263/39 im Wortlaut der Regierungsverordnung Slg. Nr.397/40 im Zeitraum vom 15. März bis 12. April 1941 einschliesslich vorgelegt worden sind.

2./ Auf Grund der Regierungsverordnung Slg.Nr.164/1940 über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Unternehmungen wurden während des letzten Berichtabschnittes zwei Kundmachungen des Handelsministers herausgegeben, nämlich

241

- 1/ Nr. XVIII/5 über die Verlängerung der Wirksamkeit der Kundmachung Nr. XVIII/1 über das Verbot der Erweiterung von Krawattenstoffwebereien,
- 2/ Nr. XVIII/6 über die Verlängerung der Wirksamkeit der Kundmachung Nr. XVIII/2 über das Verbot der Eingliederung und der Erweiterung von Instandsetzungsbetrieben für Säcke.

IV. Das Handelsministerium hat eine Novelle zur Gewerbeordnung vorbereitet, die die in den einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung angeführten Strafsätze erhöhen soll. Diese Novelle ist vollauf begründet, denn in der Gewerbeordnung gelten noch die veralteten niedrigen Geldstrafensätze. Diese Geldstrafen sollen durch die Novelle durchschnittlich etwa auf das Zehnfache erhöht werden.

Wir hatten keine Bemerkungen zu dem Entwurf und haben unsere Zustimmung dazu gegeben.

V. Das Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung bereitet eine neue legislative Regelung der Baubewegung vor. Zu diesem Zwecke hat es vorläufig eine Uebersicht der Hauptgrundsätze ausgearbeitet, auf deren Grundlage dann die Regierungsverordnung ausgearbeitet werden soll. Zu diesem Entwurf haben wir im Einvernehmen mit unserer Finanz- und sozialpolitischen Abteilung dem Handelsministerium Anmerkungen vorgelegt, in denen wir insbesondere folgende Forderungen stellten :

1/ Das Baurecht sollauch für private Grundstücke Verwendung finden können. Durch diese Massnahme wollen wir erzielen, dass es bei der Beschaffung von Baugrundstücken nicht notwendig wird, zur Enteignung greifen zu müssen. Dieses Rechtsmittel sollte nur in solchen Fällen Verwendung finden dürfen, in denen es nicht möglich wäre, mit dem Baurecht auszukommen.

Der Entwurf enthielt eine Rahmenbestimmung betreffend die Ermächtigung der Landesbehörde zur Organisierung der Arbeit und der Erzeugung von Baustoffen, sowie auch betreffend die Ermächtigung der Landesbehörde, Baustoffe erzeugende Unternehmungen zu kontrollieren. Wir haben auf die Unklarheit dieser Bestimmung hingewiesen

punkt zu den konkret
en.

die Bestimmung des
e die Vergünstigunge
ausgesprochen und u
gefordert, die unter
brung gestellt, dass

Flaschen
s 1950.
ie Straf-
ung für eine
Flaschen-

zu erreichen,
aus dem Altre

A:

gruppe Maschi
gentes für die
Vierteljahr 19
erzielt.

295

kommen wird und sie hat uns mit Rücksicht auf diese Tatsache bereits im Voraus eine Erhöhung des laufenden Kontingentes für das III. Vierteljahr gleichfalls um 1500 Tonnen versprochen.

Treibriemenkontingentierung.

Die Verwaltung der Treibriemenkontingente, die am 1. März 1941 von der Ueberwachungsstelle an den Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren, bzw. seine Wirtschaftsgruppen übertragen wurde, hat den ersten Monatsabschnitt für März abgeschlossen. Aus den Meldungen der Wirtschaftsgruppen betreffend die Erschöpfung des zugewiesenen Kontingents geht hervor, dass das Kontingent für Ledertreibriemen nicht genügend gross ist und den Industriebedarf nicht befriedigen kann. Dagegen wurde das Textilriemenkontingent fast gar nicht erschöpft, da die Industriebetriebe bisher diese Art von Riemen nicht verwendeten und über keine genügenden Erfahrungen verfügen. Das Kontingent für Treibriemen aus Gummi wurde ungefähr zu 60 % erschöpft. In eigener Verwaltung des Zentralverbands der Industrie für Böhmen und Mähren wurde das Kontingent für Balatariemen geführt, von dem wir cca zwei Drittel zugeteilt haben. Im grossen und ganzen können diese Daten nicht als massgebend für die Betrachtung werden, da im Laufe der 3. Kontingentierung der gesamte Industriemasse zur Geltung kam, d. i. manche Kontingentierung noch nicht bekanntgehabt haben wir eine höhere Kontingentengrösseren Kontingentmangel zu gewä-

Errichtung einer Rationalisierungsberatungsstelle beim Zentralverband der Industrie. Ebenso wie die Preisabteilung wird auch die Abteilung für Industrietechnik und Betriebswirtschaft eine Beratungsstelle für technische Rationalisierung bei den einzelnen Mitgliedern der Wirtschaftsgruppen errichten. Zu diesem Zweck sind von der Abteilung auch bereits Schritte unternommen worden, um tüchtige Fachleute auf diesem Gebiete zu gewinnen.

Reichsröntgentagung. Der Reichsverband für Materialprüfung veranstaltet am 16.-17. Mai eine Reichsröntgentagung in Prag und hat unsere Abteilung ersucht, die entsprechenden Vertreter der Firmen zu dieser Tagung einzuladen. Da die zerstörungsfreie Prüfung der Werkstücke ein besonders aktuelles Problem der heutigen Zeit darstellt, wurde der Besuch der Tagung wärmstens empfohlen.

Normen in der Textilindustrie. Die Textilindustrie des Protektorats wird durch ihre Wirtschaftsgruppen der Böhmischo-mährischen Normungsgesellschaft beitreten. Die Textilnormen werden durch die massgebenden Stellen hiedurch auch bei uns Eingang finden.

Zusammenschluss der Kesselvereine im Protektorat.

Die neuen Satzungen des in Bildung begriffenen Wärme-technischen- und Kesselprüfungsvereines werden zur Zeit vom Innenministerium geprüft. Nach der Genehmigung dieser Satzungen wird das neue Institut seine Arbeiten in dem Sinne aufnehmen, wie dies von unserer Abteilung vorgeschlagen wurde. Das neue Institut wird nicht nur als Kesselprüfungsstelle dienen, sondern auch in allen wärmetechnischen und wirtschaftlichen Fragen allen Mitgliedern der Wirtschaftsgruppen Aufschluss geben können.

Errichtung eines Bauforschungsinstitutes im Protektorat. Die Kommission für Verwirtschaftlichung der staatlichen Verwaltung hat der technischen Akademie und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten den Auftrag gegeben, Satzungen eines Bau-

A
schen Reich
22

...Vergemeinschaftung
für die Wagenstellung geltenden I
torat in Kraft treten. Das Verke
mit der Gruppe Verkehr des Herrn
gearbeitet, die als Vorbereitung
am 20. April 1941 in Kraft treten.

Auf Grund dieser Richtl
Hanneken" -Zettel nicht ausgegebe
falls sie eine Protektoratsfirma

...Zettel treten
pagne im ver-
sel mit der
arrübenkampagne
den gesamten
um, sondern die
s zu 100 täg-
ausgegeben

...maßnahme vorgenommen werden.

259

schaftstransfer.

rden dem Ausschuss für
eschäfte angemeldet,
läuft. Auf diese Gesc
K l 636 653,90 zuges
% vom Ausfuhrwerte e
röffnung der Belege, di

von K 2 733
D
durchgeföh
schritten,
prämien abg
D
Landesbank
ausgewiesen

zudem verbind-
ftige Verwen-
; des Handels-
sollen diesem
acht werden,
elches im Ver-
wendung soll
odann monat-
n Monatsbe-

präsidenten nicht verlängert wurde - eingeführt wurden und am 30. September 1940 im Zollumlauf des Protektorates waren, werden nach reichsdeutschem Recht verzollt. Das gilt für dauernde Vormerk-/Veredelungs-/Verkehre. Für einmalige Vormerkverkehre aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1940 folgen die über Auftrag des Reiches bestimmten Zollämtern neue Vormerkscheine aus. Für dauernde und einmalige Vormerkverkehre aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1940, soweit sie in Gültigkeit bleiben, müssen Zollsicherheiten nach den deutschen Zollvorschriften hinterlegt werden. Die Freigabe von nach den ehem. Protektoratsvorschriften hinterlegten Sicherheiten hat der Oberfinanzpräsident seiner Genehmigung vorbehalten.

Der Oberfinanzpräsident bestimmt ferner in diesen Weisungen, dass das Finanzministerium des Protektorats ermächtigt ist, die Bewilligung für die Rückausfuhr von nicht handelsüblichen Umhüllungen /§195 der Durchführungsverordnung des ehem. tschchoslowakischen Zollgesetzes/, die bei der Einfuhr vor dem 1.10.1940 mit der Ware als Gabzes nach höheren Sätzen verzollt wurden und die bei der Rückausfuhr identifiziert werden sollen, zu verlängern, wobei der Partei der Zollunterschied zurückgezahlt werden soll, die Frist dieser Verkängerung läuft bis Ende 1941 ab. Die Mitgliedsfirmen haben wir durch Vermittlungsgruppen sowohl über den Inhalt des Liquidationsbeschlusses des Protektoratsfinanzministeriums, wie auch über die Ausführungsweisungen in Kenntnis gesetzt, die von dem Oberfinanzpräsidenten an die zuständigen Zollämter erteilt worden sind.

b/ Zinsen von bedingten Zollforderungen

Nach der Bestimmung des § 122 der Durchführungsverordnung

der Zolleingliederung des Protektorats diese Forderungen nicht rechtzeitig verrechnen konnte, wären die Firmen gezwungen, Verzugszinsen für eine Zeit zu entrichten, deren Dauer sie in keiner Weise beeinflussen konnten. Wir sind in dieser Angelegenheit beim Finanzministerium vorstellig geworden, welches unserem Gesuche stattgegeben hat und allen Zolliquidierungsabteilungen die Weisung gegeben hat, die Zinsen von bedingten Zollforderungen in Abweichung von den bestehenden Vorschriften nur bis zum Ende des Monats zu berechnen, in dem die Partei die Zolliquidierungsabteilung um Verrechnung ersucht. Auch über diese Entscheidung haben wir die Mitgliedsfirmen

die Erledigung
Kontingente
Rumänien, die
1940 nicht k

im Zusammenh
von 49/50 Le
gekommen ist
beantwortet,
und Rumänien
festgesetzte

festgelegt wurde, sodass hier kei
in Lei abgeschlossenen Geschäfte
gering sind, eintreten können. Au
1940 abgeschlossenen Geschäften
senen Geschäften Verluste eintret
kommt, da die Ausführer angewiese
Kronen mit der Klausel : 1 RM gle
Rücksicht auf die Veränderung des

im Reichsprotector bezüglich der
ger Protectoratserzeugnisse nach
inischen Vertrag vom 4. Dezember
sind, urgiert.

abe in Sachen der Kursverluste
nung der Reichsmark in Rumänien
1 RM, zu der es ab 1. April 1941
nk für Böhmen und Mähren in dem Sinne
eschäfte zwischen dem Protectorate
aber 1940 abgeschlossen wurden,
ich K 9.54 für unbestimmte Zeit

gen von dem anhängigen rumänischen Konsularvertrage
30. April 1941 eingebracht werden müssen. Ferner wurde
erlassen, dass rumänische Aktiengesellschaften in Zuk
tien auf Namen haben dürfen und Aktien auf den Inhaber
tausch vorzulegen sind. Wir haben darüber in den Ver
schriften berichtet.

und Mähren vom
wurde, wurde de
garien neu gere
schlossenen Ges
böhmisch-mähris
vom 1. April 19
aus neuen Verbi

konto A Nr.4017 " der bulgarischen Nationalbank in Sofia und des
das Clearingkonto " Zahlungsverkehr mit dem Ausland " der National-
bank für Böhmen und Mähren. Beide vorstehend genannten Konten werden
bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin in RM geführt. Die
Mitgliedsfirmen sind von uns über den Inhalt dieser Verfügungen der
Nationalbank in Kenntnis gesetzt worden.

Ueber Aufforderung des Handelsministeriums füh-
ren wir durch Vermittlung der Wirtschaftsgruppen Erhebungen bei den
infragekommenden Mitgliedsfirmen durch, um das Material zu den
deutsch-bulgarischen handelspolitischen Verhandlungen zu sammeln,
die ungefähr in der Hälfte April beginnen sollen und bei denen ein
Plan über den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit vom 1. April
bis 30. September 1941 festgelegt werden wird. Auf Wunsch des Han-
delsministeriums stellen wir bei den Mitgliedsfirmen einerseits den
Einfuhrbedarf aus Bulgarien, andererseits deren Forderungen und Lie-
ferungsverpflichtungen nach Bulgarien, die in der Zeit vom 1. April
bis 30. September 1941 fällig werden, fest, um ein Bild über den
wahrscheinlichen Umfang des gegenseitigen Warenaustausches zwischen
dem Protektorat und Bulgarien in diesem Zeitraum zu gewinnen.

Durch die Aufhebung des deutsch-holländischen Devisenverfahrens bleibt die Kundmachung des Handelsministers Nr.103 vom 30.IX.1940 unberührt, wonach bei der Einfuhr von einfuhrverbotenen Waren aus Holland um Einfuhrbewilligung nachgesucht werden muss. Ebenso bleibt die Kundmachung des Handelsministers Nr.105 vom denselben Tage bezüglich des Warenausfuhrverbots auch nach Holland in Kraft.

Durch die Aufhebung des Devisenverfahrens mit Holland wurde die Pflichtmeldung der Einfuhr an das Statistische Zentralamt, worüber in dem Februarbericht 1941 behandelt wurde, vereinfacht. Vom 1. April d.J. muss die Einfuhr sämtlicher Waren aus Holland, die keiner Einfuhrbewilligung nach der Kundmachung Nr. 103 bedürfen fasst werden der Einfuhre:

Auf
holländischen
schreiben an
zeitschriften

13. Schweden.

268

Im März d.J. traten keine handelspolitischen Veränderungen ein. Das vierteljährige Provisorium mit Schweden lief am 31. März d.J. ab, ein neues wurde nicht vereinbart. Das Waren- ausfuhrverbot ist unter- des in
ausgedehnt worden, sodass die G
an Ausfuhrbewilligungen gebunden
gewissen Grade die vertraglichen
gelegt.

Die Nationalbank für
der Valutenausfuhr im Reiseverke

rag mit Finn-
len FMk, d.i.
reichste
schlossen hat.
d.J. geht
von etwa
neuen Vertra-

f Veranlassung des Har
g der Forderungen in C
erungen vor dem 11. Feb
. Wahrscheinlich wird

... dass die hiesigen Ausfuhrer nach dem Iran darauf acht
dass der iranische Einfuhrer im Besitze der Einfuhrli
der Warenbestellung ist, denn die Einfuhr und die Bez
ländischer Waren ist nach den geltenden iranischen Vo
nur dann gestattet, wenn die Einfuhrlizenz den iranis
fuhler noch vor der Warenbestellung erteilt worden is
darauf hingewiesen, dass sich die Ausfuhrfirmen vor A
eines Geschäftes mit dem iranischen Einfuhrer bei der
Handelsvertretung in Berlin darüber erkundigen können

ist bis jetzt noch die Bestellung des Präsidiums und des damit in Zusammenhang stehenden Beirates. Zwecks möglichst intensiver Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedsfirmen werden auf einigen wichtigen Sondergebieten /z.B. Preise, Sozialpolitik, Handelspolitik usw./ Ausschüsse geschaffen.

In dem Preishiveau der eischaffenden Industrie traten seit Bestehen des Preisstops im allgemeinen keine Veränderungen ein. In einzelnen Sonderfällen erfolgten gewisse Angleichungen an den Preisstand im übrigen Reichsgebiet. Die Vorarbeiten zur Einführung des Kontenplanes sind bei den Mitgliedsfirmen bereits weitestgehend fortgeschritten. Mit den zur Wirtschaftsgruppe gehörenden marktregelnden Zusammenschlüssen wickelt sich die Zusammenarbeit erfolgreich ab. Auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung ergeben sich Schwierigkeiten insbesondere bei Brennstoffen, worunter vor allem die Kladnoer Hüttenwerke zu leiden haben. Auch die Zuteilung von Schnittholz ist ausserordentlich gering. Es beträgt das Kontingent hierfür nur etwa 20% des Verbrauches vom Jahre 1939, sodass eine grössere Anzahl von Anträgen vorläufig zurückgestellt werden musste. Für Treibriemen wurde das Kontingent für April gegenüber dem Vormonat um 50% gekürzt, und deshalb mussten auch hier mehrere Anträge zurückgestellt werden.

In der Gaswirtschaft sind fast sämtliche Gaswerke mit ihren Erzeugungsanlagen an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt, sodass Erweiterungen der Gasofenanlagen vorgenommen werden müssen.

Seitens der Überwachungsstelle beim Handelsministerium wurde zu diesem Zwecke eine Erhöhung des Baukontingentes bewilligt, sodass die Gasofenbauten unverzüglich in Angriff genommen werden können.

In der keramischen Industrie und der Industrie der Steine und Erden war gegenüber dem Vormonat die Kohlenlage und die Beistellung von Waggons noch kritischer geworden. Es war ausgeschlossen im Zuge der allgemeinen Umstellung der Privatwirtschaft auf die Kriegswirtschaft eine günstige Betreuung dieses Zweiges zu erreichen.

In den nächsten Tagen ist mit einschneidenden Forderungen in der Bauwirtschaft und in der damit zusammenhängenden Baustoffindustrie zu rechnen, deren Folgen sich für die in der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden - keramischen Industrie zusammengefassten Industriezweige noch nicht überschauen lässt. Wenn die Einschränkungen so erfolgen wie in Altreich, ist anzunehmen, dass insbesondere die Ziegelindustrie, die Kalkindustrie und die Natursteinindustrie einen Grossteil ihrer Unternehmungen stilllegen müssen. Eine generelle Stilllegung ist jedoch schwierig, da die auch nach den in Altreich anerkannten Dringlichkeitsstufen durchzuführenden Bauvorhaben im Protektorat und in den angrenzenden Gebieten der Ostmark, des Sudetenlandes und des General-Gouvernementes sehr umfangreich sind und fast die gesamte Kapazität der Baustoffindustrie des Protektorates beanspruchen.

In der keramischen Industrie laufen zur Zeit Besprechungen, die eine Erhöhung der Löhne um ungefähr 10 - 15% bringen sollen. Weiter sind Verhandlungen für eine Lohnregelung auf dem Gebiete der Natursteinindustrie und der Ziegelindustrie in Vorbereitung. Auch die Verabschiedung der neuen Tarife dürfte in der nächsten Zeit erfolgen.

Die Erledigung der Eingabe um Preiserhöhung zieht sich unangenehm lang hinaus. Es ist seit ungefähr 4 Monaten kein einziges Ansuchen um Preiserhöhung von der Obersten Preisbehörde erledigt worden. Abhilfe ist hier, um die Industrie vor schweren Benachteiligungen zu schützen, unbedingt erforderlich.

Vom Reichsprotector wurde der Beirat für die Böhmischo-Mährische Verteilungsstelle für Steine und Ziegel bestellt.

D. V. B. 19.

280

~~Büro des Staatssekretärs~~
~~beim Reichsprotector~~
~~in Böhmen und Mähren.~~
Eing.: 5. JULI 1941

Archiv des ~~Staatssekretärs~~ beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

Vertraulich.

Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren.
Der Beauftragte des Reichsprotectors.

M o n a t s b e r i c h t
für den Monat Juni 1941.

Kriegswirtschaftliche Abteilung.

Unterhaltungskontingent für Eisen und Stahl.

Am 13.Mai 1941 wurde die Zuteilung des Unterhaltungskontingentes an die Wirtschaftsgruppen für das III.Vierteljahr 1941 durchgeführt. Zur Verfügung stand die normale Zuteilung von 9.000 Tonnen und die Erhöhung von 1.500 Tonnen, die wir von der Ueberwachungstelle bereits bei der Erhöhung des U-Kontingentes für das II.Vierteljahr 1941 erhalten haben. Davon mussten jedoch 157 Tonnen in Abzug gebracht werden, um welche wir aus Gründen dringender Gesuche einiger Firmen im II.Vierteljahr mehr erschöpft haben.

Im ganzen wurden also den Wirtschaftsgruppen.....t 8 895
zugeteilt und als Reserve sind.....t 1 447,53990
verblieben.

Von dieser Reserve wurde bis zum heutigen Tage bere Erhöhung an die Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metall die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie und ferner die b mährische Filmzentrale/auf Antrag der Ueberwachungs in der Gesanthöhe von.....t

wir in Erwägung ziehen, dass noch die übrigen Wirtschaftsgruppen eine Kontingenterhöhung beantragen werden, vor allem die Wirtschaftsgruppe keramische Industrie, welche für sich selbst 700 Tonnen beanspruchen wird, ferner die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie und andere Gruppen und dass wir oft genötigt sind, auch Zuteilungen für den Erzeugungs- oder Investitionsbedarf, unter anderem auch für den Bau von Anschlüssen der Elektrizitätswerke, aus dem Unterhaltungskontingent vorzunehmen, die Ueberwachungsstelle anordnet, so ergibt sich im III. Vierteljahr 1941 ein Fehlbetrag von rund 1.000 Tonnen. Die Ueberwachungsstelle bereits vor der ersten Meldung betreffend die Erschöpfung des Kontingents im I. Vierteljahr 1941 um eine Erhöhung unseres Kontingents

haltungskontingent belasten. Die

Elektrizitätswerke aus dem U-Kontingente zu dotieren.

Unser Gesuch an die Ueberwachungsstelle um eine nachträgliche Erhöhung des Kontingents für das III. Vierteljahr 1941 um 1.000 Tonnen ist durchaus berechtigt, da die Forderungen der Wirtschaftsgruppen diese Höhe erreichen werden und da es darüber hinaus dringend notwendig ist, dass wir uns wieder eine bestimmte Re-
dentlich d
Wirtschaft
seits, um
jahr nicht

seits zur Deckung des ausseror-
s der Firmen, wenn die zuständige
t bereits erschöpft hat, anderer-
ntingent für das nächste Viertel-
u müssen.

Kontingent

n.

s Verteilungsverhältn
Mai zeigt, dass die K
ppen, wie wir sie nac
rz bis Mai festgesetz
einzelnen Wirtschaft
st allerdings das Led

tingentes
nen Wirt-
aus den
n Bedürf-
Im ganzen
nt ganz

und gar unzureichend und man ist auch dabei, das Gun
menkontinge
Erschöpfung
vor sich.A.
trachten, c
gibt und d
Verbrauche

285

Zuteilung, obzwar diese bereits mehrfach grösser ist als die Zuteilung nach dem ursprünglich festgesetzten Schlüssel für diese Gruppe, nicht einmal die Hälfte des Bedarfs an Ledertreibriemen in der keramischen Industrie gedeckt werden kann.

Wir haben bereits im Vormonate die Ueberwachungsstelle um Erhöhung des Ledertreibriemenkontingentes ersucht, jedoch hat die Ueberwachungsstelle negativ entschieden. Wir werden daher genötigt sein, die Gesuche der Wirtschaftsgruppen um eine nachträgliche Kontingenterhöhung der Ueberwachungsstelle zur Erledigung abzutreten, da unser Kontingent dafür gar nicht ausreichen kann.

Arbeitsschuhwerk.

Die Meldungen der Wirtschaftsgruppen von den Firmen, ob die Zuteilungen von Arbeitsschuhwerk für die Industriearbeiterschaft durch die Bezirksbehörden, bzw. Gemeindeämter befriedigend sind, kommen nicht zu, obzwar wir darum ersucht haben. Aus den vereinzeltten Meldungen - die letzte Meldung war von der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie - geht hervor, dass die Zuteilungen von Arbeitsschuhwerk von den Bezirksbehörden, bzw. den Gemeindeämtern gar nicht ausreichen. Leider können wir aber vorläufig auf Grund der nur vereinzeltten und ungenauen Meldungen eine Intervention beim Handelsministerium nicht vornehmen.

Buntmetallsammlung.

Ueber Ersuchen der Ueberwachungsstelle haben wir

alle Mitgliedsfirmen aufgerufen, an der Buntmetallsammlung teilzunehmen, welche vom Handelsministerium in der Zeit vom 10. bis 24. Juni 1941 durchgeführt wird. Es wurde ein Mitgliederrundschreiben erlassen, welches genaue Weisungen für die Firmen betreffend den Vorgang bei der Sammlung enthält und ferner wurden Berichte über die Sammlung in unserer Verbandspresse sowie im Rundfunk für die Industrie veröffentlicht. Das Ergebnis der Sammlung wird von den einzelnen Firmen den Wirtschaftsgruppen gemeldet und das Gesamtergebnis durch Vermittlung der Wirtschaftsgruppen bei uns zusammengefasst. Das Ergebnis in der gesamten Industrie werden wir der Ueberwachungsstelle zu Beginn des Monats August bekanntgeben.

Stand der Kontingente für die Einfuhr von Eisenerzeugnissen aus dem übrigen Reichsgebiet.

Im Verkehr mit dem Altreich wurde im Monate Mai die Zuteilung von Kontrollnummern für das III. Vierteljahr 1941 aufgenommen. Die Eisenzuteilung auf laufende Gesuche verläuft durchaus glatt, einige Gesuche um Deckung eines ausserordentlichen Investitionsbedarfs werden - wie üblich - der Ueberwachungsstelle zwecks Vornahme einer ausserordentlichen Zuteilung vorgelegt.

Auch im Verkehr mit dem Sudetengau, der Ostmark und den angegliederten Ostgebieten verläuft das Zuteilungsverfahren durchaus reibungslos.

287

Holzkontingentierung.

Das Zusatzkontingent von 50.000 m³, welches der Zentralverband der Industrie für seine Mitgliedsfirmen für den Kistenbedarf erhielt, wurde Anfang Juni an die einzelnen Wirtschaftsgruppen verteilt.

Auch die Reserve aus dem Unterhaltungskontingent, welche sich der Zentralverband zurückbehielt, wurde bereits für die dringendsten Fälle verwendet. Da das dritte Waldquartal zu Ende geht, kann man feststellen, dass in keinem unserer Betriebe eine Störung wegen Holzmangel eingetreten ist.

Das Nadelschmittholzkontingent für das nächste Quartal /vom 1.7. bis 30.9.1941/ wird Ende dieses Monats an die Wirtschaftsgruppen verteilt und zwar so, dass jede Wirtschaftsgruppe für ihre Mitgliedsfirmen ein Unterhaltungskontingent erhält. Jene Wirtschaftsgruppen, welchen Kisten erzeugende Firmen, erhalten auch ein Kontingent für diese Zwecke.

Kohlenkontingentierung.

In der Kohlenkontingentierung für den Monat
in der Zeit
einige techn
ratsmassnah
Industriebet
rung hat es
und seiner W

288

haftstelle dieser Bevorratungsmassnahmen wegen, fast

überhaupt ni
verband die
Kohlenwirtsch
Weg
Kohlenwirtsch
bevorratende

orden konnten, da dem
onden Betriebe seit
kanntgegeben wurden.
le seitens des Leiter
ralverband eine Liste
die jedoch auch zu d

289

Chemische Industrie.....	20	Betriebe,
Keramische Industrie.....	21	"
Textilindustrie.....	73	"
Bekleidungsindustrie.....	3	"
Druck.....	1	"
Leder.....	17	"
Gas-Wasser.....	38	"
Kleinbahnen und Schifffahrt.....	12	"

Diese Listen wurden dem Zentralverband von der Kohlenwirtschaftsstelle am 7. Juni 1941 mit der Aufforderung zur Kenntnis gegeben, die Listen gegebenenfalls zu vervollständigen. Dies wurde getan. Nach Rücksprache mit den Kohlenreferenten der Wirtschaftsgruppen sowie den betreffenden Hauptgeschäftsführern wurden die Listen wie folgt ergänzt:

Lebensmittelindustrie.....	81	Betriebe
Eisen schaffende Industrie.....	12	"
Eisen- und Metallindustrie.....	20	"
Elektrizitätswerke.....	0	"
Holz verarbeitende Industrie.....	5	"
Chemische Industrie.....	68	"
Keramische Industrie.....	0	"
Textilindustrie.....	42	"
Bekleidungsindustrie.....	24	"
Druck.....	5	"
Leder.....	0	"
Gas-Wasser.....	0	"
Kleinbahnen und Schifffahrt.....	3	"

Dabei wurden auch Betriebe, bei denen die Bevorratung nicht als notwendig erschien, aus den Listen gestrichen.

Es ist erklärlich, dass bei der in den vorhergehenden Berichten bereits gekennzeichneten angespannten Kohlenlage durch diese Bevorratungsmassnahmen weitere erhebliche Schwierigkeiten auftraten, da gewisse Firmen infolge der Mehrzuteilung an die zu bevorratenden Betriebe leer ausgingen oder bei weitem nicht in dem beantragten Masse Kohle erhielten. Entscheidend ist hierbei jedoch, dass es in diesem Falle die kriegs- und

lebenswichtigen Betriebe sind, bei denen eine gewisse Kohlenmangellage auftritt. Die Folge dieser Massnahmen im technischen Sinne ist, dass eine grosse Anzahl von Urgenzen wegen Zuteilungen wie auch wegen Lieferungen an den Zentralverband gelangen. Stilllegungen sind bislang jedoch nicht bekannt geworden.

Da die Bevorratungsmassnahmen, soweit es vom Zentralverband überblickt werden kann, mit Ende Juli, event. Anfang August als abgeschlossen betrachtet werden können, ist nach dieser Zeit auch mit einer Besserung der im Augenblick etwas kurz gehaltenen Betriebe zu rechnen.

Waggonbewirtschaftung.

Die Verkehrslage im Monat Juni war befriedigend. Die allgemeine Sperre auf den HMB wurde Ende Mai aufgehoben und es wurden auch Wagensendungen angenommen, welche weder von der Wehrmacht bestätigt noch mit "Wirtschaft"-Zettel versehen waren.

Mitte Juni wurde eine teilweise Sperre über die Bahndirektion Prag verhängt. Auch diese Sperre wurde zurzeit aufgehoben, aber die Wagenlage, hauptsächlich bei offenen Wagen, ist nicht besser, da diese in erster Linie für Kohlenlieferungen benützt werden müssen.

Ab 1.6. 1941 werden vom Zentralverband keine grünen Klebezettel "Wirtschaft" für Bauvorhaben ausgegeben. Die Gruppe Strassenbau beim Reichsprotector wird für direkte Lieferungen von Baumaterialien an die Bauherren "Speer"-Zettel ausgeben. Für alle sonstigen Lieferungen, z.B. Sandlieferungen an die Erzeuger von Zementwaren, Lieferungen von Baumaterialien an die

diversen
-schaft"-/

-11-

diversen Genossenschaften werden auch von dieser Stelle "Wirt-
schaft"-Zettel ausgegeben.

Bei keinem der Betriebe ist es zu einer Stilllegung
oder einer Bedröhung wegen Transportschwierigkeiten gekommen.

Sozialpolitische

deutscher S
besondere wa
stellten in
lichkeit sei
At
tik_musste c

chnitt betreffend die Bedeckung
t, dass die Steigerungsbeträge
akzeptiert werden, mit einem
et.

soz. und Gesundheitsverwaltung
Versicherung bei dem Eintritt
ie Wehrmacht ausgearbeitet, ins-
lebens des einberufenen Ange-
w. Gehaltsklasse oder die Mög-
ft.

atlichen Lenkung der Lohnpoli-
Abteilung im Zusammenhang mit

Organisationsbericht.

Die Zentralverbände der Industrie und des Handwerks setzten die Vorarbeiten zur organisatorischen Abgrenzung zwischen Industrie und Handwerk in einigen Zweigen fort, obzwar die diesbezügliche Regierungsverordnung, durch welche den beiden Zentralverbänden die zur Durchführung der organisatorischen Abgrenzung erforderlichen Befugnisse zuerkannt werden sollen, bisher noch nicht veröffentlicht wurde.

In erster Reihe wurde die Frage der organisatorischen Abgrenzung im Mühlenfache behandelt, wo zwar bereits eine Vereinbarung mit den Vertretern des Zentralverbands des Handwerks bezüglich des Kriteriums erzielt wurde, die Leitung des Zentralverbands des Handwerks die Vereinbarung jedoch nicht genehmigt hat. In dieser Angelegenheit sind vorläufig Beratungen beim Handelsministerium im Gange, an welchen auch die Verbindungsstelle teilnimmt.

Ferner wurde die Frage der organisatorischen Abgrenzung auf dem Gebiete der Verarbeitung von Edelsteinen und Halbedelsteinen gelöst. In einer Sitzung, welche in dieser Angelegenheit unter dem Vorsitz des Herrn Handelsministers stattfand, wurde beschlossen, daß alle Edelstein- und Halbedelsteinschleifereien der Industrie eingereiht werden. Gegenwärtig wird

das Handelsministerium die Frage behandelt, in welchen Formen diese Eingliederung durchzuführen ist.

Der Frage der organisatorischen Abgrenzung im Mühlenfache wurde eine Reihe von Beratungen mit den Vertretern des Zentralverbands des Handwerks gewidmet. Es handelt sich um eine Unzahl von strittigen Fällen /cca 100/, welche individuell zu beurteilen sind. Der Zentralverband der Industrie hat daher in jedem Falle die Be-

dustrie und ihrer zuständig
Die diesbezüglichen Verhand
Gleichzeitig befaßt

299

Kartell- und Preisabteilung.

Allgemeine Angelegenheiten.

Rückstellung von Verpackungen.

In der letzten Zeit beklagen sich die Mitgliedsfirmen, namentlich die der Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie angehören, darüber, dass ihnen Verpackungen, insbesondere Kisten, von den Abnehmern nicht zurückgestellt werden. Angesichts einer gewissen Knappheit an Holzverpackungen behalten sie dieselben für sich selbst. Die OPB hat zwar die Berechnung des Einstandspreises im Falle der Nichtzurücksendung der Verpackung bewilligt, jedoch ist diese Massnahme wirkungslos geblieben, da der Abnehmer gerne den Einstandspreis für die Verpackung bezahlt, wenn er sie überhaupt noch erwerben kann. Wir haben daher die OPB ersucht, unseren Mitgliedsfirmen die Berechnung des doppelten Betrages des Einstandspreises der nichtzurückgestellten Verpackung bei jenen Abnehmern, welche die Verpackungen nicht zurücksenden und ferner die Ausschliessung eines solchen Abnehmers von den weiteren Lieferungen zu bewilligen.

Der gemeinsame Ausschuss für die Bewirtschaftung von Kakaobohnen ersucht, dass ihm die Preisgesuche vorgelegt werden.

Wie bei den Landesbehörden in Prag und in Brünn festgestellt wurde, sind diese Behörden von der OPB Abt. II/3 angewiesen worden, die Gesuche um Bewilligung einer Preiserhöhung,

die von den einzelnen Mitgliedsfirmen durch Vermittlung des Zentralverbands der Industrie und der Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie vorgelegt werden, noch dem Gemeinsamen Ausschuss für die Bewirtschaftung von Kakaobohnen, Kakaoerzeugnissen, Zuckerwaren und Feingebäck zur Begutachtung vorzulegen.

Die Durchführung dieser Anweisung bedeutet in der Praxis eine unangemessene Verzögerung in der Erledigung, da z.B. ein der Landesbehörde in Brünn eingereichtes Gesuch von dieser Behörde dem Gemeinsamen Ausschuss nach Prag abgetreten und von diesem wieder zurück nach Brünn eingesandt wird. Die Dezentralisierung in der Erledigung der Preisgesuche, welche durch die Zuerkennung der Kompetenz in Preisangelegenheiten den Landesbehörden zwecks einer beschleunigten Erledigung der kleinen Gesuche bezweckt wurde, wurde durch diese Massnahme wertlos gemacht.

Der Gemeinsame Ausschuss nimmt zu den vorgelegten Gesuchen erst nach einer längeren Zeit Stellung und die Mitgliedsfirmen beklagen sich über diese Verzögerung in der Erledigung der Gesuche. Der Grund dafür ist in der Organisation des Gemeinsamen Ausschusses zu suchen. In der Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung Slg.Nr.227/1939, durch welche der Gemeinsame Ausschuss gegründet wurde, heisst es zwar im Par.5, dass dem Ausschusse die Beantragung der Festsetzung der Preise für Kakaoerzeugnisse, Zuckerwaren und Feingebäck zusteht, jedoch bezieht sich diese Kompetenz eindeutig auf Anträge allgemeinen Charakters, da in den Satzungen des Gemeinsamen Ausschusses der Mitglieder-versammlung vorbehalten ist, diese Preisangebote zu stellen. Der Par.10 der Satzungen besagt dann, dass die Mitgliederver-

301

sammlung nach Bedarf, wenigstens jedoch jedes Vierteljahr zusammentrifft. Es müssten also individuelle Gesuche event. ein ganzes Vierteljahr auf die Begutachtung des Gemeinsamen Ausschusses warten. Einvernehmlich mit der zuständigen Wirtschaftsgruppe werden wir die OPB um Beibehaltung des Status quo für individuelle Gesuche in Preisangelegenheiten ersuchen.

Angelegenheiten der Wirtschaftsgruppen.

Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie.

Der Böhmischo-Mährische Verband für Rüben und Zucker hat der OPB die Einführung einer Ausgleichsumlage zu den Preisen für Zucker beantragt, welcher zur Herstellung von Exportgut bestimmt ist.

Der Grund für die Einführung dieser Ausgleichsumlage liegt darin, dass der steuerfreie Zucker für die Herstellung von Exportgut den inländischen Fabriken zu niedrigeren Preisen als jenen, welche die Zuckerindustrie beim direkten Verkauf von Zucker auf ausländischen Märkten erhielt, zugeteilt wird. Die beantragte Ausgleichsumlage würde ca K 35 für 100 kg betragen.

Bei einer Beratung über diese Frage in der OPB wurde festgestellt, dass die Vertreter der Schokolade- und Zuckerwarenindustrie diese Erhöhung annehmen könnten, da bei der Ausfuhr, falls diese ihnen bewilligt würde, derart günstige Preise erzielt werden könnten, dass diese Erhöhung ohne weiteres gedeckt würde. Gleichzeitig betrifft aber der Antrag auch den zu technischen Zwecken, namentlich in der Lederindustrie verwendeten Zucker. Diese Industrie ist mit der Zuckerverteuerung nicht einverstan-

301

den, da sie bei den festgesetzten Preisen für Leder die Erhöhung des Preises für Zucker, welche cca 350.000.- jährlich ausmachen würde, aus Eigenem tragen müsste. Ueber die Sache wird noch verhandelt werden.

Der Böhmischo-Mährische Verband für Rüben und Zucker hat ferner die Absicht, zu ersuchen, die OPB möge ihm bewilligen, den Zucker verarbeitenden Unternehmungen einen Zuschlag von K 5.- für 100 kg als Vergütung für die Verteilungskosten zu berechnen. Zu dieser Forderung nimmt die Zucker verarbeitende Industrie einen ablehnenden Standpunkt ein.

Wirtschaftsgruppe Brau- und Malzindustrie.

Der Böhmischo-Mährische Verband für Hopfen, Malz und Bier hat den Zentralstellen einen Antrag auf Errichtung eines Ausgleichsfondes vorgelegt, welcher durch Einhebung von Beiträgen von den Brauereien errichtet würde, welche vor der erfolgten Preiserhöhung mit grossen Mengen von billiger eingekauftem Malz eingedeckt waren. Der Ausgleichsfond würde zur Entschädigung der Malzfabriken und anderer Mitgliedsbetriebe des Böhmischo-Mährischen Verbands für Hopfen, Malz und Bier verwendet, welche durch eine Verfügung des Verbandes stillgelegt wurden.

ag dieses Ausgleichsf
der Verhandlungen de

lindustrie.

eine Kundmachung übe
satzprämien beim Verk

303

Kakaoerzeugnissen, Zuckerwaren und Feingebäck erlassen. Durch diese Kundmachung wurden einheitliche Handelsspannen für Grosshändler, Zweigstellen und Kleinhändler, die diese Waren verkaufen eingeführt, und die Höhe der Umsatzprämien festgesetzt, welche von den Lieferanten den Abnehmern gewährt werden. Die mit dieser Kundmachung durchgeführte Regelung der Wettbewerbsverhältnisse wird bestimmt den Wettbewerbskampf zwischen den Erzeugern und den Händlern günstig beeinflussen, bzw. mildern.

Wirtschaftsgruppe chemische Industrie.

Die OPB hat die Preise für Pottasche den Preisen im Reich angepasst. Ferner wurde die Bildung der Preise für von der Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium bewirtschaftete Rohstoffe geregelt. Durch einen an die Wirtschaftsgruppe chemische Industrie gerichteten Bescheid wurde den Mitgliedern dieser Wirtschaftsgruppen gestattet, beim Verkauf von durch die Ueberwachungsstelle beim Handelsministerium bewirtschafteten Rohstoffen zu dem Einkaufspreis bestimmte Kosten und ferner den 5%igen Gewinn hinzuzurechnen.

Mit Rücksicht darauf, dass die sichergestellten Rohstoffe auch Firmen auf Lager haben, welche anderen Wirtschaftsgruppen angehören,

keit des be

Zentralverb

im Begriffe

Voraussetzu

304

Wirtschaft

.a.

Die Glastreuhandgesellschaft wird mit den Vertretern des Handels über die Frage der Einhaltung der Kartellpreise, der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und der Klausel der Grosshändler verhandeln. Der betreffende Antrag wurde bereits ausgearbeitet und die Beratung soll in den nächsten Tagen stattfinden.

Wirtschaftsgruppe Steine, Erden - und keramische Industrie
Fachgruppe :

Das
Zement wird
in den letz
eingereicht
Fachgruppe :

nd Bekleidungsindustri

Regelung, u.zw. nach den einzelnen Gebieten herangetreten, welche eine bestimmte Preisbereinigung bedeuten würde.

Wirtschaftsgruppe Textilindustrie:

Wie bereits in dem letzten Monatsbericht erwähnt wurde, hat die OPB einen Erlass über die Berechnung der Kosten- und Gewinnzuschläge in der Textil- und Bekleidungsindustrie heraus-

emaillierter Badewannen-, Drahtseil-, Bugholz-möbel-, Holzschrauben-, Bleistifte-, Fahrrad- und Zementerzeugung aufgenommen.

5./Anschlussbestrebungen

der Reichskartelle bestehen in der Erzeugung von Isolierflaschen, Anlassbatterien, Elektrofahrzeugen und Pergament.

Besondere Aufmerksamkeit wurde wiederum den kartellmässigen Bindungen zwischen Protektorat und Slowakei gewidmet. Insgesamt bestehen zur Zeit 67 Protektoratskartelle, denen slowakische Firmen angeschlossen sind, deren Mitglieder zumindestens Werke in der Slowakei haben. Diese kartellmässigen Bindungen werden als Bindungen am das Reich vom hieraus besonders beachtet und unterstützt. Die Einbeziehung eines überwiegendem Teiles des slowakischen industriellen Marktes in die Kartelle und Marktverbände des Protektorates, stellt einen sehr wichtigen Faktor der Siles-Beziehungen des Protektorates überhaupt dar.

In einzelnen Fällen wurde festgestellt, dass Grosshandelsfirmen in der Slowakei noch aus Zeiten der Tschechoslowakei vom den Protek-

deutsche Lokaltarif und ferner der Donauumschlagstarif, soweit sie für die Donau-Umschlagplätze allgemein Anwendung finden, sowie die Ausfuhrtarife soweit es die Bedingungen für deren Anwendung zulassen, zu Grunde gelegt.

Auf Grund des Berichtes hat sich eine umfassende Aussprache über die allgemeine Entwicklung der Tarifpolitik entwickelt, welche in der Annahme des Antrags des Herrn Dr. Husty ausklang.

Dieser Antrag lautete:

Es sollen Beratungen mit den Wirtschaftsgruppen über die unerlässlichen Tarifregelungen aufgenommen werden und die Ergebnisse dieser Beratungen sollen unter Beteiligung dieser Gruppen mit den zuständigen Stellen des Amtes des Herrn Reichsprotectors behandelt werden. Gleichzeitig soll in Zusammenarbeit mit der Preisabteilung bei der Obersten Preisbehörde dahin gewirkt werden, dass die Erhöhung der Tarife event. in den Preisen dort zum Ausdruck kommt, wo die untragbare Frachterhöhung auf dem eigentlichen Tarifgebiete nicht ausgeglichen werden könnte.
Strassenverkehr.

Einige Oberlandräte erweitern das Verbot der Beförderung von Baumaterialien und Umzugsgut auch auf nichtgewerbliche Lastkraftwagen, obzwar in den ursprünglichen Richtlinien dieses Transportverbot lediglich auf die gewerblichen Fahrzeuge beschränkt wurde. Wir haben den Beauftragten für Nahverkehr beim Amte des Reichsprotectors ersucht, Abhilfe zu schaffen. Bei einer persönlichen Intervention wurde uns mitgeteilt, dass man damit zu rechnen hat, dass Baumaterialien und Umzugsgüter tatsächlich auch mit

protectors
mit der
rkt werden,

nichtgewerbli

Nur in den Fä

kraftwagen mi

wird es mögl

315

Finanz- und Steuerabteilung.

I. Rickerstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr.

Das Amt des Herrn Reichsprotectors hat dem Finanzministerium eine neuerliche Umarbeitung des Entwurfes der Richtlinien angeordnet, nach welchen dem Exporteur die vorläufige Belastung des Exportgutes mit der Umsatzsteuer rückvergütet werden soll. Man soll von einem Betrage von 50 Mill. K ausgehen. Die Durchführung dieses Auftrages bedeutet bei den Richtlinien eine Rückkehr zu den Sätzen der sog. Refundierungen aus dem Jahre 1938. Diese Sätze werden auf einige Zweige erweitert werden, welche früher nicht erfasst wurden. Es handelt sich namentlich um die Metallindustrie, wo der Restituierungssatz 1/4% und um die Zuckerindustrie, wo der Restituierungssatz 0.65% ausmachen soll. Es wird neuerlich eingeschritten werden, um den Betrag zu erhöhen und somit die Restitutionsgrundlage zu erweitern.

II. Neuordnung des Voranschlages des Protektorats.

Der bisherige Voranschlag hatte die übliche Gliederung, wobei die I. Gruppe /eigene Verwaltung/ in 17 Kapitel geteilt wurde, die folgendermassen geordnet waren:

- 1/Staatspräsident und Kanzlei des Staatspräsidenten.
- 2/Präsidium des Ministerrates.
- 3/Oberste Preisbehörde.
- 4/Regierungstruppe.
- 5/Ministerium des Innern.

- 6/Justizministerium.
- 7/Oberstes Verwaltungsgericht.
- 8/Ministerium für Schulwesen und Volkskultur.
- 9/Ministerium für Landwirtschaft.
- 10/Handelsministerium.
- 11/Ministerium für öffentliche Arbeiten.
- 12/Verkehrsministerium.
- 13/Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung.
- 14/Pensionen.
- 15/Finanzministerium.
- 16/Allgemeine Kassenverwaltung.
- 17/Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Diese Gruppierung entspricht allerdings nicht der üblichen Reihenfolge der Ressorts, die sich aus dem Gesetze Slg.Nr.2/1918 ergibt und sich nach dem heutigen Stande folgendermassen darstellt: innere Angelegenheiten, Finanzen, Schulwesen, Justiz, Handel, Verkehr, öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, soziale und Gesundheitsverwaltung. In diese Reihenfolge werden gewöhnlich noch einbezogen: Das Oberste Verwaltungsgericht, die Oberste Rechnungskontrollbehörde und das Statistische Zentralamt.

E s w i r d b e a n t r a g t , die Voranschlagskapitel der Gruppe I. /eigene Verwaltung/ nach den Grundsätzen, welche bei der Eingruppierung der Zentralorgane allgemein Anwendung finden, in folgender Weise einzuordnen:

- 1/Staatspräsident und Kanzlei des Staatspräsidenten.
- 2/Präsidium des Ministerrates.
- 3/Regierungstruppe.

317

- 4/Ministerium des Innern.
- 5/Finanzministerium.
- 6/Ministerium für Schulwesen und Volkskultur.
- 7/Justizministerium.
- 8/Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe.
- 9/Verkehrsministerium.
- 10/Ministerium für öffentliche Arbeiten.
- 11/Ministerium für Landwirtschaft.
- 12/Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung.
- 13/Oberstes Verwaltungsgericht.
- 14/Oberste Rechnungskontrollbehörde.
- 15/Oberste Preisbehörde.
- 16/Statistisches Zentralamt.
- 17/Pensionen.
- 18/ Allgemeine Kassenverwaltung.

III. Neue Deckungspläne.

Zur teilweisen Deckung des Protektoratsbudgets / 1.800 Mil.K/ - diese Ziffer ist streng vertraulich- und zur Hilfe der Selbstverwaltungsfinanzen sollten neue Steuern nach dem reichsdeutschen Muster eingeführt werden. Es handelte sich hier um die

- a/Bürgersteuer,
- b/Vermögenssteuer,
- c/Aufbringungsumlage.

Die teilweise Einführung der Reichssteuern war weder logisch noch fiskalisch begründet. Ein jedes Steuersystem bildet ein geschlossenes Ganzes, wo jede Steuer ihren begründeten Platz inne hat. Die Bürgersteuer ist im Altreiche dadurch

möglich, dass die Belastung durch die Einkommensteuer allein dort niedriger ist, als im Protektorat. Die Vermögenssteuer und die Aufbringungsumlage haben dort ihre Begründung darin, dass das Vermögen dort nicht durch andere Steuern tangiert wird.

Im Protektorat ist das Vermögen jedoch schon besteuert und zw. durch das sogenannte Gebührenäquivalent und durch die Minimalsteuer. Ausserdem ist der Reinkapitalertrag durch die Rente - steuer betroffen, welche im Altreich unbekannt ist.

Insbesondere muss man noch anführen:

a/ Bürgersteuer.

Sie ist, wie schon der Staatssekretär für Finanzen, Reinhardt, anführt, eine "asoziale Steuer und Ueberbleibsel des alten Regimes". Sie wird auf Rechnung der Gemeindefinanzen erhoben. Sie trifft physische Personen, insbesondere die Dienstbezüge. Sie vermindert dadurch den Reallohn und begünstigt so die Bestrebungen nach der Erhöhung des Lohnniveaus und dadurch auch des Preisniveaus. Wo die Bürgersteuer durch den Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer nicht bezahlt wird, erhöht sie die Erzeugungskosten und dadurch schliesslich /durch Ueberwälzung auf die Preise/ auch das Preisniveau selbst. Der Ertrag der ganzen Steuer wäre höchstens mit 160 Millionen K zu beziffern. Die mit der Erhöhung verbundene Arbeit und die ansonst verursachte Unruhe im Preisniveau sprechen gegen die Zweckmässigkeit der Einführung dieser Steuer.

b/ und c/: Vermögenssteuer, Aufbringungsumlage.

Wir haben bereits angeführt, dass das Vermögen im Protektorat schon auf andere Weise besteuert wird. Diese Steuern müssten

vorher abgeschafft werden, wenn es nicht zu einer ungünstigen Diskrimination in Beziehung zum Altreiche kommen sollte.

/Gebührenäquivalent, Minimalsteuer, Besteuerung der Verluste dadurch, dass im Protektorat kein Verlustvortrag wie im Altreiche gestattet ist/. Der Ertrag der beiden Steuern wäre höchstens mit 150 Millionen K zu beziffern, ist also auch wenig ergiebig. Die Kosten der Erhebung sind hier besonders gross, weil das Vermögen selbst sehr mühsam auf Grund der komplizierten Bewertungsregeln errechnet wird. Die Bewertung stützt sich im Altreich auf das Bewertungsgesetz. Das Bewertungsgesetz stützt sich wiederum auf das bürgerliche Recht, welches im Altreich von dem im Protektorat geltenden bürgerlichen Recht strukturell verschieden ist. Es müsste zuerst das deutsche bürgerliche Recht übernommen werden, damit man zur Uebernahme des Bewertungsgesetzes schreiten könnte. Der Ertrag von Spareinlagen ist im Protektorat von der Einkommensteuer befreit und müsste auch von der Vermögenssteuer befreit werden, weil die Zinsen der Spareinlagen überhaupt von der Bekenntnispflicht befreit sind.

Weil sich diese Wege als ungangbar erwiesen, suchte man auf andere Weise Deckung, u. zw.:

Durch Erhöhung des Protektorats- /Staats-/Zuschlages zur beson-
deren Erwei

Der r
steuerpflich
anderen Sel
der allgeme
lich 3.6%

erhöht werden, was sich - gemessen an dem heutigen Ertrage der

1 dem Ertrag besteuert
Für die angeführte Lösung
, Ausserdem soll das
steuer von 70% auf 8
1 der eigenen Grundla
gung von ungefähr 41

sich insbesondere in den Orten zeigen, wo die Selbstverwaltungs-
umlagen am höchsten sind, z.B. Pilsen, Mähr.Ostrau, Olmütz ,
weniger in Orten, wo die Selbstverwaltungsumlagen niedriger
sind, d.h. in Prag und Brünn.

Falls es zu dieser Erhöhung der Belastung kommen sollte,
müssten wir laut dem Beschluss der letzten Sitzung des Finanz-
ausschusses folgendes fordern:

4/ Slowakei.

Anfang Mai 1. J. fanden in Pressburg Beratungen des deutsch-slowakischen Regierungsausschusses über die Regelung der mit dem Warenaustausche zusammenhängenden Fragen und über den Zahlungsverkehr statt und es wurde hauptsächlich auf handelspolitischem Gebiet folgendes vereinbart / vertraulich/ :

a/ Aufhebung der Einzahlungsbestätigungen. - Zwischen dem deutsch-slowakischen Regierungsausschuss wurde vereinbart, dass mit dem 1. Juni 1941 in der Slowakei die sog. Einzahlungsbestätigungen aufgehoben werden, d. i. Bestätigungen, die von der Slowakischen Nationalbank über die in den Clearing für aus dem Protektorat eingeführte Waren erfolgten Zahlungen ausgestellt waren. Die Einzahlungsbestätigungen hatten in der Slowakei einen offiziellen Kurs von 6 % und die slowakischen Exporteure nach dem Protektorat waren verpflichtet, sie im Verhältnis 1 : 1 dem Gesuche um Ausfuhrbewilligungen nach dem Protektorat beizuschliessen. Dadurch hat sich in der Slowakei die Wareneinfuhr aus dem Protektorat um 6 % verbilligt und die Warenausfuhr aus der Slowakei nach dem Protektorat um 6 % verteuert. Im Zusammenhange mit der Aufhebung der Einzahlungsbestätigungen hat das Handelsministerium eine Kundmachung Nr. 179 vom 30. Mai 1. J. erlassen, durch welche es seine bisherige Kundmachung Nr. 113/1940 vom 15. X. ausser Kraft setzt. Nach dieser ab 1. Juni 1. J. geltenden Kundmachung wird jeder hiesige Importeur von Waren aus der Slowakei verpflichtet sein, in einen besonderen bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag geführten Fond einen Zuschlag in der Höhe von 23 % anstatt der bisherigen 16 % des eingezahlten Betrages einzuzahlen und andererseits wird jeder hiesige Exporteur von Waren nach der Slowakei eine Nachzahlung in Höhe von 23 % des ausgezahlten Betrages anstatt der bisherigen 16 % erhalten. Dadurch soll erzielt werden, dass durch die Aufhebung der Einzahlungsbestätigungen sich die Waren für den slowakischen Abnehmer nicht verteuern, was die slowakische Forderung war, sowie sich auch die Waren bei der Einfuhr aus der Slowakei nicht verteuern, da der slowakische Exporteur ab 1. Juni 1. J. die Einzahlungsbestätigungen nicht mehr berechnen darf.

Was die Holzeinfuhr aus der Slowakei betrifft, wird anstatt des 23 % Zuschlages von den Importeuren bloss ein Zuschlag in Höhe von 19 % eingehoben werden, im Hinblick darauf, dass bei Holz bisher die spezielle Preisvereinbarung galt, dass die Hälfte der Einzahlungsbestätigungen der hiesige Importeur bezahlte, während die zweite Hälfte der slowakische Exporteur trug.

Was die Wareneinfuhr aus der Slowakei betrifft, die in den Wirkungsbereich der Böhmisches-Mährischen Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft fällt, wird auch ein Zuschlag in Höhe von 23 % zur Einhebung gelangen, aber die Nationalbank für Böhmen und Mähren wird diese Beträge in besonderer Evidenz führen, weil ein Teil des Zuschlages, der dem Kurse der Einzahlungsbestätigungen entspricht, in einen besonderen Fond eingezahlt werden wird, der zur Verbilligung der Lebensmittelpreise verwendet werden soll.

b/ Einhebung der Ausfuhrzölle bei der Ausfuhr aus dem Protektorate nach der Slowakei.

Durch Verordnung des Reichsfinanzministers vom 26. März 1941 /RGBl I S.174/ wurde mit Wirksamkeit bis zum 30. Sept. 1941 der zollfreie Warenverkehr zwischen dem Protektorate und der Slowakei geregelt. Diese Regelung gilt jedoch bloss für die Einfuhr. Infolgedessen wurde im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Kupfer- und Messingabfällen durch die Brünnener Waffenfabrik nach der Slowakei die Frage erörtert, ob die Zollfreiheit auch bei der Ausfuhr aus dem Protektorate nach der Slowakei gilt oder ob Ausfuhrzölle eingehoben werden sollen und es wurde slowakischerseits darauf hingewiesen, dass die Slowakei im Handelsverkehr mit dem Protektorate keine Ausfuhrzölle einhebt. Hiezu wird bemerkt, dass im ehem. tschechoslowakischen Zolltarife mit Ausnahme von Mätern keine Ausfuhrzölle eingeführt waren, während der reichsdeutsche Zolltarif Ausfuhrzölle bei einer grösseren Zahl von Zollpositionen hat. Deutscherseits wurde versprochen, diese Frage zu prüfen und das Ergebnis bald mitzuteilen.

Pinscl, Garne aus Baumwolle bzw. aus Mischungen von Baumwolle und Kunstfasern, Baumwoll - und Wollwaren. Die sich aus der Einfuhr der oben angeführten Waren nach der Slowakei ergebenden Einzahlungsbestätigungen wurden nämlich in einen besonderen Fond beim Wirtschaftsministerium abgeführt, das sie unentgeltlich oder gegen Entgelt den Exporteuren vor allem bei der Ausfuhr nach dem Protektorat solcher Waren zuteilen konnte, die einer solchen Erleichterung bedurften. Das Wirtschaftsministerium stellte die Einzahlungsbestätigungen grösstenteils den slowakischen Exporteuren jener Erzeugnisse zur Verfügung, aus deren Einfuhr die Einzahlungsbestätigungen resultierten.

Ebenso ungelöst blieb die Frage der Verrechnungsart bei der Ausfuhr nach der Slowakei bei Postnachnahmesendungen. Die slowakischen Importeure erhielten ebenfalls keine Einzahlungsbestätigungen bei Zahlungen für Postnachnahmesendungen aus dem Protektorat.

Ungeklärt blieb ferner auch die Frage, zu welchem Kurse den hiesigen Exporteuren nach der Slowakei die Beträge umgerechnet werden, die aus dem Verkaufe von Waren aus den Konsignationslagern nach der Slowakei entstehen werden, wenn die Waren nach diesen Lagern noch vor dem 1. Oktober 1940 eingeführt wurden und erst nach dem 1. Juli 1941 verkauft werden.

Auf alle diese ungeklärten Fragen haben wir sofort das Handelsministerium und die Nationalbank mit entsprechenden Anträgen aufmerksam gemacht und hauptsächlich auch ersucht, dass sofort Schritte wegen einer weiteren Verlängerung der bis zum 30. Juni d. J. festgesetzten Liquidationsfrist für alte Verbindlichkeiten aus den vor dem 1. Oktober 1940 getätigten Geschäften über den alten direkten Clearing Protektorat - Slowakei zum Kurse 1 K - 1 Ks, unternommen werden, und zwar umsomehr, als dieser Clearing für uns eine passive Spitze von rund 90 Millionen K aufweist. Sollte diese Frist nach dem 1. Juli nicht verlängert werden, würden nämlich unsere Exporteure bei der Ueberweisung dieser alten Forderungen über Berlin einen ca 14 %igen Kursverlust erleiden, der ihnen sonst nach dem slowakischen Preisausgleichsverfahren ersetzt werden müsste, welches dadurch überflüssigerweise

335

belastet würde, wogegen auf dem alten Clearing unser Passivsaldo zum Ausgleich dieser Forderungen zur Verfügung steht.

Durch Briefwechsel zwischen den Vorsitzenden des deutsch-slowakischen Regierungsausschusses wurde vereinbart, dass der hiesige und der slowakische Exporteur bis auf weiteres bei der Ausfuhr bzw. nach dem Protektorat die Preise vom Sommer 1940, spätestens vom 1. Sept. 1940, einhalten sollen. Das RWM hat angeordnet, dass alle Prüfungs- und Kontrollstellen bei einer solchen Regelung des Preisniveaus bei der Ausfuhr nach der Slowakei mitwirken sollen. Im Zusammenhange mit dieser Verfügung hat sich jedoch für einige unserer Firmen, die nach dem 1. Oktober 1940 zu bestimmten Reichspreiskonventionen beigetreten

sind, die Frage niedrigeren Preisen sollen, in Mitglieder der gen die Bestimmungen handeln würden Preise berechnet sind als die Preise nach der Slowakei nach unseren slowakische Preise bereitet, wenn Preise berechnet

5/ Generalgouvernement

Wi:

verkehr zwischen

derherstellung der durch den Krieg aufgelösten Geschäftsverbindungen bzw. die Anbahnung neuer Geschäftsverbindungen zu erzielen.

Die Protektoratsindustrie, insbesondere die Maschinenindustrie, hat seit Jahrzehnten ihre Erzeugnisse in das Generalgouvernement geliefert und hat dort oft sehr alte Geschäftsverbindungen. Es erscheint daher notwendig, im Rahmen des Möglichen dahin zu wirken, dass das Geschäft mit dem Generalgouvernement für die Protektoratsindustrie auch weiterhin erhalten bleibe.

Zu diesem Exposé haben wir die notwendigen Beilagen ausgearbeitet, und zwar: Forderungen der Protektoratsindustrie hinsichtlich der Ausfuhr in das Generalgouvernement, Abschätzung der jährlichen Einfuhrmöglichkeiten vom Generalgouvernement in das Protektorat, Verzeichnis der konkreten Beschwerden unserer Firmen über das Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren im Generalgouvernement, gesondert haben wir auch die Liquidierung von Forderungen unserer Firmen im Generalgouvernement erwähnt.

6/ Ungarn.

Am 31. Juli 1941 endet die Wirksamkeit des deutsch-ungarischen Abkommens über Warenaustausch laut Wiener Protokollen vom 17. Nov. 1940. Für die Verhandlungen über die neue Regelung der deutsch-ungarischen Handelsbeziehungen nach dem 31. Juli d.J., über welche bis jetzt keine offizielle Nachricht unserem Handelsministerium zugekommen ist, haben wir im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auf kurzem Wege die Forderungen einiger unserer Wirtschaftsgruppen festgestellt und vorläufig in fünf Reihenfolgen dem Handelsministerium vorgelegt. Bei der Geltendmachung der Anträge unserer Industrie ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, welche im Interesse der Protektorats-einfuhr beseitigt werden sollten. Die Liste der Ausfuhrkontingente nach Ungarn umfasst Kontingente des Grossdeutschen Reiches und des Protektorates. Spezielle Wünsche der Protektoratsindustrie werden zwar gesammelt und geltend gemacht, sie können jedoch im Handelsabkommen nicht zum Ausdruck gebracht werden. Es wäre daher angebracht,

dort, wo bei ungenügenden Kontingenzuteilungen, z.B. landwirtschaftlichen Maschinen, die Protektoratsindustrie besonders fühlbar betroffen wäre, bei den betreffenden Positionen der Kontingentliste eine Anmerkung "hievondz für die Protektoratsfirmen" beizufügen. Aehnliche Anmerkungen figurieren nämlich schon in der jetzigen Kontingentliste, z.B. bei der POs. 688 Drahtglas usw. /"nur für Waren des bisherigen deutsch-österr. Erzeugers"/. Zuteilungen zu Gunsten einzelner Firmen / im Protektorat z.B. Poldihütte/ gibt es schon heute im deutsch-ungarischen Abkommen mehrere. Auf diese Weise könnten die Interessen unserer Exportindustrie in den einzelnen wirtschaftlich begründeten Fällen in dem neuen deutsch-ungarischen Abkommen zum Ausdruck gebracht werden und wir stellen dementsprechend: einen Antrag an das hiesige Handelsministerium.

Ueber die im April l.J. stattgefundenen Besprechungen des deutsch-ungarischen Regierungsausschusses / siehe unseren Bericht für April/ ist bisher keine Nachricht eingegangen.

In unseren Fachschriften haben wir auf die deutsch-ungarische Vereinbarung, welche im RGBl vom 6.5.1941 veröffentlicht wurde, über gewisse Grundstücksrechte in den an Ungarn rückgegliederten Gebieten der ehemals ungarischen Reichsteile, die unter der Verwaltung der gewöhnlichen Gesetzgebung stehen, Bestimmungen getroffen. Für die Durchführung, als unter anderem die Schuldner der in den betreffenden Gebieten ansässigen Personen, die die Grundstücke wiedererlangen, ist im Ver-

Im Ver-